

# Medizin und Ideologie

Informationsblatt der Europäischen Ärzteaktion

## Editorial

### Das Strafrecht - der Sittenkodex einer Nation

Seit Schaffung des römischen Rechts, der größten Kulturleistung des antiken Roms, gilt es als unumstößliche Grundlage der Gesetzgebung in allen Kulturstaaten der Welt: Strafe muß sein! Seitdem weiß man: Strafe ist Abschreckung. Ohne Strafgesetzgebung und ohne Strafvollzug ist eine soziale Ordnung in keinem Staat der Welt aufrecht zu halten. Noch nie in der gesamten Menschheitsgeschichte wurde an dieser Erkenntnis je gerüttelt.

Es blieb unserer Zeit vorbehalten, vom Prinzip der Strafnotwendigkeit abzurücken und dies dann nicht generell für alle Straftaten gleichermaßen, sondern gesondert nur für die Tötung vorgeburtlichen menschlichen Lebens in den ersten drei Lebensmonaten. Dies ist eine ungeheure Verletzung der Rechtsgleichheit, die von der französischen Revolution 1789 so vehement für alle Menschen gleich gefordert wurde. Wenn seitdem für jeden Menschen grundsätzlich gleiches Recht besteht, warum dann nicht für die Menschen am Anfang des Lebens, für die Menschen in den ersten drei Monaten ihres Lebens? Es ist doch heute nicht

mehr abstreitbar, daß die noch ungeborenen Menschen in den ersten drei Lebensmonaten wesentlich und authentisch Menschen sind mit dem Rechtsanspruch auf Schutz auch ihres Lebens vor dem Zugriff einer anderen Person. Auch der noch ungeborene Mensch hat ein Recht auf Selbstbestimmung und vor allem ein Recht auf Leben. Fremdbestimmung über menschliches Leben, ganz gleich zu welchem Zeitpunkt, auch in den ersten drei Monaten vorgeburtlichen Lebens kann nie rechtens sein. Tötung vorgeburtlichen Lebens, auch in den ersten drei Monaten, ist aber Fremdbestimmung. Eine solche Fremdbestimmung ist eine Verletzung der Rechtsgleichheit, die für alle Menschen gleich gültig ist. In der Rechtsgleichheit darf es keine Unterschiede geben zwischen jung und alt, gesund oder krank, behindert oder nicht behindert, schwarzer oder weißer Hautfarbe, reich oder arm, ehelicher oder unehelicher Herkunft, geboren oder ungeboren.

Vor Gott und vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich. Warum soll dann Tötung menschlichen Lebens in den ersten drei Lebensmonaten "rechtswidrig, aber nicht strafbar" sein, jedoch vom Beginn des vierten Monats nicht nur rechtswidrig, sondern auch strafbar? Eine solche Unterscheidung schon bestehenden menschlichen Lebens für den Fall des Tötens dieses Lebens in "noch nicht

## Inhaltsverzeichnis:

Editorial	Dr. Alfred Häußler	1	Warum ist das Urteil...	Dr. S. Ernst	27
Das gesetzliche Verbot...	Polnisches Parlament	4	Allen Gewalten zum Trotz sich erh.	Hugo Ott	33
Ethik in der Medizin	Dr. E. Odenbach	7	Die Beratung - das Ei...	Dr. L. Dinkel	36
Mitschuldig!	Elisabeth Backhaus	14	Den eigenen Tod...	Prof. Dr. E. Schockenhoff	38
Würdiger Erinnerungsstein...	Lauph. Nachr.	23	Was sich da ... verwirklicht	J.G. Reißmüller	43
Ist ein Bündnis...	L. Altenhövel	24	Humor	Dr. S. Ernst	44

strafbar" und nach drei Monaten aber doch "strafbar" ist logischem Denkvermögen nicht einsehbar zu machen, zumal im 20. Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung. Dies hieße ja, einen Menschen nicht als Rechtssubjekt, sondern als Sache zu betrachten, wie das leider bei aller Wertschätzung des römischen Rechts als große Kulturleistung eben dieses römische Recht mit den Sklaven noch vorsah. In dieser Frühzeit der Rechtentwicklung war es gerade das Christentum, das die Rechtsungleichheit zwischen Freien und Sklaven beseitigte. Auch "die Formulierungen der Grundrechte in der Ergänzung zur amerikanischen Verfassung (1791) gipfeln in dem Satze, daß niemand seines Lebens, seiner Freiheit und seines Eigentums "without due process of law", ohne ordnungsmäßiges gerichtliches Verfahren, beraubt werden dürfe"<sup>(1)</sup>. Dies galt damals auch für die ungeborenen Kinder.

Das neue Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. Mai 1993, nach dem in ganz Deutschland die Fristenregelung als "rechtswidrig, aber nicht strafbar" nach vorausgehender Beratung gilt, ist daher einmalig in der gesamten Rechtsgeschichte und kann nur als inkonsequent bezeichnet werden. Es widerspricht jedem gesunden Menschenverstand, der menschlichen Vernunft und jedem logischen Denkvermögen. Auf Eigentumsdelikte angewandt - und diese verletzen ein ungleich geringeres Rechtsgut als das menschliche Leben - würde dies bedeuten: Das Stehlen ist zwar verboten, es ist rechtswidrig, aber es wird grundsätzlich nicht bestraft. Jeder vermag sich ausdenken, wohin wir mit einer solchen gesetzlichen Regelung kommen würden. Diebstahl, Raub, Plünderungen würden ins Unermeßliche Überhand nehmen. Eine soziale Ordnung wäre nicht mehr aufrecht zu halten. Selbstverteidigung und Selbstjustiz wären notwendig. Das Gewaltmonopol des Staates käme ins Wanken. Bürgerkriegsähnliche Zustände wären die Folgen.

Schließlich ist der Gesetzgeber eine Antwort darauf schuldig, warum er Steuerhinterziehung als rechtswidrig bezeichnet und dann bestraft. Ist doch nach allgemeinem Rechtsempfinden die Steuerzahlungspflicht das geringere Rechtsgut als das menschliche Leben. Der Gesetzgeber könnte es nämlich bei der Steuerhinterziehung auch beim "rechtswidrig, aber nicht strafbar" belassen. Dies wäre wahrscheinlich für nicht wenige Bürger unseres Staates wünschenswert. So mancher Steuerpflichtige wäre glücklich, wenn Steuerhinterziehung zwar rechtswidrig, aber nicht strafbar wäre. Man könnte darüber in einer Volksabstimmung befinden. Vielleicht oder sogar mit großer Sicherheit wäre dann eine Mehrheit der Bürger dafür zu gewinnen. Doch hier macht der Staat wohlweislich nicht mit. Steuerhinterziehung ist rechtswidrig und muß bestraft werden!

Aber warum läßt es der Staat und seine Gesetzgebung bei der Steuerhinterziehung nicht allein beim "rechtswidrig", sondern fordert zusätzlich strenge Strafsanktionen? Weil der Gesetzgeber genau weiß, daß bei Wegfall von Strafandrohung Steuerhinterziehung zur selbstverständlichsten Gewohnheit der Mehrzahl der Bürger werden würde. Der Gesetzgeber ist also doch von der

Notwendigkeit und Wirksamkeit von Strafandrohung und auch vom Strafvollzug überzeugt. Nur bei der Tötung ungeborenen menschlichen Lebens will der Gesetzgeber, die Mehrheit des Deutschen Bundestages, nicht zugeben, daß zum Schutze nicht geborener Kinder auch Strafandrohung wirksam wäre. In diesem Bereich, so gibt man vor, nützen Strafen nicht. "Helfen statt strafen", so wird medienwirksam immer wieder beteuert, sei der effektivste Weg. Dies zu behaupten ist unwahrhaftig, unehrlich und inkonsequent und entspricht in keinsten Weise der Wirklichkeit. Jeder Arzt kann in seiner Praxis feststellen, daß die Zahlen der vorgeburtlichen Kindestötungen seit Wegfall der Strafbestimmungen sich etwa verfünzfach haben. Dies hat auch der frühere amerikanische Abtreibungsarzt Dr. Nathanson, der jahrelang in New York eine große Abtreibungsklinik leitete, für die USA als der Wirklichkeit entsprechend angegeben.<sup>(2)</sup> Wir haben keinen Grund, anzunehmen, in der Bundesrepublik Deutschland wären die Verhältnisse besser als in den USA. Wir müssen davon ausgehen und daran festhalten, daß auch in der Bundesrepublik die Zahlen der vorgeburtlichen Kindestötungen durch den Strafwegfall sich verfünzfach haben. Dies ist ein Beweis dafür, daß Strafandrohung zum Schutz vorgeburtlichen menschlichen Lebens unverzichtbar notwendig ist.

Um bei der Steuergesetzgebung zu bleiben, darf denn ein Steuerberater für Steuerhinterziehung beraten? Er darf es nicht! Nach dem neuen Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. Mai 1993 darf nur für das Leben ungeborener Kinder beraten werden. Wenn aber die Beratene sich danach nicht richtet und das Gegenteil des Ratschlages verwirklicht, dann handelt sie zwar "rechtswidrig, aber nicht strafbar". Auf den Steuerpflichtigen die gleichen Maßstäbe angewandt müßte die Bescheinigung über eine stattgefundene Steuerberatung beim Steuerberater genügen, um straffrei, wenn auch rechtswidrig, Steuern hinterziehen zu können. Und dabei dürfte es doch dem normalen Menschenverstand einsichtig sein, daß menschliches Leben das weitaus höhere Rechtsgut ist, als Steuern zu zahlen. Man sieht auch an diesem Beispiel des Rechtsvergleiches, wie wenig einsichtig, weil inkonsequent, das neue Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. Mai 1993 dem normalen Menschen zu machen ist. Es darf bei "rechtswidrig, aber nicht strafbar" nicht bleiben! Denn bei einer solchen Rechtsdefinition ist ungeborenen Kindern in den ersten drei Monaten ihres Lebens das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Leben nicht garantiert. Damit ist aber der Verfassungsauftrag an den Gesetzgeber durch eben diesen Gesetzgeber verletzt.

Und wie ist es mit der Tierschutzgesetzgebung? Wenn in der Laichzeit Kröten Verkehrswege passieren, hat der motorisierte Verkehrsteilnehmer auf jede Kröte Rücksicht zu nehmen. Richtet er sich fahrlässig oder gar mutwillig nicht danach, wird er bei Anzeige bestraft. Tötung einer Kröte in der Laichzeit ist rechtswidrig und nicht nur strafbar, diese Tat wird auch bestraft! Deshalb stellt man neuerdings Straßenschilder auf, die zur Rücksichtnahme auf Kröten auffordern. Hier muß die Frage gestellt werden: Ist es Rechtsgleichheit, wenn das Leben von Kröten gesetzlich

besser geschützt wird, und zwar durch Strafandrohung, als menschliches Leben in den ersten drei Monaten vorgeburtlichen Lebens, welches nach einer nachgewiesenen Beratung beim Vorlegen einer Bescheinigung darüber straffrei getötet werden darf.

Der Beratungsschein ist die Lizenz zum zwar rechtswidrigen, aber straffreien Töten ungeborener Kinder in den ersten drei Monaten ihres Lebens. Ist das Ausstellen einer Tötungslizenz - und etwas anderes ist der Beratungsschein nicht - nicht Mitwirken an objektiv Bösem? Wer mit Stempel und Unterschrift diese Tötungslizenz ausstellt, kann von der Schuld am Tod eines noch nicht geborenen Kindes sich nicht freisprechen. Stempel und Unterschrift machen eine Beratungsstelle haftbar für den Tod eines Menschen! Solange aber der Beratungsschein, ausgefertigt mit Stempel und Unterschrift der Beratungsstelle - und so ist die neue Rechtslage nach dem 28. Mai 1993 - die *conditio sine qua non* zur straffreien Tötung nicht geborener Kinder in den ersten drei Lebensmonaten ist, können und dürfen kirchliche Beratungsstellen, wenn sie dem Dekalog und dem Gesetz Christi treu bleiben wollen, nur für das Leben des Kindes beraten, sie dürfen aber dann niemals und unter keinen Umständen über die erfolgte Beratung einen Beratungsschein ausstellen, von dem eben auch kirchliche Beratungsstellen wissen, daß dieser Beratungsschein nichts anderes als eine Tötungslizenz ist, der ausschließlich dem einzigen Zweck dient, ungeborene Kinder straffrei, wenn auch rechtswidrig, töten zu dürfen. Dürfen kirchliche Beratungsstellen sich auf eine solch ungeheure Heuchelei überhaupt einlassen und ihren Namen dafür hergeben? Ein nicht wieder gutzumachender Vertrauensverlust und wahrscheinlich schwerste Vorwürfe nachfolgender Generationen wären die Folgen.

Wenn man sagt: "Das Strafrecht ist der Sittenkodex einer Nation", dann muß man erschrecken darüber, wie locker, wie gedankenlos, wie oberflächlich, wie irreführend, ja wie verantwortungslos heute mit dem höchsten Rechtsgut überhaupt, dem menschlichen Leben, vom Gesetzgeber und bei höchsten Gerichten umgegangen wird. Und wenn im Deutschen Bundestag immer wieder die Meinung vertreten wurde: "Die Vergangenheit hat gezeigt, daß die Bedrohung mit Strafe nicht geholfen hat", so ist dies eine bewußte Irreführung

der Menschen, an die man selbst nicht glaubt. Wenn Strafe angeblich nichts hilft, warum hat dann der Deutsche Bundestag am 12. März 1987 das Bundesnaturschutzgesetz beschlossen, in dem Strafen bis zu 5 Jahren Freiheitsentzug angedroht werden bei vorsätzlichen Handlungen gegen den Fortbestand gefährdeter Tiere und Pflanzen. Nicht vorsätzliche Handlungen werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit Bußgeldvorschriften bis zu 100 000 DM Bußgeld belegt. Auch das Landesnaturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahre 1976 regelt in seinem §29 den pfleglichen Umgang des Menschen mit Tieren und Pflanzen. Danach macht sich strafbar, wer ohne Genehmigung von Ende März bis 31. Oktober einen Baum fällt, auch wenn dies im eigenen Garten geschieht. Aus diesen relativ neu beschlossenen Gesetzen ist doch ersichtlich, daß der Gesetzgeber in Bund und Ländern von der Wirksamkeit einer Strafandrohung durchaus überzeugt ist. Die Beispiele ganz neuer Gesetze mit verschärfter Strafandrohung und erhöhtem Strafmaß ließen sich fortsetzen in der Straßenverkehrsordnung, im Außenhandelsgesetz, beim Waffenexport usw. Nur Tötung eines ungeborenen Kindes in seinen ersten drei Lebensmonaten soll nur "rechtswidrig, aber nicht strafbar" sein. Diese Rechtsauffassung ist eine nicht anzuerkennende Verletzung der Würde der menschlichen Person, die in ihrer Erhabenheit über die gesamte Schöpfung sich nicht selbst durch eine im tiefsten Grunde rechtswidrige Gesetzgebung weit unter den Lebenswert von Tieren und Pflanzen stellen darf. Die nun neue Rechtsgültigkeit seit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 28. Mai 1993, daß die Fristenlösung oder besser ausgedrückt die Fristentötung "rechtswidrig, aber nicht strafbar" sein soll, darf keinen Bestand haben! Die deutschen Ärzte und das deutsche Volk sind aufgerufen, so wie die polnische Ärzteschaft und das polnische Parlament, eine neue Charta des ärztlichen Ethos und ein neues Gesetz zum Schutz der Leibesfrucht durchzusetzen.

Alfred Häußler

#### Anmerkungen:

- 1 "Das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz" in Herders Bildungsbuch S. 584, Freiburg i.Br. 1956
- 2 Karl Simpfendörfer "Verlust der Liebe" Christiana Verlag Stein am Rhein S. 129

---

Bitte beachten Sie unsere neue Postleitzahl: 89001 Ulm.

Eine herzliche Bitte der Buchhaltung: Bitte geben Sie bei Zahlungen unbedingt Ihre neue Postleitzahl an.

Vielen Dank

---

**Achtung: Kongreß "Mut zur Ethik" siehe Seite: 6**

# Das gesetzliche Verbot der Tötung ungeborener Kinder durch das Polnische Parlament

Nachdem die polnische Ärzteschaft sich mit Mehrheit gegen jede Beteiligung von Ärzten an Tötungen ungeborener Kinder ausgesprochen hatte und dies durch einen außerordentlichen Ärztetag am 14. Dezember 1991 beschlossen hatte und bei Zuwiderhandlung mit Straf Sanktionen belegt hatte, beschloß im Januar 1993 das Polnische Parlament, der Sejm, das stricke Verbot von Kindestötungen auch vor deren Geburt. Ärzte, die sich daran beteiligen, werden mit hohen Freiheitsstrafen bedroht. Da in deutschen Zeitungen und Zeitschriften das neue polnische Gesetz nicht veröffentlicht wurde, sei hier dieses im Wortlaut wiedergegeben. Der Text ist eine autorisierte Übersetzung der Deutschen Botschaft in Warschau, die freundlicherweise Frau Edith Heller, Pressekorrespondentin deutscher Zeitungen in Warschau, vermittelt hat, und bei der ich mich besonders bedanken möchte.

Alfred Häußler

## Gesetz

### über Familienplanung, den Schutz der Leibesfrucht und die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(nach: Gazeta Wyborcza vom 8.1.1993)

In der Erkenntnis, daß das Leben ein fundamentales Gut des Menschen ist und die Sorge um das Leben und die Gesundheit zu den vorrangigen Pflichten des Staates, der Gesellschaft und des Staatsbürgers gehört, wird wie folgt festgelegt:

#### Art. 1

1. Jedes menschliche Wesen hat mit der Empfängnis ein angeborenes Recht auf Leben.
2. Das Leben und die Gesundheit des Kindes stehen mit der Empfängnis unter rechtlichem Schutz.

#### Art. 2

1. Die Organe der Regierungsverwaltung sowie der territorialen Selbstverwaltung sind im Bereich ihrer in näheren Vorschriften bestimmten Zuständigkeiten verpflichtet, Schwangeren eine soziale, medizinische und rechtliche Betreuung zu garantieren, insbesondere durch:
  - 1) medizinische Betreuung des empfangenen Kindes und seiner Mutter,
  - 2) materielle Unterstützung und Betreuung der Schwangeren, die sich in schwierigen materiellen Verhältnissen befindet, während der Schwangerschaft, bei und nach der Geburt,
  - 3) Beratungsdienste, die nähere Informationen über Berechtigungen, Beihilfen und Leistungen erteilen, auf die Familien, verheiratete und ledige Mütter wie auch ihre Kinder Anspruch haben, sowie über die Möglichkeit der Adoption; Beratungsdienste helfen beim Lösen von psychologischen und sozialen Problemen.

2. Die Organe der Regierungsverwaltung sowie der territorialen Selbstverwaltung sind im Bereich ihrer in näheren Vorschriften bestimmten Zuständigkeiten verpflichtet, den Bürgern einen ungehinderten Zugang zu Methoden und Mitteln zu gewähren, die einer bewußten Fortpflanzung dienen.
3. Die Schule ist verpflichtet, einer schwangeren Schülerin Urlaub sowie andere Hilfen zu gewähren, die erforderlich sind, damit sie nach Möglichkeit ohne eine Verzögerung bei der Anrechnung der Fächer ihre Ausbildung abschließen kann. Führen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett dazu, daß es nicht möglich ist, die für eine Kontinuität der Ausbildung wichtigen Prüfungen abzulegen, so ist die Schule verpflichtet, zusätzliche, für die Schwangere günstige Prüfungstermine in einem Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten zu bestimmen.
4. Umfang und Formen sowie die Verfahrensweise für die Erteilung der Hilfe nach Abs. 1 und 2 werden vom Ministerrat im Wege der Verordnung bestimmt.

#### Art. 3

1. Die Organe der Regierungsverwaltung sowie der territorialen Selbstverwaltung arbeiten mit der Katholischen Kirche, mit anderen Kirchen und Glaubensgemeinschaften sowie mit gesellschaftlichen Organisationen, die eine Betreuung für Schwangere durchführen, zusammen und unterstützen sie. Außerdem bestellen sie Pflegefamilien oder helfen bei der Adoption von Kindern.
2. Umfang und Formen sowie die Verfahrensweise für die Erteilung der Hilfe nach Abs. 1 werden vom Ministerrat im Wege der Verordnung bestimmt.

#### Art. 4

1. In die Lehrprogramme der Schulen wird das Vermitteln von Kenntnissen über das Se-

xualleben des Menschen, über die Grundlagen einer bewußten und verantwortungsvollen Elternschaft, über die Werte der Familie, des empfangenen Lebens sowie über Methoden und Mittel einer bewußten Fortpflanzung eingeführt.

2. Der Minister für Nationale Bildung legt das nähere Lehrprogramm nach Abs. 1 für die Schulen fest.

#### Art. 5

Im Gesetz vom 24. Oktober 1950 über den Arztberuf (poln. Gesetzblatt /Dz.U./ Nr. 50, Pos. 458 und Nr. 53, Pos. 489; Nr. 12/1956 Pos. 61 sowie Nr. 30/1989, Pos. 158) wird in Art. 15 der Abs. 2 Ziff. 4 gestrichen.

#### Art. 6

Im Zivilkodex werden folgende Änderungen eingeführt:

- 1) in Art. 8:
  - a) der bisherige Inhalt wird zu § 1,
  - b) § 2 wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:  
"§ 2. Auch ein empfangenes Kind besitzt Rechtsfähigkeit; Vermögensrechte und -Verpflichtungen erlangt es jedoch unter der Voraussetzung, daß es lebend geboren wird.";
- 2) nach Art. 446 wird Art. 446<sup>1</sup> mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:  
"Art. 446<sup>1</sup>. Mit der Geburt kann das Kind einen Ersatz der vor der Geburt erlittenen Schäden verlangen."\*

(\*Art. 6. 2) kommt nicht in allen Zeitungsveröffentlichungen zu diesem Gesetz vor; Anmerkung des Übersetzers)

#### Art. 7

Im Strafgesetzbuch werden folgende Änderungen eingeführt:

- 1) Nach Art. 23a wird Art. 23b mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:  
"Art. 23b. § 1. Das empfangene Kind darf nicht Gegenstand von anderen Handlungen sein als von denen, die dem Schutz seines Lebens und seiner Gesundheit bzw. dem Leben und der Gesundheit seiner Mutter dienen, mit Ausnahme der in § 2 bestimmten Maßnahmen.  
§ 2. Pränatale Untersuchungen, die das Risiko einer Fehlgeburt nicht deutlich erhöhen, sind zugelassen für den Fall, daß:
  - 1) das empfangene Kind einer genetisch belasteten Familie angehört,
  - 2) der Verdacht besteht, daß eine genetische Krankheit auftritt, bei der im Fötalstadium die Möglichkeit einer Ausheilung, einer teilweisen Heilung oder die Möglichkeit einer Einschränkung ihrer Folgen besteht,
  - 3) der Verdacht auf eine schwere Schädigung des Fötus vorliegt.";

- 2) nach Art. 149 werden die Art. 149a und 149b mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:  
"Art. 149a. § 1. Wer den Tod eines empfangenen Kindes verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 2. Nicht bestraft wird die Mutter eines empfangenen Kindes.

- § 3. Keine in § 1 bestimmte Straftat begeht ein Arzt, der diese Maßnahmen in einer öffentlichen Einrichtung der Gesundheitsfürsorge ergreift, wenn:

a) die Schwangerschaft eine Bedrohung für das Leben oder eine ernsthafte Bedrohung für die Gesundheit der Mutter war, bestätigt durch den Befund von zwei anderen Ärzten als dem die Maßnahmen nach § 1 ergreifenden Arzt, wobei dieser Befund nicht erforderlich ist, wenn die Abwendung einer Gefahr für das Leben der Mutter unverzüglich notwendig ist,

b) der Tod des empfangenen Kindes infolge von Maßnahmen eingetreten ist, die zur Rettung des Lebens der Mutter oder für ein Entgegenwirken bei einer ernsthaften Beeinträchtigung der Gesundheit der Mutter ergriffen wurden, und die Gefahr für die Gesundheit durch Befund von zwei anderen Ärzten bestätigt wurde,

c) pränatale Untersuchungen, die durch Befund von zwei anderen Ärzten als dem die Maßnahmen nach § 1 ergreifenden Arzt bestätigt wurden, auf eine schwere und unabwendbare Schädigung des Fötus schließen lassen,

d) der begründete und vom Staatsanwalt durch Bescheinigung bestätigte Verdacht besteht, daß die Schwangerschaft infolge einer Straftat eingetreten ist.

- § 4. In besonders begründeten Fällen kann das Gericht davon absehen, dem Täter einer in § 1 bestimmten Tat eine Strafe zuzumessen.

Art. 149b. Wer unter Gewaltanwendung gegenüber einer Schwangeren den Tod eines empfangenen Kindes verursacht oder auf andere Weise ohne Einwilligung der Schwangeren den Tod eines empfangenen Kindes verursacht oder die Mutter des empfangenen Kindes mit Gewalt, rechtswidriger Drohung oder Hinterlist zum Töten dieses Kindes verleitet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu acht Jahren bestraft.";

- 3) Art. 153 und 154 werden gestrichen;
- 4) nach Art. 156 wird Art. 16sa mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"Art. 156a. § 1. Wer eine Körperverletzung des empfangenen Kindes oder einen lebensgefährlichen Schaden an seiner Gesundheit verursacht, wird mit Einschränkung der Freiheit bis zu zwei Jahren bestraft.

- § 2. Keine Straftat begeht der Arzt, wenn die Körperverletzung oder der gesundheitliche Schaden des empfangenen Kindes eine Folge von Behandlungsmaßnahmen ist, die für das Abwenden einer die

Gesundheit und das Leben der Schwangeren oder des empfangenen Kindes bedrohenden Gefahr notwendig sind.

§ 3. Nicht bestraft wird die Mutter eines empfangenen Kindes, die eine in § 1 bestimmte Tat begeht."

5) in Art. 157:

a) § 1 erhält den Wortlaut:

"§ 1. Ist die Folge der in Art. 156 § 1 bestimmten Tat der Tod eines Menschen, so wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft."

b) hinzugefügt wird § 2 mit folgendem Wortlaut.

"§ 2. Ebenso bestraft wird der Täter einer in Art. 149a § 1, Art. 149b oder Art. 156a § 1 bestimmten Tat, wenn die Folge dieser Tat der Tod der Mutter des empfangenen Kindes ist."

c) der bisherige § 2 wird zu § 3.

#### Art. 8

1. Nach Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes legt der Minister für Gesundheit und Sozialfürsorge dem Sejm einen Bericht über die Durchführung dieses Gesetzes sowie über die Folgen seiner Anwendung vor.

2. Entsprechende Berichte legen der Justizminister, der Minister für Nationale Bildung und der Minister für Arbeit und Sozialpolitik bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen vor.

#### Art. 9

Das Gesetz vom 27. April 1956 über die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs (Dz.U. Nr. 12, Pos. 61 und Nr. 13/1969, Pos. 95) tritt außer Kraft.

#### Art. 10

Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Kongreß zum Thema: "Mut zur Ethik"

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Freunde!

Der Verlust fast aller moralischen Maßstäbe und Normen des menschlichen Zusammenlebens bedroht nicht nur den Ärztestand und das Gesundheitswesen, sondern auch alle übrigen Bereiche unseres Lebens. Ehe und Familie sind ebenso davon betroffen, wie die Erziehung, die Wirtschaft und die Politik, die Kirchen, der Sport usw. Wir spüren, daß diese Entwicklung unser aller Existenz und Zukunft bedroht und die Grundlagen echten Menschseins schlechthin in Frage stellt.

Diese Entwicklung wird von einem Teil der Medien systematisch vorangetrieben und ist begleitet von einem zunehmenden ideologischen Angriff auf alle jenen Menschen und Gruppen, die noch nicht kapituliert haben vor den Kräften der Auflösung und des Untergangs. Es ist darum notwendig, daß wir uns über die verschiedenen Fachbereiche hinaus gegen diesen totalitären Angriff verbinden und uns gemeinsam dagegen zur Wehr setzen.

Wir haben uns deshalb entschlossen vom 23. - 25. September im Kongreßzentrum in Bregenz am Bodensee einen Kongreß unter dem Thema "Mut zur Ethik" abzuhalten, bei dem wir mit anderen Gruppierungen, die sich ebenfalls um die Erhaltung und Erneuerung unserer geistig-moralischen Grundlagen bemühen, gemeinsam uns die Frage nach der notwendigen Antwort stellen wollen und laden Sie deshalb alle zu dieser wichtigen Tagung ein. Da wir im Augenblick das endgültige Programm noch zusammenstellen, bitten wir alle, die an diesem Kongreß interessiert sind, uns dies mitzuteilen, damit wir Ihnen dann in 14 Tagen das endgültige Programm mit allen Einzelheiten zustellen können.

In der Hoffnung auf ein Wiedersehen in Bregenz grüßen wir Sie

Ihr

Dr.med. Siegfried Ernst, Ulm

1. Vorsitzender der Europäischen Ärzteaktion und  
Vizepräsident der W.F.O.D.W.R.H.L.

Dr. Karl Gunning, Rotterdam,

Präsident der World Federation of Doctors who  
Respect Human Life

Dr.med. Georg Götz

2. Vorsitzender der Europäischen Ärzteaktion

Dr.med. Philipp Schepens, Ostende

Generalsekretär der W.O.D.W.R.H.L.

Dr.med. Erwin Odenbach

Arzt für Neurologie und Psychiatrie

Hauptgeschäftsführer der Bundesärztekammer a.D.

## "Ethik in der Medizin"

### Der Arzt zwischen hippokratischer Tradition und angewandter Bioethik"

Fest-Vortrag zur Eröffnung der 6. Interdisziplinären Sommer-Seminar-Woche für Medizin in Davos am Sonntag, 26. Juli 1992, 17.45 Uhr

Sehr verehrter Herr Landammann, sehr verehrter Herr Professor Siegenthaler, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die medizinische Entwicklung, die Chancen, die uns ständig durch neue Technologien und durch den immensen Wissenszuwachs gegeben sind, stellen uns als Ärzte vor Möglichkeiten, aber auch vor Probleme bisher unbekanntem Ausmaßes. Darauf in kurzer Zeit einzugehen, sei versucht, auch wenn von vornherein feststeht, wie unvollkommen das Ergebnis sein muß. Dankbar bin ich Ihnen, Professor Dr. Siegenthaler, die Bedeutung und die Problematik ärztlicher Ethik an den Anfang dieser Davoser Seminarwoche gestellt zu haben in dem Wissen um die damit verbundene Herausforderung, auch wenn die mit dem Thema verbundenen aktuellen Probleme selbst in einem einwöchigen Seminar nur unvollkommen behandelt werden könnten.

An dem sogenannten "Wertewandel" kann dabei nicht vorbeigegangen werden, denn auch die Ethik in der Medizin ist von der Zeit und von dem, was man Zeitgeist nennt, nicht unbeeinflusst.

Der Arzt steht nicht nur inmitten der Allgemeinheit und im Blickpunkt ihrer Medien, sondern beeinflusst sie auch durch sein Können und wird selbst in seiner Meinung von ihnen beeinflusst. So müssen wir zum Problem der Ethik in der allgemeinen Auffassung - wenn es diese noch gibt - Stellung nehmen, bevor wir zur Ethik in der Medizin kommen.

Meine Ausführungen seien wie folgt gegliedert:

1. Zur Entwicklung ethischer Normen.
2. Der sogenannte Zeitgeist, der Verlust an Werten und ihr Wandel.
3. Der Eid des Hippokrates und das Genfer Gelöbnis des Weltärztebundes als Normen ärztlicher Ethik.
4. Angewandte Ethik in der Medizin.
5. Folgerungen für die Zukunft.

#### 1. Zur Entwicklung ethischer Normen

Das Sittliche ist ein Urphänomen des menschlichen Selbstverständnisses. Nahezu jeder weiß bei seinem Tun - ohne langes Nachdenken - in natürlicher Gewißheit um den Unterschied zwischen guten und bösen Handlungen. Dieses Phänomen zum Gegenstand wissenschaftlichen Denkens zu machen, ist die Aufgabe der Ethik. Soll sie aber nicht nur eine beschreibende Wissenschaft, sondern dem Wesen ihres Gegenstandes entsprechend eine normative Wissenschaft sein, so muß sie auf das Wesen des Menschen als Wissender und Wollender eingehen. Spezifisch abendländisch-europäisch ist die auf die griechische Antike zurückgehende Lehre von den vier Kardinal-Tugenden:

- Maßhaltung,
- Klugheit,
- Sturmut,
- Gerechtigkeit.

Im Neuen Testament treten Gruppen von neuen Tugenden hinzu: Liebe, Freude, Friede, Geduld, Freundlichkeit, Güte, Treue, Milde und Keuschheit (sie alle als Früchte des Geistes).

Ferner aber auch Wachsamkeit, Bereitschaft, Nüchternheit, Standhaftigkeit und Hoffnung. Paulus betont im 1. Korinther-Brief Kapitel 13 ausdrücklich den Primat der Liebe gegenüber Glaube und Hoffnung, denn Christus hat die Nächstenliebe immer wieder in den Vordergrund gestellt. Das Gleichnis vom Barmherzigen Samariter hat unser christlich-abendländisches Denken über die Riege Kranker und Verwundeter bis zur Rot-Kreuz-Idee Henri Dunants geprägt und damit auch die Medizin.

Die sittliche Verpflichtung des Naturgesetzes sei stichwortartig am Ausgang aller Beratungen zur Verfassung, als Ausdruck des Willens Gottes, des Schöpfers und Herrn einer Natur erwähnt. Bei der sittlichen Erkenntnis ist zu unterscheiden zwischen

- a) vorwissenschaftlicher Erkenntnis des Sittlichen, die jeder Mensch, wenn auch in verschiedenem Grad der Klarheit und Sicherheit, vollzieht und
- b) der wissenschaftlichen Erkenntnis: Herausarbeitung der sittlichen Normen und Prinzipien.

Die "10-Gebote" des Alten Testaments, der Dekalog

log, sind von herausragender Bedeutung: Sie haben Denken, Sitte, Recht wesentlich geprägt. Der Dekalog wurde zum Sittengesetz in unserem Kulturkreis - das Sittengesetz für alle Menschen.

Mit dem IV. Gebot wird der "Generationenvertrag" vorweggenommen! Nur, wer selbst zu Vater und Mutter gut ist, kann damit rechnen, daß seine Kinder - wenn sie dieses Gebot halten - ihm später gut sind. Das einzige Gebot, das eine Belohnung ausspricht!

Im Neuen Testament werden die Gebote dem "Liebesgebot" radikal ein- und untergeordnet.

**Für die sittliche Orientierung in der konkreten Situation ist das Gewissen unersetzbar und unüberholbar.** An seine Stelle kann weder sittliches Wissen und Meinen, noch Weisung anderer treten. Das Gewissensurteil ist letzte maßgebliche Norm für die Einzelentscheidung, **nicht** aber damit auch **allgemein** persönliche Norm für **ähnliche** Entscheidungsfälle.

Eine Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit tastet die persönliche Sphäre des Menschen an. Im Wesen des Menschen besteht ein begründeter Anspruch an die Mitwelt auf Anerkennung der Gewissensfreiheit.

## 2. Der sogenannte Zeitgeist, der Verlust an Werten und ihr Wandel

Sind ethische Normen und Richtlinien heute in der sogenannten "pluralistischen Gesellschaft" noch akzeptiert? Und wenn sie nicht mehr allgemein akzeptiert sind, sind sie nicht dennoch notwendig? Denn bei aller Achtung vor der Demokratie können Mehrheitsabstimmungen nicht immer das Richtige wiedergeben; in ethischer Hinsicht gilt das besonders.

Ist es noch Meinungsvielfalt, wenn an jedem Abend nicht nur reale, sondern erdachte Grausamkeiten vielfach in jedes Haus getragen werden und dazu führen, daß Kinder und Jugendliche heute solche Brutalitäten nahezu ohne jede Gemütsbewegung betrachten - "cool bleiben"? Sind Aggressionen und Sprache auf den Schulhöfen heute nicht wesentlich roher als noch vor wenigen Jahrzehnten?

Anläßlich der Nobelpreisträgertagung in Lindau im Jahre 1975 fragte ich Konrad Lorenz, ob Brutalität, Gewalt und Gemeinheiten in Film und Fernsehen ohne Einfluß bleiben würden. Konrad Lorenz hat damals klar gesagt, die summierte Darstellung von Gewalt und Rohheit führe schon durch Nachahmung auch zu vermehrter Aggression.

Nicht nur Gewalt, sondern Promiskuität bietet Fernsehen täglich in jedes Haus. Das Wort "Scham" scheint offenbar nur noch "Älteren" ein Begriff zu sein.

Der Begriff "Tugend" ist heute im Denken der meisten Menschen antiquiert und "überholt". Freiheit wird nur noch gesehen als Freiheit von, als Inbegriff von Rechten, aber nicht als eine Anforderung

an Pflichten und Verantwortung, um diese Freiheit zu erhalten.

Auch "Sünde" ist abgeschafft, veraltet, **Nur der Begriff "Verkehrssünder" wird noch gebraucht.**

Welcher Wertewandel ist inzwischen eingetreten? Auffallen müssen dabei erstaunliche Inkonsistenzen:

**Keine Religion, aber dennoch Hang zu Gurus!**

Offizielle Forderungen in Deutschland sind unüberhörbar nach rechtlicher "Liberalisierung":

**Keine Strafen für Sittlichkeitsdelikte, keine Strafen für Eigentumsdelikte.**

**"Gewalt gegen Sachen"** - sei zu tolerieren. Homosexuelle Handlungen an Minderjährigen und mit Minderjährigen sollen nicht mehr strafbar sein.

Jede Form der Abtreibung soll straffrei bleiben, wie "Die Grünen" auf einem Parteitag forderten, **die** Partei, die die Natur schützen will!

Möglichst keine Regulative: Keine Bindung, keine Verpflichtung: Keine Ehe, kein Trauschein. Was sagt schon der Begriff "stabile Partnerschaft", wo er für viele Ehen nicht einmal mehr gilt?

Aber: Strenge Strafen für Geschwindigkeitsüberschreitungen!

Auch der Arzt und damit die Ethik in der Medizin sind dem sogenannten "Wertewandel" in der Gesellschaft ausgesetzt. Sie kennen die überall zu hörenden und zu sehenden Parolen und Werbeslogans:

**"Frohen Herzens genießen". "Gönnen Sie sich..."**

Jung sein allein ist ein Verdienst, so wird die Übertragung von Werten und von Orientierungshilfen erfahrener älterer Menschen meist als unzumutbare Belehrung angesehen.

Werbung prägt das Verhalten mehr als alte sittliche Vorstellungen. Raffinierte Verführung und verantwortungslose Versuchung! Verzicht? Nein: Alles haben! Sofort! ("Hol Dir das!")

Sexualmoral und Sprache haben sich in den letzten 25 Jahren gewaltig geändert!

Benötigen wir heute nicht Ethik-Kommissionen, Schiedsstellen und Gremien, da immer mehr Menschen ihre Ethik selbst bestimmen? Hat nicht am 21. August 1989 erst der Staatsanwalt in dem erschütternden Prozeß gegen die Krankenschwester Michaela Röder in Wuppertal von einer "Privat-Ethik" der Angeklagten gesprochen, die selbst entschied, welche Kranken sie auf einer chirurgischen Intensivstation tötete? Die angeblichen Mitleid-Tötungen, in einem Wiener Krankenhaus müssen voller Entsetzen fragen lassen, welche ethischen Vorstellungen, welches Gewissen die zu Mördern gewordenen Pflegepersonen haben.

Ist über das, was sittlich richtig ist, durch Abstimmung zu entscheiden? Gibt es einen "Generalkonsens", der von Mehrheiten bestimmt wird? Sicher: Grundgesetze und Verfassungen, die Grundrechte festlegen und sich dabei im allgemeinen auf ethische Werte stützen, werden von Mehrheiten definiert und durch Abstimmung akzeptiert.

Das heißt aber noch keineswegs, daß das, was

alle "tun", was alle "möchten", was die "Mehrheit" tut und die "Mehrheit" möchte, sittlich "richtig" und damit "ethisch" ist.

### 3. Der Eid des Hippokrates und das Genfer Gelöbnis des Weltärztebundes als Normen ärztlicher Ethik

Der Hippokratische Eid wird auch heute noch von vielen Ärzten geschworen. Seine allgemeinen Prinzipien sind Zeugnis von der hohen Berufung des Arztes und auch heute noch weitgehend gültig, wie dies im sogenannten Genfer Gelöbnis des "Weltärztebundes" bei der 2. Generalversammlung der World Medical Association in Genf im September 1948 beschlossen wurde und bei der 22. Generalversammlung in Sidney im August 1968 wie bei der 35. Generalversammlung in Venedig im Oktober 1983 überarbeitet worden ist. Weitgehend in dieser Form wurde er in die Berufsordnung der deutschen Ärzte aufgenommen. Zwar wird er als bekannt unterstellt, doch kommen mir nicht selten Zweifel auf.

Das Prinzip des Schadenvermeidens, des Risikos für den Patienten, das "NIHIL NOCERE" und "BONUM FACERE" wurde hier sanktioniert. Nur so ist auch das Verbot, den Blasenstein zu "schneiden", zu verstehen, weil es hierzu damals einen anderen, spezialisierten Beruf gab.

#### Hippokratischer Eid

Ich schwöre, Apollon den Arzt und Asklepios und Hygieia und Panakeia und alle Götter und Göttinnen zu Zeugen anrufend, daß ich nach bestem Vermögen und Urteil diesen Eid und diese Verpflichtung erfüllen werde:

Den, der mich diese Kunst lehrte, meinen Eltern gleich zu achten, mit ihm den Lebensunterhalt zu teilen und ihn, wenn er Not leidet, mitzuversorgen; seine Nachkommen meinen männlichen Geschwistern gleichzustellen und, wenn sie es wünschen, sie diese Kunst zu lehren ohne Entgelt und ohne Vertrag; Ratschlag und Vorlesung und alle übrige Belehrung meinen und meines Lehrers Söhnen mitzutellen, wie auch den Schülern, die nach ärztlichem Brauch durch den Vertrag gebunden und durch den Eid verpflichtet sind, sonst aber niemandem.

Meine Verordnungen werde ich treffen zu Nutz und Frommen der Kranken, nach bestem Vermögen und Urteil; ich werde sie bewahren vor Schaden und willkürlichem Unrecht.

Ich werde niemandem, auch nicht auf eine Bitte hin, ein tödliches Gift verabreichen oder auch nur dazu raten. Auch werde ich nie einer Frau ein Abtreibungsmittel geben.

Heilig und rein werde ich mein Leben und meine Kunst bewahren. Auch werde ich den Blasenstein nicht operieren, sondern es denen überlassen, deren Gewerbe dies ist. Welche Häuser ich betreten werde, ich will zu Nutz und Frommen der Kranken eintreten, mich enthalten jedes willkürlichen Unrechtes und jeder anderen Schädigung, auch aller Werke der Wollust an den Leibern von Frauen und Männern, Freien und Sklaven. Was ich bei der Behandlung sehe oder höre oder außerhalb der Behandlung im Leben der Menschen, werde ich, so-

weit man es nicht ausplaudern darf, verschweigen und solches als ein Geheimnis betrachten. Wenn ich nun diesen Eid erfülle und nicht verletze, möge mir im Leben und in der Kunst Erfolg zuteil werden und Ruhm bei allen Menschen bis in ewige Zeiten; wenn ich ihn übertrete und meineidig werde, das Gegenteil.

#### Genfer Gelöbnis

Weltärztebund, World Medical Association, Deklaration von Genf

verabschiedet von der 2. Generalversammlung des Weltärztebundes in Genf, im September 1948, revidiert von der 22. Generalversammlung in Sydney, im August 1968 und erneut überarbeitet von der 35. Generalversammlung in Venedig, im Oktober 1983

#### Gelöbnis:

Bei meiner Aufnahme in den ärztlichen Berufsstand gelobe ich feierlich, mein Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen.

Ich werde meinen Lehrern die schuldige Achtung und Dankbarkeit erweisen

Ich werde meinen Beruf mit Gewissenhaftigkeit und Würde ausüben.

Die Gesundheit meines Patienten soll oberstes Gebot meines Handelns sein.

Ich werde alle mir anvertrauten Geheimnisse auch über den Tod des Patienten hinaus wahren.

Meine Kollegen will ich wie Brüder achten

Ich werde mich in meinen ärztlichen Pflichten nicht durch Religion, Nationalität, Rasse, Parteipolitik oder soziale Stellung beeinflussen lassen.

Ich werde jedem Menschenleben von seinem Beginn an Ehrfurcht entgegenbringen und selbst unter Bedrohung meine ärztliche Kunst nicht in Widerspruch zu den Geboten der Menschlichkeit anwenden.

Dies alles verspreche ich feierlich auf meine Ehre.

Die Berufsordnung für die deutschen Ärzte folgt dem Genfer Gelöbnis; sie ist nahezu identisch, sagt aber nicht "vom Beginn" des Menschenlebens, sondern "von der Empfängnis an"

Der Weltärztebund als Zusammenschluß der meisten, frei gewählten nationalen Zusammenschlüsse von Ärzten hat in der Folgezeit bei seinen jährlichen Generalversammlungen Deklarationen, Resolutionen, Erklärungen und Stellungnahmen verabschiedet, die hier leider nur auszugsweise aufgezählt werden können, bei denen ich hoffentlich aber davon ausgehen kann, daß Sie, meine Damen und Herren, die Bedeutung dieser Arbeit, aber auch der damit gesetzten Normen erkennen und sich gegebenenfalls, besonders dann, wenn sie betroffen sein sollten, mit ihnen auseinandersetzen.

Genfer Gelöbnis, 1949, revidiert 1968 und 1983.

Richtlinien für den Fall bewaffneter Konflikte, 1965, revidiert 1957 und 1983.

Deklaration von Helsinki, Tokio und Venedig: Empfehlungen für Ärzte in der biomedizinischen Forschung, 1964, revidiert 1975 und 1983

Deklaration von Sidney: Definition des Todes, 1968, revidiert 1983.

Deklaration von Oslo: Therapeutischer Schwan-

gerschaftsabbruch, 1970, revidiert 1983.  
 Gebrauch und Mißbrauch psychotroper Arzneimittel, 1975, revidiert 1983.  
 Deklaration von Tokio: Richtlinien für Ärzte bei Folterungen, 1975.  
 Deklaration von Lissabon: Die Rechte des Patienten, 1981.  
 Resolution über die Beteiligung von Ärzten an der Vollstreckung von Todesurteilen, 1981.  
 Deklaration von Venedig: Sterbehilfe, 1983  
 Erklärung zur Mißhandlung und Vernachlässigung von Kindern, 1984  
 Deklaration von Brüssel: Die Menschenrechte und die persönliche Freiheit des Einzelnen, 1985  
 Handel mit Organen, 1985  
 Deklaration des Weltärztebundes zur Euthanasie, 1987.  
 Deklaration des Weltärztebundes zur Organtransplantation, 1987.  
 Gentherapie und Gentechnologie, 1987.  
 In-vitro-Fertilisation, Embryotransfer, 1987.  
 Auf der 43. Welt-Ärztbund-Versammlung im November 1991 in Malta wurden Entschliessungen beraten, von denen hier nur genannt seien:  
 Erklärung zu Leibesvisitationen bei Häftlingen, eine weitere zur Behandlung von Hungerstreikenden, sowie eine Erklärung zur Telemedizin und ärztlichen Ethik.

#### 4. Angewandte Ethik in der Medizin

Schon die unvollständige Aufzählung der Deklarationen des Weltärztebundes verdeutlicht, vor welcher Fülle neuer Probleme sich die Ärzteschaft als Ganzes und der Arzt als einzelner gestellt sieht, besonders dann, wenn es darum geht, konkrete einzelne Entscheidungen zu fällen.

Die deutsche Bundesärztekammer hat auf meine Anregung für die vielen auf uns zukommenden Probleme wichtige Entscheidungen in ihrem Weißbuch

"Anfang und Ende menschlichen Lebens - Medizinischer Fortschritt und ärztliche Ethik"

herausgegeben, dessen Inhaltsverzeichnis hier nur auszugsweise zitiert sei, womit Ihnen vermittelt wird, mit welchen Problemen wir uns zu befassen haben, aber auch, nach welchen Empfehlungen und Richtlinien Entscheidungen zu treffen sind:

Richtlinien zur Durchführung von In-vitro-Fertilisation (IVF) und Embryotransfer (ET) als Behandlungsmethode der menschlichen Sterilität

Entschliessungen des 88. Deutschen Ärztetages 1985 zu IVF/ET und Ergänzungen der Berufsordnung

Richtlinien zur Forschung an frühen menschlichen Embryonen

Arbeits- und Erfahrungsbericht der "Zentralen Kommission" 1986

Arbeits- und Erfahrungsbericht der "Zentralen Kommission" 1987

Diskussionsentwurf eines Embryonenschutzgesetzes (Bundesjustizminister 1986)

Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Diskussionsentwurf eines Embryonenschutzgesetzes  
 Beschlüsse des 56. Deutschen Juristentages 1986 zur künstlichen Befruchtung

Stellungnahme "Kriterien des Hirntodes" (1982)

Stellungnahme "Kriterien des Hirntodes" (Fortschreibung 1986)

Resolution der Transplantationszentren zur "Organentnahme bei Aneenzephalen" 1987

Richtlinien "Sterbehilfe" (1979)

Resolution Deutsche Gesellschaft für Chirurgie (1979)

Entschliessung des 84. Deutschen Ärztetages 1981

Deklaration des Weltärztebundes, Venedig 1983

Entschliessung des 87. Deutschen Ärztetages 1984

Beschlüsse des 56. Deutschen Juristentages 1986 zur "Sterbehilfe"

Deklaration des Weltärztebundes, Madrid 1987

Die Richtlinien "Kriterien des Hirntodes" wurden durch eine ad-hoc-Kommission des Wissenschaftlichen Beirates auf den neuesten Stand gebracht (evozierte akustische Potentiale im Hirnstrombild) und vom Vorstand der BÄK im August 1991 verabschiedet.

Hier ist es ganz unmöglich, einzelne, uns durch die vielfältigen Entwicklungen, nicht nur in der Medizin, gegebene Möglichkeiten und Probleme zu erörtern.

Nun ist es sehr schwierig, in einer ganz **akuten** Situation entscheiden zu müssen, zumal wenn für eine sofort notwendige oder zu unterlassende Handlung gar keine Zeit besteht, eine Ethik-Kommission zu konsultieren. Gerade in jüngster Zeit ist die Diskussion um die Behandlungspflicht Neugeborener mit schwersten körperlichen und geistigen Behinderungen aufgekommen, die in solch weitverbreiteten Zeitschriften wie "Zeit" und "Spiegel", die das Denken vieler deutscher Intellektueller in bemerkenswerter Weise prägen, diskutiert wurden. Heute können Neugeborene apparativ am Leben gehalten werden, auch dann, wenn ohne diese apparativen Hilfen keine Chancen des Überlebens bestehen würden. Ist der Arzt verpflichtet, solche apparative Weiterbelebung auch dann durchzuführen, wenn ein schwerstgeschädigtes Neugeborenes auf sich gestellt nicht lebensfähig wäre?

Aus den kurz beschriebenen neuen Möglichkeiten mußten Fragestellungen und konnten Unsicherheiten entstehen, die mit dem Eid des Hippokrates und dem Genfer Gelöbnis für viele nicht hinreichend geklärt waren. Allein die Möglichkeit der Reanimation und die apparative Erhaltung vegetativen Lebens eines apallischen Menschen ließ die Frage aufkommen, wie lange und ob überhaupt mit Aussichten auf Erfolg die apparative Erhaltung des Lebens - hier also eines Hirntoten - indiziert, ja berechtigt war. Dabei galt es unter allen Umständen, eine Beurteilung durch Ärzte zu verhindern, ob es hier um sogenanntes "lebenswertes" oder "nicht mehr lebenswertes Leben" gehen würde.

Die für tausende von Menschen, insbesondere zum "vorzeitigen" Sterben verurteilter chronisch Nierenkranker so segensreichen Möglichkeiten der Organtransplantation nährten andererseits die Sorge, im Bemühen, Organe für die Transplantation zu gewinnen, könnte vorzeitig eine apparative Belebung eines möglichen komatösen Spenders beendet werden. Nachdem in der Schweiz Definitionen über den Hirntod mit großer Sorgfalt erarbeitet worden waren, sind diese im Hinblick auf die Situation in der Bundesrepublik vom Wissenschaftlichen Beirat der Bundesärztekammer im Jahre

1982 in einer Stellungnahme "Kriterien des Hirntodes" weitgehend übernommen und vom Vorstand der Bundesärztekammer beschlossen worden. Im Jahre 1986 und erneut 1991 wurden sie aufgrund neuerer neurologischer Untersuchungsmethoden, der evozierten Potentiale im EEG durch akustischen Reiz, ergänzt. An diesen Bestimmungen waren neben ärztlichen Experten führende Moraltheologen und Juristen beteiligt.

Da vor ca. fünf bis sechs Jahren eine Diskussion um die Möglichkeit der Organentnahme bei anenzephalen Säuglingen aufkam, wurde eine Resolution der Transplantationszentren zur "Organentnahme bei Anenzephalen" im Jahre 1987 notwendig. Schon bei den "Kriterien des Hirntodes" von 1982, 1986 und 1991 werden klare Handlungsnormen gegeben.

Als Hirntod wird der vollständige und irreversible Zusammenbruch der Gesamtfunktion des Hirns bei noch aufrechterhaltener Kreislauffunktion im übrigen Körper definiert. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Patienten, die wegen des Fehlens der Spontanatmung kontrolliert beatmet werden müssen.

Der Hirntod ist danach der Tod des Menschen. Der Tod kann daher - außer nach Aufhören von Atmung und Herzschlag - auch dann festgestellt werden, wenn das Vorliegen einzelner Kriterien des Hirntodes in klinischer Symptomatik während angemessener Beobachtungszeit und gegebenenfalls mit apparativer Zusatzdiagnostik nachgewiesen ist.

Hier seien die einzelnen Voraussetzungen, die maßgeblichen Symptome des Ausfalls der Hirnfunktion und die ergänzenden Untersuchungen sowie die Zeitdauer der Beobachtungen nicht im einzelnen wiedergegeben, doch garantieren sie eine außerordentliche Sicherheit, zumal die entsprechenden Untersuchungen und Befunde von zwei Ärzten, von denen wenigstens einer über mehrjährige Erfahrung in der Intensivbehandlung von Patienten mit schwerer Hirnschädigung besitzen muß, durchgeführt und festgestellt werden müssen. Im Falle einer in Aussicht genommenen Organentnahme müssen beide Ärzte unabhängig von einem Transplantationsteam sein.

Ganz un widersprochen ist dies nicht geblieben: Es gibt Ärzte, die die Unverletzlichkeit der leiblichen Person bis zum leiblichen Tod als Menschenrecht fordern.

In den USA existieren medizinische Ethik-Kommissionen speziell für Forschungen am Menschen seit über 20 Jahren, als allgemeine Ethik-Kommissionen in Krankenhäusern seit mehr als 10 Jahren. Hier war die Fragestellung nach der Rechtfertigung des Abbruchs von intensivmedizinischer Behandlung bei einer seit Jahren komatösen Patientin - Karen Quinlan - von großer Bedeutung. Die Entscheidung wurde gerichtlich gefällt.

Die Rechtsstellung dieser Krankenhaus-Ethik-Kommission ist nicht verbindlich, mit der Ausnahme der Verbindlichkeit für behinderte Neugeborene. Hier handelt es sich in der Zusammensetzung nicht um ein Kollegialorgan. Ärzte, Pflege- und Verwaltungspersonal, Ethiker und Laien gehören ihr an, alternativ oder zusätzlich ein **bioethischer Berater**. Daß mit diesem **Bio-Ethikberater**

eine neue Berufsgruppe besteht und bereits zahlreiche solcher Experten an vielen Krankenhäusern in den USA tätig sind, ist eine kaum bekannte Neuentwicklung.

Das Europäische Parlament hat am 12. September 1988 den Wunsch ausgedrückt, "daß in jedem Mitgliedstaat auf verschiedenen (nationalen und lokalen) Ebenen aus Männern und Frauen paritätisch zusammengesetzte Ethik-Kommissionen gegründet werden, die sich mit den biomedizinischen Problemen auseinandersetzen". Diese Kommissionen sollen allgemeine Richtlinien beschließen können, Parlamente und Verwaltungen beraten und dem Arzt sowie Gesundheitseinrichtungen auch für die Beratung im Einzelfall zur Verfügung stehen.

Die amerikanischen Ethik-Kommissionen benutzen Check-Listen und Formulare, um den ethischen Diskurs zu formalisieren, nachprüfbar und komplett zu machen. Diese Check-Listen sollen ausführlich sein. 7 Kriterien werden verlangt, die im einzelnen zu prüfen sind; wenn es um Versuche am Patienten, so bei neuen Therapien geht:

1. Minimalisierung von Risiken
2. Abwägung von Risiken gegen Nutzen
3. Auswahl der Patienten bzw. Probanden
4. Zustimmung nach Aufklärung
5. Dokumentation der Zustimmung
6. Sicherstellung der Risikoüberwachung während der Versuche
7. Datenschutz und Intimsphäre der Patienten bzw. Probanden

Bei Patienten mit akuten oder schweren körperlichen oder geistigen Behinderungen sind besondere Maßnahmen zum Schutze ihrer Rechte und ihres Wohlergehens nachzuweisen.

Festzuhalten bleibt meines Erachtens:

So kritisch man auch administrativ anmutenden Verfahren gegenüberstehen mag, so sicher wird hierdurch garantiert, daß vor entsprechenden Entscheidungen sorgfältig Sinn und Nutzen, Methodik und das Einverständnis der betroffenen Menschen überdacht, geklärt, dokumentiert und damit nachprüfbar werden.

Daß es aber auch ad hoc notwendige, schwerwiegende Entscheidungen geben kann, macht die Problematik nicht leichter. So denke man an die Situation der Geburt eines "an sich" nicht lebensfähigen, schwerbehinderten Kindes, und die Frage der Reanimation und apparativen Intensivbehandlung.

Die Problematik des "selektiven Fetozid" (siehe Deutsches Ärzteblatt Heft 31, Juli 1989, S. 1575 - 1577) stellt vor schwere Entscheidungen bei vielen therapeutisch bedingten Mehrlings-Schwangerschaften.

Weitere aktuelle ethische Probleme sind zu nennen:

So die Genomanalyse (die möglichst genaue Klärung und Identifizierung krankmachender Gene). Der Mißbrauch einer Sache spricht allgemein nicht gegen den richtigen Gebrauch: "Absusus non tollit usum!"

Übertriebene Ängstlichkeiten und Förderung der Abtreibung können die negativen, Schutz vor Erkrankungen die positiven Folgen der Genomanalyse sein.

In Großbritannien haben Steptoe und Edwards dem ersten Retortenbaby, Luise Brown, zum Leben verholfen. Der Naturwissenschaftler Edwards sagte vor dem Weltärztebund (WMA) in Brüssel: "Versuche an Embryonen sind erlaubt." Steptoe sagte kürzlich in einem Fernseh-Interview nach dem Film "Geboren 1999": "Die Ethik muß sich dem Fortschritt anpassen!" Muß sie das? Oder hat sich die Ethik nicht den Herausforderungen des Fortschritts zu stellen? So als Beispiel: Sind im Vorkern-Stadium Experimente erlaubt?

- Vieles wird jetzt versucht, gesetzlich zu regeln, in manchen Fällen sogar über das Strafgesetz. Zwei neue Gesetze seien genannt:
- Das Embryonen-Schutzgesetz
- Ein Betreuungsgesetz (Sterilisationsproblematik)

Genannt seien ferner die vielen tätigen offiziellen Kommissionen (Enquête etc.), allein für

- die ganze AIDS-Problematik und
- Seuchengesetzgebung
- Was ist höheres Rechtsgut,
- die Problematik Transplantation. Man denke an
- die Nöte des Personals auf Intensiv-Stationen, wo Patienten zwar hirntod sind, der Transplantation wegen aber noch weiter "gelagert" werden, auch wenn dies Ausnahmen sind.

Forschung wandert durch rigide Regelungen in Deutschland aus in die USA! Ist es nicht Heuchelei, wenn wir später doch erfolgreiche Ergebnisse von uns ursprünglich als bedenklich angesehener Forschung im Alltag anwenden, gerade in der Medizin?

So 1990 das Verbot eines hessischen Gerichtes der gentechnologischen Herstellung von Humaninsulin für die Firma Hoechst, da gesetzliche Regelung der Gentechnologie damals gefehlt hat.

## 5. Folgerungen für die Zukunft

Die so pluralistische Gesellschaft hat zu einem Auseinanderdriften ethischer Anschauungen geführt. Der Eid der Hippokrates ist nicht mehr unumstritten. Wenn in den Niederlanden die traditionsreiche, angesehene und verdienstvolle königliche Gesellschaft zur Förderung der Heilkunst durch ihre Entschließungen erreicht, daß eine neue, sich abgrenzende ärztliche Vereinigung entsteht, weil viele Ärzte die vorgesehenen Gesetzgebungsentwürfe für eine sogenannte aktive Sterbehilfe, also bewußte Tötung, nicht mittragen wollen, so muß dies in hohem Maße beunruhigen, ja alarmieren. Erst recht alarmieren die Zahlen der, ohne ausdrückliche Einwilligung sogar, von Ärzten beendeter Leben alter Menschen in den Niederlanden, die hervorgehen aus Veröffentlichungen in der international hochangesehenen "Lancet", vom September 1991 und Oktober 1992. Man mag schon wegen der vielen Vorträge und Publikationen geneigt sein, die Befassung mit Ethik in Biologie und Medizin als eine Mode, schlimmer noch, als Alibi zu betrachten. Wir werden aber nicht daran vorbeikommen, Entscheidungshilfen für aktuelle Situationen zu geben, in denen der Arzt oft allein gelassen ist. Das mag als "Gebrauchsethik"

angesehen werden. Auch Kritik gegenüber Ethik-Kommissionen wird von solch prominenten ärztlichen Denkern wie Schaefer in seinem Buch "Medizinische Ethik" geäußert, der bezweifelt, daß dort immer die entsprechende Kompetenz gegeben sein kann.

Die weitere Entwicklung wird die Probleme vermehren. Die gentechnologischen Möglichkeiten werden von der Allgemeinheit weitgehend nur unter dem Denkbild "Frankenstein", also des künstlichen, zu bestimmten Aufgaben geschaffenen, nahezu fernsteuerbaren Menschen gesehen. Nicht gesehen werden die positiven Möglichkeiten der Gentechnologie, wie die Herstellung von ungefährlichem Faktor VIII durch Coli-Bakterien, von Wachstumshormon (damit Ausschluß der Infektion Morbus CREUTZFELDT-JAKOB), Humaninsulin - nur um einige Substanzen zu nennen - die ohne jede Gefahr von Infektionen, da nicht aus menschlichem Blut oder Organen gewonnen, in beliebiger Menge erzeugt werden können. Die AIDS-Erkrankungen so vieler Bluter, die auf Faktor VIII angewiesen sind, wären so vermieden worden! Wer kann hier noch über den Nutzen dieser genannten Möglichkeiten der Gentechnologie diskutieren?

Die Identifizierung und Lokalisierung der für erbliche Erkrankungen verantwortlichen Gene erlaubt weitere Perspektiven, auf die hier im einzelnen nicht eingegangen werden kann.

Das gilt auch für die Genomanalyse. Selbstverständlich müssen Sicherungen gegeben sein, daß Informationen über mögliche Schäden nicht den Arbeitgeber gegeben werden, sondern dem Menschen, der mögliche Gefährdungen im Umgang mit bestimmten Stoffen erleiden könnte. Dann wäre diese Kenntnis für den entsprechenden Menschen wertvoll, weil er davor bewahrt würde, Patient zu werden, wenn er in Kontakt mit schädlichen Substanzen kommen würde.

Damit ist auch die künftige Entwicklung der Schweigepflicht verbunden. Wer hat, wer will nicht alles Zugriff haben auf Informationen über Patienten? Andererseits, wo liegt das höhere Rechtsgut? Früher hat die Seuchengesetzgebung hier klare Regelungen geschaffen, die allgemein akzeptiert wurden. Heute hat die AIDS-Problematik das informationelle Selbstbestimmungsrecht - diesen Begriff muß man sich merken - geschaffen, das Vorrang hat und politisch entschieden wurde.

Werden wir einer unverbindlichen Pluralität der Meinungen noch die Wahrheit entgegenstellen können, der Unsicherheit die Klarheit, der Zerrissenheit ein Zusammenfügen in Liebe und Geduld? Heute sind es besonders die Kirchen, die darauf hinweisen, daß **Meinungsfreiheit in Verantwortung** erforderlich ist, daß Kindern und jungen Menschen eine Orientierungshilfe gegeben werden muß, daß sittlich-ethische Werte weiter zu vermitteln sind und das eine fehlende Weitervermittlung solcher Orientierungshilfen einer unterlassenen Hilfeleistung gleichkommt. Das darf nicht nur Aufgabe der Kirchen sein: Jedes Elternhaus und unsere Schulen müssen sich dieser Verantwortung wieder bewußt werden! Den Medien fehlt diese Verantwortung leider weitgehend.

Resignation darf nicht am Ende unserer Gedanken stehen, auch wenn befriedigende Lösungen aller Probleme nicht angeboten werden können. Mit perfektionistischen Handlungsanweisungen, die

jeden Handgriff vorher festlegen, werden wir den Herausforderungen nicht gerecht. Doch kann die Ärzteschaft in ihrer Gesamtheit aufgrund gesammelter Erfahrungen und in Abstimmung mit Vertretern nichtmedizinischer Gebiete sich nicht der Aufgabe entziehen, dem einzelnen Arzt entsprechende Situationen durch Entscheidungshilfen zu erleichtern. Unverantwortlich wäre es, darauf zu verzichten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und liebe Kollegen! Über zweitausend Jahre haben sich Prinzipien für das ärztliche Handeln in der abendländischen Medizin weitgehend gehalten. Aus dem hippokratischen Eid wurde das Genfer Gelöbnis entwickelt, das um die Mitte unseres Jahrhunderts von den freien Vertretungen der Ärzteschaften beschlossen worden und für uns nach der Berufsordnung verbindlich ist.

Auch die Schrecken der nationalsozialistischen Zeit haben gerade aufgrund ihrer Verletzung ethischer Normen durch Ärzte, die ihre eigenen Ansichten zum Maßstab ihres Handelns machten, zur erneuerten Bekräftigung der Gültigkeit unserer ethischen ärztlichen Regeln geführt. Ärztliche Ethik muß eine humanitäre Ethik sein und bleiben und

darf nicht zur Nützlichkeits-Ethik verkommen! Gerade in den letzten 25 Jahren aber haben neue Möglichkeiten Herausforderungen für uns Ärzte geschaffen, die zu einer Besinnung auf die Verantwortung und die ethischen Grundlagen unseres beruflichen Tuns zwingen. Mancher wird hier, verführt von denkbaren neuen Weiterentwicklungen und durchaus vorstellbaren entsprechenden Hilfen für leidende Menschen glauben, sich außerhalb der als Hürden empfundenen Verpflichtungen begeben zu können. Zwischen einer übertriebenen, in der Öffentlichkeit gelegentlich auch geschürten Panik auf der einen Seite und der Forschungsfreiheit ohne jede Bindung und Verantwortung auf der anderen Seite den schmalen Weg des Menschlichen und des wirklich Ärztlichen zu gehen, wird nicht immer leicht sein und in Zukunft eher schwieriger werden. Für denjenigen, der sich an zeitlosen Werten orientiert, wird es am ehesten möglich sein, ein guter Arzt und ein guter Mensch zu sein, besonders dann, wenn er in Dienst und Liebe sich selbst nicht als einen Meister der Schöpfung, sondern als ein Werkzeug des Schöpfers zum Besten der Menschen sieht.

## Reform der Reform des § 218 StGB - aus der Sicht des Arztes

Prof.Dr.med. H. Hepp, Direktor der Frauenklinik im Klinikum Großhadern der Ludwig-Maximilians-Universität München

### Zusammenfassung der Tagung der Juristen Vereinigung Lebensrecht vom 15. Mai 1993

Die wahre Reform der Reform, d.h. die Ablösung der Indikationsregelung und die Einführung der Fristenlösung wird gefordert. Diese geistige Grundströmung in der BRD erhielt im Zuge der deutschen Vereinigung weitere Impulse.

Jeder Schwangerschaftsabbruch ist Tötung menschlichen Lebens. Es handelt sich um eine geplante, bewußte Tötung, die durch Einstufung zur kassenärztlichen Leistung mit Entgelt verbunden und somit durch die Solidargemeinschaft gewährleistet ist. Das Arzt-Patientenverhältnis ist hierbei auf eine neue Ebene verschoben worden. Bei Freigabe des Schwangerschaftsabbruches ist die bisher gültige Verbindung zwischen nachvollziehbarer, d.h. medizinisch im weitesten Sinne begründbarer Indikationsstellung durch den Arzt und seine ärztliche Tätigkeit in Frage gestellt und bei einer Fristenregelung weitgehend (bis auf die Beratung) aufgehoben. Eine Indikation zu einem operativen oder medikamentösen Eingriff und im herausgehobenen Maße eine Indikation zu einem tödenden Eingriff muß für den ausführenden Arzt voll inhaltlich nachvollziehbar sein; nur auf diesem Fundament war und ist die Durchführung eines jeden ärztlichen Eingriffs vertretbar. Bei der Fristenregelung ist der Arzt ausschließlich Gehilfe. In keinem Bereich der Medizin ist es möglich und erlaubt, daß ein Arzt einen Eingriff ohne ein für ihn nachvollziehbare Begründung vornimmt, für alle

Folgen jedoch, auch im forensischen Sinne, Verantwortung zu tragen hat. Diese Zumutung ist zurückzuweisen. Die Ärzte sind aufgerufen, gegen diese Reform der Reform Widerstand zu leisten und sich zu verweigern.

Die Ärzte haben sich bereits daran gewöhnt oder sich damit abgefunden, daß die Gesellschaft das Töten Ungeborener als Teil ärztlichen Handelns ansieht. Der Heilberuf wird auf diese Weise fremdbestimmt. In der Debatte kommen Ärzte nicht vor.

Wie erleben eine ungeheure Diskrepanz zwischen Verfassung und Rechtswirklichkeit, was nur damit zu erklären ist, daß im Rechtsbewußtsein der Allgemeinheit die Einsicht für die Notwendigkeit des Schutzes des ungeborenen Lebens nur noch gering ausgeprägt ist (Tröndle, 1985) Auch wenn dies so ist, bin ich dennoch der tiefen Überzeugung, daß dies kein Argument sein darf, den Verfassungsschutz "jeder hat das Recht auf Leben" durch eine Fristenregelung außer Kraft zu setzen und damit dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren Vorrang vor den Schutz des ungeborenen Lebens zu geben.

Kernfrage ist, ob das Bundesverfassungsgericht es zuläßt, daß das Leben eines Menschen einem anderen als unzumutbar anerkannt wird und diese Belastung als hinreichender Grund zu dessen Tötung Anerkennung im Sinne von 'nicht rechtswidrig' findet.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den medikamentösen Schwangerschaftsabbruch durch RU 486 eingegangen. Auch eine neue Methode darf unter keinen Umständen direkt oder indirekt bewirken, daß der Staat sich aus seiner Schutzpflicht für das Ungeborene zurückzieht.

Abschließend wurden konkrete Punkte zum Schutz des ungeborenen Lebens formuliert und zu deren Durchsetzung aufgefordert.

## Mitschuldig!

### Zur Frage der schuldhaften Mitwirkung an Abtreibung und Euthanasie

In dieser Arbeit wird dargestellt, daß die der Morallehre der katholischen Kirche entgegengerichtete "autonome Moral" die ethische Grundlage ist für die Mitwirkung der Kirche an der Beratung nach § 218 b StGB der 1976 in Kraft getretenen Indikationsregelung des sog. Schwangerschaftsabbruchs und ebenfalls für die Mitwirkung am Zustandekommen dieser Regelung, die den Lebensschutz einer großen Zahl ungeborener Kinder preisgibt und sie somit der Tötung überläßt.

Auf diese Mitwirkung haben offensichtlich die hier behandelten Gutachten und Empfehlungen der Moralthologen Franz Böckle und Johannes Gründel, die zu den führenden Vertretern der "autonomen Moral" gehören, großen Einfluß gehabt.

Im ersten Teil dieser Arbeit wird gezeigt, daß Gründel sich für die von ihm behauptete Erlaubtheit einer Mitwirkung der katholischen Kirche an dem Gesetz zum "Schwangerschaftsabbruch" fälschlich auf das in der traditionellen katholischen Moralthologie entwickelte Lehrstück von der "Mitwirkung zum Bösen" (*cooperatio ad malum*) beruft.

Wie im weiteren Verlauf dieser Arbeit, die wir in Fortsetzungen bringen werden, dargestellt wird, bestand im Hinblick auf eine solche Mitwirkung nicht nur Übereinstimmung zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, sondern beide legten ihren Standpunkt von 1973 bis in die Gegenwart in gemeinsamen Erklärungen dar.

Im Sinne einer nur auf der Grundlage der "autonomen Moral" möglichen - dem christlichen

Glauben von der Unverfügbarkeit des Lebens entgegengesetzten - Abwägung zwischen dem Leben des ungeborenen Kindes und einer Notlage der Frau unterstützten die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland immer wieder eine Indikationsregelung als das kleinere Übel" gegenüber einer Fristenregelung. (Allerdings äußerte Böckle bereits 1974: "Ob dies (die Legalisierung der Abtreibung) durch eine Fristsetzung für die Entscheidung der Frau oder durch einen großzügigen Indikationskatalog für die Befugnis des einzelnen Arztes geschieht, wird in der Praxis kaum einen Unterschied bringen.")

Den Mißerfolg solchen Bemühens zeigen sowohl das im Juli 1992 verabschiedete Fristenregelungsgesetz als auch das im Mai 1993 erlassene Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das eine Fristenregelung als verfassungskonform betrachtet, die Straffreiheit nach Beratung in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft vorsieht.

Beiden Regelungen liegt ein Rechtspositivismus zugrunde, der - und darin in Übereinstimmung mit der autonomen Moral - die Unantastbarkeit menschlichen Lebens verneint und dementsprechend das menschliche Leben als verfügbar betrachtet. Wenn - wie das Bundesverfassungsgericht erklärt hat, ungeborenes und geborenes Leben gleichwertig ist, dürfte grundsätzlich nichts im Wege stehen, auch die Euthanasie durch eine Fristen- oder Indikationsregelung mit vorhergehender strafbefreiender gesetzlicher Beratung (unter Beteiligung der katholischen und der evangelischen Kirche?) zu legalisieren.

---

Der Entschluß der deutschen Bischöfe, die katholische Kirche an der Beratung nach § 218 b StGB der 1976 in Kraft getretenen Regelung des sog. Schwangerschaftsabbruchs zu beteiligen, erfolgte aufgrund von moraltheologischen Gutachten der Professoren Franz Böckle, Alfons Auer, Johannes Hirschmann und Johannes Gründel.

Das Gutachten über die moraltheologische Vertretbarkeit der Ermächtigung katholischer Beratungsstellen im Rahmen des § 218 c StGB<sup>1</sup> (im folgenden als "Gutachten" bezeichnet), das der Moralthologe Johannes Gründel im Januar 1976 der Deutschen Bischofskonferenz vorgelegt hat, scheint diesen Entschluß in besonderer Weise beeinflusst zu haben. Kirchliche Stellen haben die Vorwürfe, die gegen die Mitwirkung an der Beratung nach § 218 b erhoben wurden, immer wieder unter Bezug auf Argumentationen dieses Gutachtens zurückgewiesen. Eine kritische Analyse des "Gutachtens" und seiner moraltheologischen Grundlage dürfte hilfreich sein bei der Beurteilung

der Frage, ob die Mitwirkung der katholischen Kirche an der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 218 b StGB mit der von der Kirche vertretenen Sittenlehre und Moralthologie übereinstimmt.

#### 1.

In dem Gutachten stützt Gründel seine Empfehlung für die Beteiligung der Kirche auf die in der traditionellen Moralthologie entwickelten Gesichtspunkte und Begriffe einer Theorie der "Mitwirkung zum Bösen" (*cooperatio ad malum*).

Unter "1. Die Beratungstätigkeit und ihre Beurteilung als Mitwirkung" heißt es:

"1. Die Moralthologie versteht unter Mitwirkung zum Bösen (*cooperatio ad malum*) die Mithilfe und Unterstützung einer sündhaften Tat eines anderen, der von sich aus schon dazu entschlossen ist. Dabei wird zwischen formaler und materialer Mitwirkung unterschieden. Formal - man könnte auch sagen "innerlich", d.h.

mit Wissen und Wollen - wirkt jemand bei der Tat des anderen mit, wenn er diese in seiner persönlichen Einstellung auch bejaht und auf diese Weise mitvollzieht. Eine formale Mitwirkung zu einer unsittlichen Tat kann niemals gerechtfertigt sein. Eine nur materiale Mitwirkung liegt dort vor, wo jemand zwar äußerlich in einem gewissen Bezug zur Ausführung einer Tat steht - etwa durch Vorbereitung oder Zurverfügungstellen von Geräten - die Ausführung einer Tat unterstützt, ihrensittlichen Unwertgehalt aber zuinnerst ablehnt und sich damit von ihr so weit als möglich zu distanzieren versucht. Eine solche materiale Mitwirkung - die ihrerseits wiederum sehr verschiedene Gradstufen besitzen kann - dürfte aus entsprechend gewichtigen Gründen in Kauf genommen werden. Je mehr die Durchführung einer Tat von der materialen Mitwirkung abhängt, umso gewichtiger müssen die Gründe sein, die eine solche materiale Mitwirkung - die niemals zur formalen werden darf - rechtfertigen." (S.1).

Es ist zu beachten, daß im Hinblick auf materiale oder formale Mitwirkung zum Bösen es nach Gründel allein entscheidend ist, ob der Mitwirkende die böse Tat des anderen innerlich bejaht oder ablehnt.

Gründel kommt zu dem Ergebnis, daß die im Rahmen des § 218 b StGB vorgesehene Beratung "nur im entfernteren Sinne" als materiale Mitwirkung ("causa materialis") gewertet werden kann. (S.1) Kirchliche Stellen in Deutschland sind ihm darin gefolgt.

Ehe die Frage behandelt werden kann, ob die kirchliche Mitwirkung an der Beratung nach § 218 b StGB - wie Gründel sagt - eine sittlich verantwortbare materiale Mitwirkung zum Bösen ist, ist zu prüfen, ob Gründels Verständnis der Mitwirkung zum Bösen mit dem der traditionellen katholischen Moraltheologie übereinstimmt. Dazu ist es erforderlich, auf seine Ausführungen von 1974 in "Leben mit der "Fristenlösung"?", "Die Abtreibung und die Verantwortung der Ärzte, Helfer und Krankenhäuser"<sup>1a)</sup> zurückzugreifen. Gründel gibt hierin "konkrete Weisungen" und Orientierungsmaßstäbe aus moraltheologischer Sicht, wie die im Hinblick auf Abtreibung zu erwartenden "Konfliktsituationen von seiten des Arztes, der Krankenschwester, der Krankenhelfer und der öffentlichen Träger von Krankenhäusern künftig verantwortbar zu lösen" seien.

Als moraltheologische Beurteilungsgrundlage zieht er in diesem Aufsatz - ebenso wie in dem "Gutachten" - die Theorie der Mitwirkung zum Bösen heran. Diese Ausführungen stimmen bis auf eine bemerkenswerte Ausnahme, die nachstehend dargestellt wird, inhaltlich mit dem "Gutachten", das er 1976 der Deutschen Bischofskonferenz vorlegte, überein. Während er in dem "Gutachten" als Möglichkeit materialer Mitwirkung "nur" "Vorbereitung oder zur Verfügungstellen von Geräten" nennt, ist in dieser früheren Arbeit zusätzlich die "Durchführung einer Abtreibung vom behandelnden Arzt" genannt. Es heißt dort:

"Diese materiale Mitwirkung hat sehr verschiedene Gradstufen, von der entfernteren oder höchstens mittelbaren Mitwirkung durch vorbereitende Tätigkeiten, etwa Pflege eines Patienten, Vorbereitung der chirurgischen Instrumente usw., bis hin zur unmittelbaren und direkten Ausführung einer

Handlung, etwa die Durchführung einer Abtreibung vom behandelnden Arzt. Je unmittelbarer eine Mitwirkung geschieht und je mehr von ihr die Durchführung der Tat abhängt, um so gewichtiger müssen die Gründe sein, die eine solche materiale Mitwirkung - die niemals zur formalen Mitwirkung werden darf - rechtfertigen."<sup>2)</sup>

Es ist zu fragen, warum er in dem später der Bischofskonferenz vorgelegten "Gutachten" ausgelassen hat, daß er die Abtreibungshandlung des Arztes ebenfalls als materiale Mitwirkung betrachtet, die aus schwerwiegendem Grund sogar sittlich gerechtfertigt sei.

Zu der Frage, ob die Abtreibungshandlung des Arztes nach der katholischen Morallehre als unter Umständen sittlich verantwortbare oder sogar gerechtfertigte bzw. erlaubte materiale Mitwirkung angesehen werden kann, sind insbesondere Ausführungen von Bischof Rene Gracida von Corpus Christi, Texas, aufschlußreich, denn Gracida hat die Grundsätze im Hinblick auf die Mitwirkung zum Bösen ebenfalls im Zusammenhang mit Abtreibung behandelt. Er sagt:

"Explizite formale Kooperation findet statt, wenn die Sünde des anderen von dem Mitwirkenden intendiert ist, z.B. der Helfer in der Abtreibungsklinik intendiert zusammen mit dem Arzt die Sünde des Kindesmordes.

Implizite formale Kooperation findet statt, wenn die Kooperation von solcher Art ist, daß sie notwendig an die sündhafte Tat des anderen gebunden ist, sogar wenn der Kooperator persönlich gegen die sündhafte Tat ist. Der Assistenzarzt stimmt durch seine Partizipation an der Abtreibung der Sünde zu, auch wenn er die Abtreibung innerlich verabscheut."<sup>3)</sup>

Aus diesem Text geht hervor, daß Gracida entgegen Gründel die Abtreibungshandlung des Arztes weder als formale noch als in gewissen Fällen erlaubte materiale Mitwirkung ansieht, sondern als Haupthandlung, als "sündhafte Tat". Die Mitwirkung des Assistenzarztes an der Abtreibung ist nach Gracida "implizite formale Kooperation", auch wenn der Assistenzarzt innerlich die Abtreibung verabscheut. Dagegen unterscheidet sich nach Gründel die formale Kooperation von der materialen nur durch die Bejahung der Tat.

Es stellt sich die Frage, wen Gründel als den Hauptwirkenden ansieht. Wenn er den abtreibenden Arzt als Mitwirkenden bezeichnet, bleibt als Hauptwirkende nur die Schwangere übrig.

Die direkte Abtreibung durch einen Arzt als bloße Mitwirkung zu betrachten und sittlich unter Umständen als erlaubte materiale Kooperation zu werten, ist absolut neu bei der Rechtfertigung von in sich unsittlichen Handlungen und auch für den gesunden Menschenverstand nicht nachvollziehbar. Der Widerspruch zur katholischen Morallehre ist evident.

Gracida sagt weiter, im Gegensatz zur formalen Kooperation könne eine materiale in gewissen Fällen erlaubt sein. Die traditionelle katholische Moraltheologie habe zur Beurteilung der Erlaubtheit folgende Kriterien entwickelt:

"1. Der Akt, durch den Mitwirkung geleistet wird, darf nicht sündhaft in sich selbst sein.

2. Es sollte hinreichender Grund für die Gewährung der Hilfe, die einem bösen Zweck dient, vorliegen."

Unter diesen Voraussetzungen seien die folgenden Prinzipien für Handlungen mit doppeltem Effekt auf die Kooperation anwendbar:

"Eine Handlung, die nicht sündhaft in sich selbst und zur gleichen Zeit einen guten und einen bösen Effekt hat, kann erlaubt sein, falls der gute Effekt den bösen überwiegt, der gute Effekt intendiert ist und der vorhersehbare böse Effekt nicht." <sup>4)</sup>

Zu der von Gracida an erster Stelle genannten Bedingung für erlaubte materiale Kooperation, daß der Akt der Mitwirkung nicht sündhaft in sich selbst sein darf, äußert sich in ähnlicher Weise der Moraltheologe B. Häring. Eine materiale Mitwirkung ist nach ihm:

"eine an sich gute oder wenigstens indifferente Handlung, die weder aus sich, d.h. ihrem inneren Zielsinn nach, noch nach der eigenen Absicht ein Beitrag zur Sünde des anderen ist, die jedoch durch den anderen mißbraucht und in den Dienst seiner sündhaften Tat gestellt wird - wobei dieser Mißbrauch vorausgesehen wird, da sonst gar keine Mitwirkung vorliegen würde." <sup>5)</sup>

Es fällt auf, daß die von Gracida und Häring an erster Stelle genannte Bedingung, daß der Akt der materialen Mitwirkung nicht sündhaft sein darf oder - anders ausgedrückt - "eine an sich gute oder wenigstens indifferente Handlung" sein muß, bei Gründels eingangs zitierte Aufzählung der Voraussetzungen für möglicherweise gestattete materiale Kooperation fehlt. Das führt uns zum Kern des Problems und zur Antwort auf die Frage, warum er die Haupthandlung der Abtreibung in gewissen Fällen als verantwortbare oder sogar erlaubte materiale Kooperation ansieht...

**Gründel (wie viele der heutigen Moraltheologen) vertritt die "autonome Moral" oder "teleologische Ethik". Dementsprechend bestreitet er, daß es "unabhängig vom handelnden Subjekt in sich schlechte Handlungen" gibt.**

Er sagt:

"Die Tötung eines Menschen - zunächst ein vormoralisches Übel - wird erst dort zu einem sittlichen Übel, also sittlich böse, wo kein entsprechend bedeutsamer und dieses Übel aufwiegender Grund zu einem solchen Tun vorliegt. Man müßte darum genauer formulieren: "Du sollst nicht ungerechtfertigterweise töten" d.h. "Du sollst nicht morden" <sup>6)</sup>

Davon ausgehend kommt er zu dem Schluß, daß die Abtreibungshandlung eines Arztes bei Vorliegen entsprechender Gründe als ethisch verantwortbare materiale Kooperation zu werten ist.

Zur Bekräftigung der Ansicht, daß das Töten eines Menschen nicht von vornherein oder in sich sittlich schlecht sei, führt er an, es gebe "durchaus ein Töten aus Notwehr oder durch einen völlig unverschuldeten Unfall." <sup>7)</sup> Es ist jedoch auch in rechtlicher Sicht in der Notwehr nicht erlaubt, einen unschuldigen Menschen absichtlich zu töten. Zum "Töten" - die Abtreibung eingeschlossen - gehört Tötungsvorsatz. Daß er im Zusammenhang mit der Abtreibung auch noch den Vergleich eines "völlig unverschuldeten Unfalls" zum Zwecke der sittlichen Rechtfertigung gewisser Abtreibungshandlungen heranzieht, dürfte dem gesunden Men-

schenverstand nicht zugänglich sein und stellt eine irreführende Verharmlosung des Tötens durch Abtreibung dar.

- Weiter sagt er, wenn Tötung eines Menschen nicht unbedingt in sich schlecht sein müsse, sondern in der sittlichen Bewertung von der Intention und den konkurrierenden Werten abhängige, müsse man die sogenannte vital-medizinische Indikation, die bisher in keinem Fall als erlaubt angesehen werde, neu bewerten. Bisher sei Abtreibung aufgrund von Gebärmuttererkrankung oder extrauteriner Schwangerschaft als "direkte" Tötung verurteilt worden.

Jedoch sagt Papst Pius XII. in seiner Ansprache an den Kongreß "Front der Familie" (8.11.1951):

"Wir haben absichtlich immer den Ausdruck gebraucht "direkter Angriff auf das Leben eines Schuldlosen, direkte Tötung". Denn wenn z.B. die Rettung des Lebens der zukünftigen Mutter unabhängig von ihrem Zustand der Schwangerschaft, dringend einen chirurgischen Eingriff oder eine therapeutische Behandlung erfordern würde, die als keineswegs gewollte oder beabsichtigte, aber unvermeidliche Nebenfolge den Tod des Kindes im Mutterleib zur Folge hätte, könnte man einen solchen Eingriff nicht als einen unmittelbaren Angriff auf schuldloses Leben bezeichnen. Unter solchen Bedingungen kann die Operation erlaubt sein, wie andere vergleichbare ärztliche Eingriffe immer vorausgesetzt, daß ein hohes Gut, wie es das Leben ist, auf dem Spiele steht, daß der Eingriff nicht bis nach der Geburt des Kindes verschoben werden kann und kein anderer wirksamer Ausweg gangbar ist." <sup>7a)</sup>

Gründel irrt also, wenn er behauptet, daß die genannten Fälle bisher als "direkte" Tötung verurteilt worden sind. In seinen Äußerungen wendet Papst Pius XII. das Prinzip von Handlungen mit doppeltem Effekt an.

Auch Charles E. Rice, Professor of Law at Notre Dame Law School, USA sagt unter Berufung auf die amerikanische "National Conference of Catholic Bishops" (1971):

"Wenn eine schwangere Frau Uteruskrebs hat, der unmittelbar oder direkt ihren Tod herbeizuführen droht und die Operation nicht zurückgestellt werden kann, bis das Baby im Uterus außerhalb des Leibes lebensfähig ist, darf der Uterus entfernt werden, sogar wenn die Entfernung den Tod des Kindes zur Folge hätte. In gleicher Weise kann, wenn das befruchtete Ei sich im Eileiter befindet und dort wächst, der geschädigte Teil des Eileiters, der das sich entwickelnde menschliche Wesen enthält, entfernt werden, wenn es eindeutig und unbedingt erforderlich ist, um das Leben der Mutter zu retten. Solche Operationen sind sogar nach katholischer Morallehre erlaubt."

Rice erläutert:

"Moralisch werden sie als "indirekte Abtreibungen" beurteilt, die gerechtfertigt sind durch das Prinzip von Handlungen mit doppelter Wirkung. Der Tod des Kindes ist ein unbeabsichtigter Effekt einer Operation, die durch die Notwendigkeit gerechtfertigt ist, das Leben der Mutter zu retten. Sie beinhaltet nicht die intentionale Tötung des ungeborenen Kindes zum Zwecke der Erreichung eines anderen Guts, z.B. die Erhaltung des Lebens der Mutter. Solche Ope-

rationen sind darum moralisch gerechtfertigt. In rechtlicher Sicht werden sie nicht als Abtreibung gewertet.<sup>8)</sup>

Rice weist daraufhin, daß es dank der modernen Medizin offenbar keine anderen medizinischen Gründe gibt, die eine Operation notwendig machen, die den Tod des Kindes zur Folge hat.

Gründel gesteht allerdings freimütig, daß es ihm bei seinen Überlegungen gar nicht um die seltenen Grenzfälle vitalmedizinischer Indikation geht, "sondern (um) Abtreibungen, die aufgrund der strafrechtlichen Neuregelung nicht mehr unter Strafe verboten sind"<sup>9)</sup>

- Es ist festzuhalten, daß die "autonome Moral", die Gründel vertritt, die Grundlage für seine oben angegebenen Äußerungen ist. Diese stellt eindeutig einen Bruch mit der authentischen, stetigen Morallehre der katholischen Kirche dar. Nach dieser Ethikauffassung sind nicht mehr die zehn Gebote oder das natürliche Sittengesetz, das nach Paulus in die Herzen der Menschen eingeschrieben ist, verpflichtend, sondern der Mensch selbst entscheidet (anhand von "konkreten Weisungen" der Vertreter autonomer Moral!).

Als Anliegen dieser neuen Ethik wird die Vermehrung menschlicher Freiheit angegeben. Allerdings gibt Gründel zu: "Die persönlichen Entscheidungen sind weitaus geringer, als vielfach angenommen wird. 80 - 90 Prozent des menschlichen Tuns steht unter dem Diktat des "man".<sup>10)</sup>

Zu dieser Ethik schreibt der Moralthologe Andreas Laun:

"Eine einflußreiche Gruppe von Moralthologen... meint, die Schaffung eines Normensystems sei in die Verantwortung des Menschen selbst gegeben: so wie der Mensch den Faustkeil und den Computer erfunden habe, müsse er auch Normen schaffen (W. Korff). Der Wille Gottes begegnet also nicht in den Geboten selbst, sondern im Auftrag Gottes, Normen aufzustellen, die menschengerecht sind. Damit ist aber, wie O.H. Pesch festgestellt hat, eine "kopernikanische Wende", ein radikaler Bruch vollzogen. Denn die alte Auffassung, dergemäß Sein und Sollen, Anthropologie und Ethik eine unlösbare Einheit bilden, wurde ersetzt durch die sogenannte "teleologische" Ethik, deren wichtigstes, ja einziges Prinzip die Güterabwägung darstellt. Sie gilt als Schlüssel zur Lösung aller schwierigen Probleme. Aber: Hinter dem harmlos klingenden (und in vielen Fällen ja richtigen) Prinzip der Güterabwägung verbirgt sich ein Relativismus, wie er radikaler kaum gedacht werden kann. Denn dieser Ethik gemäß gibt es kein Tun oder Lassen des Menschen, das, genau besehen, nicht relativ wäre -relativ angesichts von Gütern, die in einer bestimmten Situation das Gegenteil von dem fordern könnten, was normalerweise als Norm angesehen wird: Allgemeingültigkeit wird durch Im-Allgemeinen-gültig- sein ersetzt (H. Küng mit Berufung auf A. Auer und andere). Wenn man nur genügend Fantasie besitzt, sich eine entsprechende Situation mit "konkurrierenden Gütern" auszudenken, läßt sich mit dieser Theorie letztlich jede Sünde rechtfertigen... Unbemerkt bleiben diese ungeheuerlichen Folgen der neuen Theorie nur deswegen, weil man zur Veranschaulichung immer nur diejenigen Beispiele anführt, die gewisse "Härten" der katholischen Morallehre betreffen und deren Beseitigung als Wohltat empfunden wird."

"Bildhaft und drastisch geredet: Der feste Boden der Gebote Gottes und eines "objektiven Sittengesetzes", auf das der Christ das Haus seines Lebens bauen zu können glaubte, hat sich in ein Sumpfgelände verwandelt."<sup>11)</sup>

Es soll nun dargestellt werden, welches im Sinne einer "Güterabwägung" die ohne Berücksichtigung in sich schlechter Handlungen nach dem "geringeren Übel" sucht, die Gründe sind, die nach Gründel die Abtreibungshandlung des Arztes als materiale Mitwirkung verantwortbar machen oder sogar rechtfertigen sollen. Gründel betont, daß er jene Abtreibungen behandeln möchte, die aufgrund der strafrechtlichen Neuregelung nicht mehr unter Strafe verboten sind und zu deren Durchführung und Mitwirkung Ärzte, Krankenpflegepersonal und Krankenanstalten angegangen, unter Umständen sogar aufgerufen werden.

- Unter der aufschlußreichen Überschrift "Die bei einer Abtreibung konkurrierenden Werte" sagt er: "Wo einer Frau gegen ihr Wissen und Wollen (etwa durch arglistige Täuschung oder durch Vergewaltigung) eine Schwangerschaft aufgeburdet, ja aufgezwungen wird, bedeutet dies eine erhebliche Einschränkung der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Hier kann es zu einem ernsthaften Wertkonflikt kommen. Das bedeutet aber noch nicht, daß in einem solchen Fall schon das Recht zur Tötung dieses ungeborenen Lebens gegeben wäre."<sup>12)</sup>

Es ist zu beachten, daß Gründel zu der zu erwartenden gesetzlichen Neuregelung des sog. Schwangerschaftsabbruchs spricht. In diesem Kontext bedeuten seine obigen Äußerungen, daß bei Vorliegen einer "kriminologischen Indikation" (Vergewaltigung) zwar noch nicht ein "Recht" zur Tötung des ungeborenen Kindes besteht, also juristisch kein "Rechtfertigungsgrund", sondern ein strafbefreiender "Entschuldigungsgrund" vorliegt (aufgrund des "ernsthaften Wertkonflikts": Leben des Kindes gegen Selbstbestimmungs- und Selbstverwirklichungsrecht der Schwangeren).

- Gründel geht jedoch über den Inhalt der im jetzigen § 218 a StGB enthaltenen "kriminologischen Indikation" hinaus, indem er nicht nur Vergewaltigung, sondern auch "arglistige Täuschung" (das könnte z.B. die Anwendung von Kondomen, Pille etc. betreffen) als Grund für Straffreiheit angibt.

Er weist dann daraufhin, daß die Vertreter einer Fristenlösung folgende Ziele angeben: "... die hohe Dunkelziffer von Abtreibungen zurückzudrängen, Kurpfuschern das Handwerk zu legen, den zu einer solchen Tat entschlossenen Frauen den Zugang zu einer Beratungsstelle zu erleichtern und ihnen, wenn sie von Ihrem Vorhaben nicht abzubringen sind, wenigstens äußere materielle ärztliche Hilfe zukommen zu lassen."<sup>13)</sup>

(Mit "materielle ärztliche Hilfe" ist die Abtreibungshandlung des Arztes gemeint.)

- Die Ziele der Vertreter der Fristenlösung veranlassen Gründel zu der Feststellung:

"Nehmen wir diese weitreichenden Zielvorstellungen ernst, so muß die Frage, ob und inwieweit im Einzelfall Ärzte, Krankenhauspflegepersonal und Kliniken zu einer indirekten oder auch direkten Mitwirkung an einer Abtreibung berechtigt sind, neu überprüft werden. Dabei kann es sich immer nur um eine materiale Mitwirkung handeln."<sup>14)</sup>

(Mit "direkten Mitwirkung" ist wiederum die Abtrei-

bungshandlung des Arztes gemeint). Seine Begründung (die "weitreichenden Zielvorstellungen" der Vertreter einer Fristenlösung) für die angebliche Notwendigkeit einer Überprüfung dieser Frage, ist höchst aufschlußreich und bemerkenswert.

Er bezeichnet es allerdings "verantwortungslos", wenn ein Arzt "ohne weiteres" eine Überweisung zu einem abortiven Eingriff ausstellen oder diesen "wunschgemäß" durchführen würde. Der Arzt würde auf "jegliches ärztliche Ethos verzichten" wollte er "ohne Diagnose einfachhin dem Wunsch eines Patienten willfährig sein..."<sup>15)</sup>

Jedoch sagt er: "Dennoch sind Konfliktsituationen denkbar, die selbst bei größter Gewissenhaftigkeit eine einfache Lösung offensichtlich nicht ohne weiteres ermöglichen. Wo mit Sicherheit damit zu rechnen ist, daß sich eine Frau vielleicht aus Gründen eines persönlichen oder familiären Konflikts ihres ungeborenen Kindes entledigen wird, unter Umständen auch unter Gefährdung ihres eigenen Lebens durch einen Kurpfuscher oder durch eigene Manipulationen, wo sie also von ihrem Vorhaben durch Rat oder vermittelte Hilfe überhaupt nicht mehr abzuhalten ist, stellt sich auch für einen Arzt die Frage, ob er trotz grundsätzlicher Ablehnung einer Abtreibung dieser Frau doch an Stelle eines Kurpfuschers wenigstens seine materiale Hilfe anbieten soll."<sup>16)</sup>

Mit "materiale Hilfe" ist wiederum Abtreibung gemeint.

- Er fährt fort: "Es ist durchaus damit zu rechnen, daß in unserer pluralistischen Gesellschaft bei dem genannten Konflikt gewissenhafte Ärzte sich zu einem solchen Tun verpflichtet fühlen, selbst wenn man aus christlicher Sicht erhebliche Bedenken gegenüber einer solchen, wengleich nur materialen direkten Mithilfe anmelden wird. Eine solche materiale Mitwirkung ist etwas anderes als eine bloße Gefälligkeitsabtreibung."<sup>17)</sup>

**Gründel hat also die genannten "weitreichenden Zielvorstellungen" der Befürworter der "Fristenlösung" nicht nur ernstgenommen, sondern sie weitgehend übernommen.**

Wenn er auch aus christlicher Sicht erhebliche Bedenken anmeldet, so billigt er doch einem Arzt, der in einem solchen Fall "nur materiale direkte Mithilfe" (Abtreibung!) leistet, sogar eine "Gewissensverpflichtung" zu.

- Etwas später betont er: "Wo zudem eine Aufweichung der gesamten moralischen Einstellung und des Rechtsempfindens innerhalb der Bevölkerung zu befürchten ist, erscheint ein klares Bekenntnis zum grundsätzlichen Schutz des ungeborenen Lebens, eine Ablehnung jeder Gefälligkeitsabtreibung und ein an eine Indikation gebundenes ärztliches Handeln als notwendige sittliche Verpflichtung."<sup>18)</sup> Den Krankenhäusern empfiehlt er, bei der Einstellung von Ärzten (nur!) "Gefälligkeitsabtreibungen vertraglich auszuschließen".

Man fragt sich, wie "ein klares Bekenntnis zum grundsätzlichen Schutz des ungeborenen Lebens" übereinstimmen kann mit der "sittlichen Verpflichtung" des Arztes, eine Abtreibung nur dann vorzunehmen, wenn eine Indikation vorliegt.

- Es heißt dann nochmals: "Will er seinem ärztlichen Ethos treu bleiben... muß er nach den Gründen fragen, die einen solchen schwerwiegenden

Eingriff rechtfertigen können."<sup>19)</sup>

Es ist festzuhalten, daß Gründel in seiner sittlichen Beurteilung **die Abtreibungshandlung eines Arztes** unter der Voraussetzung einer Konfliktlage der Frau als **gewissenhaftes Tun, dem ärztlichen Ethos entsprechend, als gerechtfertigten Eingriff bezeichnet.**

Als Indikation, die "für den Arzt in besonderen Konfliktfällen eventuell verantwortbar" wäre, nennt er (außer der schon erwähnten Indikation aufgrund von Vergewaltigung oder arglistiger Täuschung) auch eine eugenische Indikation, die er allerdings auf den Fall einer zu erwartenden "sehr schweren Schädigung der gesamten Persönlichkeit" des ungeborenen Kindes beschränken möchte. Hier beurteilt er die Abtreibungshandlung des Arztes allerdings nicht als "sittlich gerechtfertigt", jedoch würde sie "dem ärztlichen Ethos nicht radikal widersprechen..."<sup>20)</sup>

Außerdem fragt er, ob nicht bei einer äußerst schwierigen Notlage und angesichts von Suizidversuchen oder -Vorstellungen auf eine medizinisch-psychologische Indikation zurückgegriffen werden könne.

- Es ist in diesem Zusammenhang höchst aufschlußreich, daß 1927 durch die Reichsgerichtssentscheidung 61 242 die "medizinische Indikation" und damit eine Rechtfertigung der Abtreibungshandlung durch einen Arzt eingeführt wurde. Die Grundlage für die "medizinische Indikation" bot eine Güterabwägungstheorie, die ohne Ansehen von in sich schlechten Handlungen nach dem "geringeren Übel" fragt. Das Reichsgericht sagte: "In Lebenslagen, in welchen eine den äußeren Tatbestand einer Verbrechenform erfüllende Handlung das einzige Mittel ist, um ein Rechtsgut zu schützen oder eine vom Recht auferlegte oder anerkannte Pflicht zu erfüllen, ist die Frage, ob die Handlung rechtmäßig oder unverboden oder rechtswidrig ist, an der Hand des dem geltenden Recht zu entnehmenden Wertverhältnisses der im Widerstreit stehenden Rechtsgüter oder Pflichten zu entscheiden - Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung."

- Weiter heißt es:

"Bei der Güterabwägung ist von den Wertungen auszugehen, die in den zum Schutz der Rechtsgüter erlassenen Strafdrohungen des geltenden Rechts ihren allgemeinen Ausdruck gefunden haben. Aus dem Vergleich der §§ 211 flg. StGB, sowie der §§ 224, 225 StGB mit § 218 StGB a. und n.F. kann ohne weiteres entnommen werden, daß regelmäßig sowohl der Verlust des Lebens als auch eine im Sinne des § 224 StGB schwere Gesundheitsschädigung des fertigen Menschen höher zu bewerten ist, als der Verlust des Lebens der Leibesfrucht."

"Die ärztlich angezeigte Schwangerschaftsunterbrechung ist... bei Vornahme durch die Schwangere selbst und im Falle der wirklichen oder mutmaßlichen Einwilligung der Schwangeren auch bei Vornahme durch einen zur Beurteilung der Sachlage befähigten Dritten nicht rechtswidrig, wenn sie das einzige Mittel ist, um die Schwangere aus einer gegenwärtigen Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung im Sinne des § 224 zu befreien."<sup>21)</sup>

Das Reichsgericht kommt zu dem Ergebnis, "daß die Schwangere und der Arzt, die nach diesen

Grundsätzen verfahren, nicht gegen die Rechtsordnung verstoßen und deshalb nicht strafbar sind.<sup>22)</sup>

Hervorzuheben ist, daß in dem hier anstehenden Fall die Schwangere freigesprochen wurde aufgrund einer hysterischen Selbstmorddrohung ("medizinische Indikation") im 3. Monat. Das ist aufschlußreich im Hinblick auf Gründels Vorschlag, angesichts von Suizidvorstellungen auf eine "medizinisch-psychologische Indikation" zurückzugreifen. Es ist leicht zu erkennen, daß eine solche Indikation letztlich zur Abtreibung auf Wunsch führt; die Ernsthaftigkeit des Vorhabens entzieht sich im allgemeinen der Überprüfung. Zur Feststellung der jetzt geltenden "medizinischen Indikation" (§ 218 a StGB) genügt bereits eine Gefahr der Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren unter Berücksichtigung ihrer gesamten sozialen Situation.

- Die o.a. Reichsgerichtsentscheidung darf als die Mutter der Indikationsregelung des sog. Schwangerschaftsabbruchs angesehen werden. (Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß das Erbgesundheitsgesetz vom 14.7.1933 die medizinische Indikation legalisierte und außerdem aus bevölkerungspolitischen Gründen eine eugenische Indikation einführte.) Mit dieser Entscheidung des Reichsgerichts ist ein Einbruch in die Grundlagen des Rechts erfolgt: **dem allgemein-ethischen und christlichen Naturrecht wurde der Abschied gegeben.** Dem ungeborenen Kind wurde als angeblich noch nicht fertigem Menschen das Menschsein abgesprochen und aufgrunddessen das Gut seines Lebens dem Wert der Gesundheit der Mutter geopfert. **Dieses utilitaristische "Güterabwägungsprinzip" wird inzwischen im Recht auf alle Lebensgebiete angewandt.**

Erfolgt nun von seiten des Vertreters der "autonomen Moral" eine späte Anpassung an das positive Recht, indem die Abtreibung durch einen Arzt (unter - wie dargelegt - noch großzügigeren Voraussetzungen) **auch "sittlich gerechtfertigt" wird?**

Die vorstehende Untersuchung von Gründels früheren Arbeiten<sup>23)</sup> hat zu folgendem für die Beurteilung seines "Gutachtens über die moraltheologische Vertretbarkeit der Ermächtigung katholischer Beratungsstellen im Rahmen des § 218 c) StGB" bestürzenden Ergebnis geführt:

Gründel vertritt die sogenannte "autonome Moral" oder "teleologische Ethik", die in direktem Widerspruch zur Morallehre der katholischen Kirche (natürliches Sittengesetz und positives göttliches Gesetz - Zehn Gebote) steht; denn nach der "autonomen Moral" gibt es unabhängig vom Handelnden keine in sich schlechten, sündhaften Handlungen. Abtreibung ist danach - ebenso wie ein "völlig unverschuldeter Unfall" - ein (zunächst) "vormoralisches Übel", dessen sittliche Beurteilung nur möglich ist unter Berücksichtigung der Intention des Handelnden und der in der Situation konkurrierenden Werte (Güterabwägung). Davon ausgehend kommt er zu dem Schluß, daß die Abtreibungshandlung eines Arztes in den beschriebenen Fällen sittlich verantwortbar oder sogar gerechtfertigt ist. In der gleichen Weise wäre es Vertretern der "autonomen Moral" möglich, eine gesetzliche Indikationsregelung der Euthanasie, die Tötung in

gewissen Fällen erlaubt, zu rechtfertigen.

- **Es ist einsichtig, daß ein Gutachten, welches eine im Widerspruch zur katholischen Morallehre stehende Beurteilungsgrundlage hat, nicht geeignet ist für die Beantwortung der Frage, ob es für die katholische Kirche rechters ist, sich an der gesetzlichen Beratung zu beteiligen.**

Infolge der von Gründel vertretenen "autonomen Moral" konnte er als Maßstab für die Beurteilung nicht das in der traditionellen katholischen Moraltheologie entwickelte Lehrstück für die "Mitwirkung zum Bösen" (cooperatio ad malum) anwenden, denn danach darf die Tat der Mitwirkung nicht sündhaft sein, oder - anders ausgedrückt - es muß eine an sich gute oder wenigstens indifferente Handlung sein.

- Wenn Gründel trotzdem versucht, diese Theorie **unter Auslassung und Bestreitung dieser Grundbedingung** anzuwenden, handelt es sich dabei um eine täuschende Fehlinterpretation. Das zeigt sich am deutlichsten daran, daß er **sogar die Haupthandlung der Abtreibung nur als** unter Umständen gestattete **materiale "Mit"-wirkung zum Bösen** bezeichnet.

Somit ging Gründel in seinem Gutachten nicht nur von einer ethikfernen und falschen Beurteilungsgrundlage aus, sondern auch von einer nach Maßstäben und Begriffen einfach veränderten und dadurch unbrauchbar gemachten Lehre von der "Mitwirkung zum Bösen".

Obschon diese Feststellung für die Beurteilung von Gründels Gutachten bereits entscheidend ist, ist es notwendig, auf die weiteren Punkte des "Gutachtens" einzugehen.

Zu 1.2.

Gründel führt an:

"Die im Rahmen des § 218 c StGB vorgesehene Beratung hat nicht Entscheidungsfunktion, sondern ist nur eine Voraussetzung dafür, daß ein Schwangerschaftsabbruch nicht bestraft wird." (S.1)

In der geltenden gesetzlichen Regelung des sog. Schwangerschaftsabbruchs ist die Beratung nach § 218 b StGB das Mittel, welches die Schwangere bei Abtreibung bis zur 22. Woche strafflos stellt; sie ist vom Gesetzgeber als Ersatz für Strafe vorgesehen. Entgegen Gründel ist sie also hinsichtlich der Abtreibungsermöglichung von entscheidender Bedeutung.

- Weiter heißt es:

"Würde als Ziel der Beratung angesehen, der betreffenden Frau die Entscheidung abzunehmen und ihr unter bestimmten Voraussetzungen auch zu einer Abtreibung zu raten, so erhalte eine solche Beratung auch den Charakter einer formalen Mitwirkung zum Bösen und könnte nicht als sittlich erlaubt hingenommen werden." (S. 2)

An dieser Stelle ist auf eine Arbeit Gründels aus dem Jahre 1975 - vor dem 1976 von ihm der Bischofskonferenz vorgelegten "Gutachten" - hinzuweisen. Sie trägt den Titel: "Moraltheologische Bewertung der für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch vorausgesetzten Beratung oder Begutachtung". In dieser Arbeit ist der Text des hier behandelten "Gutachtens" in fast wörtlicher Übereinstimmung enthalten. Jedoch hat der obige Satz dort folgenden Wortlaut:

"Würde als Ziel der Beratung angesehen, der betreffenden Frau die Entscheidung abzunehmen und ihr unter bestimmten Voraussetzungen ein-

deutig zu einer Abtreibung zu raten...<sup>24)</sup>

Daraus ergibt sich, daß in dem Gutachten, welches den Bischöfen vorgelegt wurde, das Wort "eindeutig" durch "auch" ersetzt wurde. Dadurch erhält dieser Satz einen ganz anderen Sinn.

- In diesem Zusammenhang ist eine andere Äußerung Gründels in "Begleitmaßnahmen für ein Leben mit der Fristenlösung" bemerkenswert. Dort sagt er im Hinblick auf die Beratung:

"Wo eben jemand absolut zu einem Abbruch der Schwangerschaft bereit ist, könnte u.U. durchaus auch eine entsprechende entferntere materiale Mitwirkung durch die Angabe eines Arztes, der dazu bereit ist, verantwortet werden."<sup>25)</sup>

Diese Äußerung ist konsequent im Hinblick darauf, daß es nach ihm sogar "gerechtfertigte" Fälle von Abtreibung gibt.

Jetzt wieder zurück zum "Gutachten". Unter 1.3. heißt es:

"Nach Auskunft des Bundesministers der Justiz, Dr. Hans Jochen Vogel, ist es nicht die Absicht des Gesetzgebers, eine Beratungstätigkeit kirchlicher Stellen nach § 218 c StGB hinsichtlich des Beratungsinhaltes staatlicher Einflußnahme zu unterwerfen. (Schreiben vom 10.12.74 an das Kommissariat der Deutschen Bischöfe). Andererseits steht offensichtlich nichts im Wege, daß die Kirche die von ihr errichteten Beratungsstellen und deren Tätigkeit an bestimmte Voraussetzungen bindet." (S.2)

- Hier wird der Eindruck erweckt, daß die Kirche die Beratung nach ihren Grundsätzen ausrichten könne. Doch es ist zu beachten, daß der damalige Bundesjustizminister von der Beratung nach § 218 StGB spricht. Die Kirche bliebe somit auch nach Vogels Äußerung an die inhaltliche Vorgabe des Beratungsgesetzes gebunden.

Im Schönke/Schröder StGB-Kommentar wird gesagt: "...Richtlinien, welche die Beratung ausschließlich auf Fortsetzungshilfen beschränken wollten, könnten sich dafür - so wohlmeinend sie auch sein mögen - nicht auf den Wortlaut von § 218b berufen..."<sup>26)</sup> (Hiermit sind offenbar die Richtlinien der Bischöfe zur Beratung gemeint).

- Unter 11. "Ziel und Inhalt der Beratung" heißt es im "Gutachten":

"1. Ziel jeder Beratung sollte es sein, dem einzelnen Ratsuchenden unter Berücksichtigung der sittlichen Prinzipien und der konkreten Umstände zu einem eigenverantwortlichen Entscheid zu verhelfen - ein Entscheid, der gleichzeitig auch sachlich (objektiv) als gerechtfertigt erscheint. (S.2)

2. Für die in Aussicht genommenen Beratungsstellen würde dies bedeuten:

a) Mit der Beratung wird der betreffenden Frau keineswegs die Verantwortung für den selbst zu fällenden Entscheid abgenommen.

b) Im Rahmen einer solchen Beratung muß alles getan werden, um die Schwangere zum Austragen ihres Kindes zu motivieren. Insofern eine Abtreibung sittlich nicht gerechtfertigt werden kann, darf der Rat zu einer Abtreibung nicht erteilt werden..." (S.3)

Auf dem Hintergrund der "autonomen Moral" ist es verständlich, daß Gründel als Ziel der Beratung nicht die Erhaltung des Lebens des ungeborenen Kindes angibt, sondern die Freiheit der Frau zum eigenverantwortlichen Entscheid (über Leben oder Tod). Allerdings solle alles getan werden, um die

Frau zum Austragen zu motivieren.

Das von Gründel genannte Ziel der eigenverantwortlichen Entscheidung ist dann zur Grundlage der katholischen Schwangerenkonfliktberatung nach § 218 b StGB geworden.

Die Worte: "Insofern eine Abtreibung sittlich nicht gerechtfertigt werden kann, darf der Rat zu einer Abtreibung nicht erteilt werden...", dürften auf dem Hintergrund seiner dargestellten Auffassung im Umkehrschluß bedeuten: Insofern eine Abtreibung sittlich gerechtfertigt werden kann, darf der Rat zu einer Abtreibung erteilt werden.

- Bei dem eben zitierten Satz aus dem Gutachten ist im Vergleich zu den Ausführungen in "Moraltheologische Bewertung der für einen strafreien Schwangerschaftsabbruch vorausgesetzten Beratung oder Begutachtung" (1975) wiederum auf eine bemerkenswerte Auslassung hinzuweisen. Dort heißt es: "Insofern eine Abtreibung ja sittlich nicht gerechtfertigt werden kann, dürfte auch der direkte Rat zu einer Abtreibung nicht erteilt werden."<sup>27)</sup>

Das Wort "direkte" war in dem "Gutachten", welches den Bischöfen vorgelegt wurde, nicht mehr enthalten.

- Zur Bedeutung des unter II.4 im Gutachten von Gründel vorgeschlagenen Beratungsscheins verweise ich auf meine Ausführungen "Zur Mitwirkung der katholischen Kirche an der Schwangerschaftskonfliktberatung nach 218 StGB" in "Theologisches" (April 91).

Unter "III. Gründe für eine Ermächtigung katholischer Beratungsstellen" gibt Gründel die "gewichtigen" Gründe an, die nach seiner Meinung ausreichen, um eine "materiale Mitwirkung zum Bösen" - in diesem Fall die Mitwirkung an der Beratung nach § 218 b StGB - zu rechtfertigen. Er sagt:

"III.1. Um einem größeren Kreis von Frauen den Zugang zu einer im oben genannten Sinne konzipierten Hilfs- und Beratungsstelle zu eröffnen, sollte für katholische Stellen eine Ermächtigung im Sinne von § 218 c) StGB angenommen werden ..." (S.4)

III.3. Es ist wohl damit zu rechnen, daß in den einzelnen Regionen oder in Landkreisen nicht mehrere Beratungsstellen freier Träger zugleich tätig und entsprechend finanziell unterstützt werden. Würden sich ggf. schon bestehende katholische Beratungsstellen ermächtigen lassen, so wäre damit gewährleistet, daß in breiter Streuung innerhalb der Bundesrepublik die Beratung in unserem Sinne, d.h. zur Rettung ungeborenen Lebens, erfolgte ..." (S.4)

"III.5. Würden wir auf eine Ermächtigung katholischer Beratungsstellen verzichten, würden wir uns einer wirksamen Hilfe für die Gewissensbildung schwangerer Frauen und für den Schutz ungeborenen Lebens begeben..." (S. 5.)

Er weist auch daraufhin, daß nur ermächtigte Beratungsstellen staatliche Mittel für eine wirksame soziale Hilfe für Schwangere in Not erhalten würden. Darin ist ihm allerdings zuzustimmen.

- Es ist verwunderlich, daß Gründel in Kenntnis des zu erwartenden liberalen Abtreibungsgesetzes geglaubt hat, die Beratung würde dann vor allem katholischen Stellen überlassen werden, wenn diese bereits in "breiter Streuung" vorhanden seien. Demgegenüber ist ein weltanschaulich pluralistisches Angebot an Beratungsstellen erfolgt.

Es ist nun zu prüfen, ob die Annahme realistisch ist, daß nur durch eine Mitwirkung der katholischen Kirche an der gesetzlichen Beratung ein größerer Kreis von Frauen zu erreichen sei und die Kirche andernfalls auch auf die Gewissensbildung schwangerer Frauen (im Hinblick auf den Lebensschutz) verzichten müsse. Dabei ist zu beachten, daß jene Beratungen, in denen die Frauen sich vorher schon für die Austragung ihres Kindes entschieden haben, keine "Schwangerschaftskonfliktberatungen" nach § 218 b StGB sind; denn es ist kein Konflikt zwischen den Interessen der Schwangeren und dem Leben des Kindes vorhanden.

- Die Behauptung, daß nur so ein größerer Kreis von Frauen zu erreichen sei, wurde seit der Reform des § 218 StGB immer wieder von kirchlicher Seite vorgebracht. Als Beispiel sei eine Äußerung aus der Mällersdorfer Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 17.2.1986 zitiert:

"Nur durch die Einbeziehung unserer katholischen Beratungsstellen in die gesetzlich vorgesehene Schwangerenberatung war und ist ein effektives Beratungsangebot in möglichst vielen Regionen erreichbar. Es wäre unverantwortlich, die Ratsuchenden weltanschaulich andersorientierten oder völlig wertneutralen Beratungsstellen zu überlassen, gerade in einer Entscheidung, bei der es sich vor allem um Wert- und Gewissensfragen handelt."<sup>28)</sup>

- Die Möglichkeit einer Beratung von seiten der Kirche, die nicht in das Gesetz eingebunden ist, wurde offenbar nicht erwogen. In den USA beraten in dieser Weise erfolgreich pro-life Organisationen. Weiter sagt die Deutsche Bischofskonferenz:

"Im Jahr suchen etwa 25.000 schwangere Frauen aus allen Bevölkerungsschichten eine katholische Beratungsstelle auf. Der weit überwiegende Teil ist an einer echten Beratung interessiert, obwohl mehr als die Hälfte mit der Vorentscheidung zu einem Schwangerschaftsabbruch kommt. Von diesen entscheidet sich aufgrund der Beratung erwießenermaßen zumindest jede dritte für das Leben des Kindes ..."<sup>29)</sup>

In einem Bericht der "Deutschen Tagespost", betitelt "Entscheidungsfreiheit" (21.12.83), der sich auf eine Meldung der "Katholischen Nachrichten-Agentur" bezieht, heißt es, nach Aussage der Generalsekretärin des Sozialdienstes Katholischer Frauen (SKF), Dr. Monika Pankoke-Schenk aus Dortmund, werde der Fachverband von über 9000 Ratsuchenden jährlich in Anspruch genommen. In mehr als der Hälfte aller Beratungen entschlossen sich die betroffenen Frauen zur Austragung ihres Kindes.

Unter der Überschrift "Die meisten Frauen wollen ihr Kind austragen" schreibt die "Deutsche Tagespost" am 3.11. 88:

- "Der Vorsitzende des Diözesan-Caritasverbandes (Trier), Prälat Roland Ries, und die Referentin für die Beratungsstellen, Rosemarie Deitel, meinten, daß kaum eine Einrichtung im sozialkaritativen Bereich von Anfang an so stark in Frage gestellt und auch innerkirchlich diskutiert worden sei. Der allgemeine Erfahrungsaustausch ergab, daß sich etwa drei Viertel aller ratsuchenden Frauen bereits vor ihrem ersten Besuch in einer Beratungsstelle für das Kind entschieden hätten. Ein Viertel komme unentschieden."

- In einem Bericht über die Arbeit der Augsburgsberger

Schwangerenberatungsstelle des "Sozialdienstes Katholischer Frauen" ("Weltbild", 14. 7. 89) wird gesagt, daß seit der Gründung der Beratungsstelle vor zehn Jahren "knapp 6700 Frauen zur Beratung (kamen). Doch nur rund 1800 Frauen wollten den für einen Schwangerschaftsabbruch notwendigen Nachweis eines Beratungsgesprächs. Knapp 5000 Frauen bejahten ihre Schwangerschaft und informierten sich über mögliche materielle und soziale Hilfe."

"Margarete Klein, Leiterin der Beratungsstelle, sagte:

'Die Frauen, die zu uns kommen, haben meist ihre Entscheidung schon gefällt. Wir können und dürfen ihnen auch diese Entscheidung nicht abnehmen.' Ihre Aufgabe sahen Margarete Klein und ihre drei Mitarbeiterinnen darin, "mit der Frau, die ihr Kind nicht austragen will, noch einmal ruhig und überlegt diesen Entscheidungsprozeß durchzugehen."

- Ähnlich sieht Frau Dr. Elisabeth Buschmann, Leiterin der Abteilung Familienhilfe im Deutschen Caritasverband, die Aufgabe der Beratung. Sie sagt:

"Die Beraterin ist gehalten, alles zu tun, um der Frau eine Entscheidung zu ermöglichen, mit der sie auch später leben kann. Es kann sein, daß sie sich für den Schwangerschaftsabbruch entscheidet, dann aber hat sie die Entscheidung überlegt und ist nicht bei einem panikartigen Entschluß stehen geblieben, den sie gar nicht reflektiert hat." (Herder Korrespondenz, (Dez. 1981) Interview mit Frau Dr. Elisabeth Buschmann)

Die Widersprüchlichkeit der vorstehenden Zahlenangaben ist offensichtlich. Zugleich offenbaren diese Äußerungen, daß das von Gründel (in Übereinstimmung mit dem Gesetz) angegebene Ziel der Entscheidungsfreiheit der Frau (im Hinblick auf Leben oder Tod ihres ungeborenen Kindes) sich in der Praxis der katholischen Schwangerenberatung weitgehend durchgesetzt hat und somit keine "Gewissensbildung" im Sinne der katholischen Kirche erfolgt.

- Aufschlußreich ist auch eine Äußerung von Ernst Benda, ehemaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts. Er gibt an:

"Es gibt in Hessen 81 anerkannte Beratungsstellen (Stand 1.1.1986). Rund 65 % der Beratungen finden bei Pro Familia statt. Die Beratungsstellen der beiden Kirchen werden von 22 % der Frauen aufgesucht. 11 % der Beratungen entfallen auf freie Träger, die Gemeinden beraten in etwa 2 % der Fälle."<sup>30)</sup>

Nach eigenen Angaben führt Pro Familia etwa 77% aller in Deutschland gemeldeten Abtreibungen durch.<sup>30a)</sup>

Es war von vorneherein zu erwarten, daß Frauen im Konflikt mit dem Leben ihres Kindes in der Regel zu Pro Familia und nicht zu einer katholischen Beratungsstelle gehen würden.

- Die unterschiedlichen Zahlenangaben der verschiedenen Stellen offenbaren die Unzuverlässigkeit der genannten Zahlen. Es zeigt sich auch, daß es sich in vielen Fällen gar nicht um Schwangerschaftskonfliktberatung handelt, da die Frauen "meist ihre Entscheidung schon gefällt" haben und diese auch respektiert wird.

- Die Alternative wäre eine freie, vom Gesetz unabhängige Beratung, die der Frau nicht die Entscheidung über Leben oder Tod ihres ungeborenen Kindes zugesteht.

**Es dürfte somit erwiesen sein, daß auch die für eine als gestattet angenommene materiale Mitwirkung zum Bösen - in diesem Fall die Mitwirkung an der gesetzlich festgelegten Beratung - erforderlichen "hinreichenden Gründe" nicht vorhanden sind.**

Zu beantworten ist nun die Frage, ob nach den traditionellen moraltheologischen Grundsätzen für die "Mitwirkung zum Bösen" (cooperatio ad malum) die Beteiligung der katholischen Kirche an der Beratung nach § 218 b StGB als erlaubte "materiale Mitwirkung" angesehen werden kann, oder ob sie als "formale" in keinem Fall erlaubt ist.

Da die Beratung nach § 218 b StGB Teil der gesetzlichen Indikationsregelung des sog. Schwangerschaftsabbruchs ist, kann sie nur in dieser Verbindung beurteilt werden. Die Antwort auf die Frage, ob die katholische Kirche aufgrund erlaubter "materialer Mitwirkung zum Bösen" an der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung teilnehmen kann, gilt deshalb auch für die Frage, ob sie am Zustandekommen einer Indikationsregelung, bei der Beratung Strafe ersetzt, mitwirken darf. Zur Klärung dieses Problems muß wiederum auf frühere Äußerungen von Gründel und der Deutschen Bischofskonferenz, aber auch von Böckle zurückgegriffen werden

- Es ist nicht verwunderlich, daß Gründel auf der Basis der "autonomen Moral" und eines dieser angepaßten Maßstabs der "Mitwirkung zum Bösen" den Bischöfen 1975 folgenden Vorschlag machte: "Der Bundestag dürfte...in den kommenden Wochen und Monaten konkret nur zwischen der erweiterten Indikationsregelung und der von einer Mehrheit der CDU/CSU-Abgeordneten getragenen Indikationsregelung (mit medizinischer, eugenischer und ethischer Indikation) zu entscheiden haben. Angesichts dieser Tatsache wäre durchaus ein gemeinsames Wort der Bischöfe vertretbar in dem Sinne, daß von diesen beiden Indikationsregelungen die engere das geringere Übel bliebe. Gleichzeitig könnte in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich proklamiert werden, daß die Bejahung der Straffreiheit einer Abtreibung in gewissen Konfliktfällen noch keineswegs einen Freibrief im Sinne der sittlichen Erlaubtheit darstellt."<sup>31)</sup>

- Nach dem zuvor Gesagten ist es folgerichtig, daß Gründel nun auch eine Beteiligung der katholischen Bischöfe am Zustandekommen einer "engeren" Indikationsregelung als gestattete "materiale Mitwirkung" zum Bösen betrachtet. Ein gemeinsames Wort der Bischöfe in dem oben an-

gegebenen Sinne wäre gleichbedeutend mit der Empfehlung und Unterstützung einer Indikationsregelung und damit der Ermöglichung straffreier Abtreibungen.

Es ist inkonsequent und widersprüchlich, wenn Gründel einerseits gewisse Abtreibungshandlungen sogar als gestattete "materiale Mitwirkung zum Bösen" rechtfertigt und andererseits generell betont, daß die sittliche Erlaubtheit einer Abtreibung nicht gegeben sei.<sup>32)</sup> Falls er dabei das - wie er sagt - "vorsittliche Übel" der Abtreibung im Sinne hat, ist ihm entgegenzuhalten, daß ein "vor"-sittliches Übel nicht sittlich beurteilt werden kann.

Fortsetzung folgt

## Anmerkungen

- 1) in der jetzt geltenden Regelung nicht § 218 c), sondern § 218 b) StGB
- 1a) "Stimmen der Zeit", Verlag Herder Freiburg, 1974, 192. Band, S. 507-520
- 2) a.a.O., S. 510
- 3) Pastoral Schreiben "Choose Life, Not Death", 8.9.1990, S. 10-11 von Bischof Rene Gracida, Corpus Christi, Texas
- 4) a.a.O., S. 12
- 5) Bernhard Häring, "Das Gesetz Christi", S. 461
- 6) "Leben mit der 'Fristenlösung'?", S. 512
- 7) desgl.
- 7a) desgl., zitiert S. 511
- 8) Charles Rice: "No Exception: A Pro-Life Imperative" (1990) Thyholland Press, Bos 212, Notre Dame, IN 46556 USA, S. 74. u. 75
- 9) "Leben mit der 'Fristenlösung'?", S. 515
- 10) a.a.O., S. 508
- 11) Andreas Laun, "Die Situation der Moraltheologie" in: Forum Katholische Theologie 1/88, S. 62-65
- 12) "Leben mit der 'Fristenlösung'?", S. 515
- 13) a.a.O., S. 515
- 14) desgl. S. 516
- 15) desgl. S. 516
- 16) a.a.O. S. 516
- 17) a.a.O. S. 516
- 18) a.a.O. S. 517
- 19) a.a.O. S. 518
- 20) a.a.O. S. 519
- 21) Reichsgerichtsentscheidung 61 242 v. 11.3.1927, S. 254-256
- 22) a.a.O. S. 256
- 23) "theologie der gegenwart", 18. Jahrg. 1975
- 24) Ebda s. 69
- 25) "theologie der gegenwart", 17. Jahrg. 1974, S. 206
- 26) Schönke/Schröder StGB-Kommentar, 21. Aufl. S. 1326
- 27) "theologie der gegenwart", 18. Jahrg. 1975 Heft 2 s. 70
- 28) "Presse Dienst der Deutschen Bischofskonferenz - Dokumentation, 21.2.86, S. 13
- 29) desgl. S. 11
- 30) Ernst Benda, Freiburg. "Gutachten im Hinblick auf verfassungsrechtliche Fragen der Zulassung von Einrichtungen zum straffreien Abbruch von Schwangerschaften im Lande Hessen", Nov. 1988, S. 35.
- 30 a) So der Kölner Staatsrechtler Martin Kriele in seinem Gutachten für die Bayerische Staatsregierung.
- 31) "Moraltheologische Bewertung der für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch vorausgesetzten Beratung und Begutachtung" in: "theologie der gegenwart", 18. Jahrg. 1975, S. 68
- 32) vgl. desgl.

## Experimente mit Embryos an Universitätskliniken

aus: Deutsche Tagespost vom 6.7.93  
Hamburg. An deutschen Universitätskliniken werden abgetriebene Embryonen nach Darstellung des CDU-Bundestagsabgeordneten Hüppe für medizinische Experimente schockgefroren. Dies wurde etwa an der Uniklinik Ulm praktiziert. So zitierte die in Hamburg erscheinende "Bild"-Zeitung Hüppe in ihrer Montagsausgabe. Embryonen und

späte Fehlgeburten bis zur 22. Schwangerschaftswoche würden sofort nach der Entnahme aus dem Mutterleib in einen vier Grad kalten Kühlschrank gelegt und dort ein bis vier Stunden lang schockgefroren. Die Embryonen seien bereits bis zu fünfhundert Gramm schwer und können Schmerzen genau fühlen. Hüppe forderte ein Verbot derartiger Experimente. Diese skandalöse Gesetzeslücke müsse unverzüglich geschlossen werden. Das Bundesjustizministerium hatte Hüppe vor kurzem bestätigt, daß es bislang keine gesetzliche Regelung für wissenschaftliche Experimente mit Embryonen gibt.

aus: Laupheimer Nachrichten vom 18.5.93

## Würdiger Erinnerungsstein zeigt letzte Ruhestätte an - am Himmelfahrtstag ist Weihe

**Künftig gibt es auf dem alten Friedhof ein Grabfeld für Kinder, die zu klein waren, um leben zu können**

Laupheim (els) - Ein würdiger Erinnerungsstein zielt seit kurzem das neue Kindergrabfeld auf dem Alten Friedhof in Laupheim. Am Himmelfahrtstag soll diese letzte Ruhestätte für Kinder, die noch zu klein waren, um leben können, geweiht werden. Die Bevölkerung ist zu diesem Termin um 19 Uhr eingeladen. Der Anstoß zu dieser Initiative kam von der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde, den Steyler Missionsschwestern, der Stadtverwaltung und einem Beerdigungsunternehmer.

Die Initiative wollte vor allem der Tatsache entgegenreten, daß totgeborene Kinder unter 1000 Gramm unbestattet bleiben und - wie in ungezählten Fällen geschehen - dem derzeitigen Bestattungsgesetz Genüge leistend "hygienisch einwandfrei" und "dem sittlichen Empfinden entsprechend beseitigt" werden. Im Klartext bedeutete dies in der Vergangenheit vielfach nichts anderes, als daß die Körper dieser Kinder zu Forschungszwecken der Pathologie überlassen wurden.

Um menschliche Würde und das Recht auf eine Beerdigung ging es auch den Mitgliedern der Kirchengemeinden, die sich für dieses neu geschaffene Grabfeld stark gemacht haben. Vor allem wollten sie den Müttern und Vätern, die von einer Fehlgeburt in tiefem Schmerz getroffen werden, eine Chance geben, "nein" sagen zu können zur Überlassung des kleinen Körpers an die Klinik. "Bitte lassen Sie sich Zeit mit der Entscheidung, was mit dem Körper Ihres totgeborenen Kindes

geschehen soll, das ein Mensch ist von Anfang an," heißt es in einer Informationsbroschüre an Betroffene.

"Sprechen Sie darüber mit der Schwester Oberin, den Hebammen oder mit dem Krankenhausseelsorger," fordert das Heft die Eltern auf.

Die Meldung vom Tod eines Kindes bewirkt bei den Eltern oder Müttern Schock, Lähmung und Benommensein. Sie sind sprachlos vor Schmerz und können es nicht fassen. Trotz intensiven Beistands sind sie meist nicht in der Lage, eine kurzfristige Entscheidung zu treffen. Erst Monate später erwachen die meisten Betroffenen aus der Erstarrung und bereuen es, daß sie vielleicht ihrem totgeborenen Kind kein Grab gegeben haben, auf das sie Blumen legen und an dem sie trauern können.

"Die über den Tod dauernde Würde menschlichen Lebens darf auch bei Kindern, die noch zu klein waren, um leben zu können, nicht verletzt werden," meint beispielsweise Dieter Jarsen von der Initiativ-Gruppe. Die Kirchengemeinden, die Steyler Schwestern und die Stadt haben deshalb nach etlichen Vorgesprächen ein Kindergrabfeld auf dem Alten Friedhof angelegt, wo die Kinder begraben und die Gräber mit einem Namensschild versehen werden können.

Außer den niedrig gehaltenen Beerdigungskosten entstehen keine weiteren Kosten etwa für den Ankauf eines Grabes oder für die Grabpflege. Natürlich ist es auch möglich, das Totgeborene in ein Kindereinzelngrab oder in ein Familiengrab von Angehörigen, Verwandten oder Bekannten beizulegen. Auch ein kirchliches Begräbnis ist auf Wunsch der Angehörigen mit beiden Kirchengemeinden möglich, die gleichzeitig bereit sind, durch Trauerbegleitung Hilfen zu geben, damit die Eltern oder die Mutter mit der Verlustsituation fertig werden. Ein entsprechendes Informationsblatt liegt im Laupheimer Kreiskrankenhaus vor.

Den Erinnerungsstein hat der Laupheimer Steinmetz Fritz Schneider junior geschaffen. Er zeigt eine Mutter mit ihrem Kind.

## Professur für Herrn Dr. Rötzer

Unserem langjährigen Mitglied Dr.med. Josef Rötzer in Vöcklabruck wurde von der Republik Österreich für seine großen Verdienste um die Natürliche Empfängnisregelung und seine unermüdliche Forschungstätigkeit zur Weiterentwicklung der Natürlichen Empfängnisregelung, sowie für seine langjährige Vortragstätigkeit in zahlreichen Ländern Europas und der ganzen Welt der Professorentitel verliehen.

Zu dieser verdienten Auszeichnung gratulieren Herrn Prof. Dr. Rötzer der Vorstand und alle Mitglieder der Europäischen Ärztesektion der deutschsprachigen Ländern und wünschen ihm noch viele Jahre in Gesundheit, Schaffenskraft und Lehr- und Vortragstätigkeit in vielen Ländern dieser Welt.

Buchhinweis

## Sprechende Steine Lebendiges Glas von Dr. med. Siegfried Ernst Vermächtnis aus Holz

**B**otschaft des Ulmer Münsters an unsere Zeit!

Ein Buch mit farbigen Bildern gotischer Kunst  
in und am Ulmer Münster und mit Texten, die  
das "Heute" mit einer großen Zeit verbinden.

Wertvoller Eigenbesitz!  
Ein Geschenk zu vielen Gelegenheiten!

Bitte wenden Sie sich an die EUROPÄISCHE ÄRZTESSEKTION, ULM

aus "Theologisches" von Ludger Altenhövel

## Ist ein Bündnis von Pro Familia und Kath. Pfarrgemeinde möglich?

Endgültiger Zugriff auf unsere Kinder durch sogen. Sexualerziehung

Im Herbst d.J. erschien in "Rundblick" unter der Überschrift "Tabuthemen brechen" ein Bericht über geplante "Sexualpädagogische Aktionswochen im Südviertel" der Stadt Münster. Veranstaltet werde diese Aktion von dem Jugendamt, Arbeitskreis Südviertel und Pro Familia. Es gehe um sexuellen Mißbrauch und den Umgang mit Sexualität in der Erziehung.

Besonders hervorgehoben wird die aktive Mitwirkung der katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian, deren Pfarrer Ludwig Gotthardt ist. So kommt neben Beate Martin von der Pro Familia besonders Margret Eimer, Pastoralassistentin von St. Sebastian zu Wort. M. Eimer äußert: "Es geht hier auch nicht darum, seine Ideologien zu verkaufen, sondern wir möchten eine gemeinsame Idee verwirklichen" (offenbar betrachtet sie die katholische Morallehre als "Ideologie"). Beate Martin von der Pro Familia weist auf eine solche "Idee" hin: "Es ist wichtig, nicht in ein bestimmtes Extrem zu fallen, um das Selbstbestimmungsrecht des Kindes nicht zu gefährden ... Es ist wichtig, daß Kinder lernen, in einem bestimmten Rahmen selbst zu entscheiden, was gut für sie ist und was sie möchten oder nicht. Nur dann kann auch sexueller Mißbrauch verhindert werden."

Es wird auf "zwei Gottesdienste zu dem Thema Sexualität" aufmerksam gemacht (einer davon fand in St. Sebastian statt, der andere in der evangelischen Kirche Trinitatis). Neben den Gottesdiensten gebe es drei Fotoausstellungen rund um das Thema Liebe (eine davon in der Kirche St. Sebastian). Außerdem seien Mal- und Spielaktionen, Filmveranstaltungen und Theaterstücke geplant. Insgesamt kosteten die Veranstaltungen 7.000 DM, davon trage die Stadt Münster 5.000 DM. Innerhalb der insgesamt 20 Veranstaltungen referiere auch Dr. Uwe Sieler von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in der Aula der Hauptschule "Auf der Geist" über Werte und Normen in der Sexualerziehung. Vor allem in den Bereichen Schule und Kindergarten sähen die Mitwirkenden ein zu großes Defizit an Sexualaufklärung, so Karl Janssen, Leiter des städtischen Jugendamtes.

Mitglieder der Aktion Leben e.V., Abtsteinach, Aktionskreis Münster, sahen sich die Fotoausstellung, betitelt "Motiv Liebe", in der Kirche St. Sebastian an. Zu beiden Seiten des Tabernakels waren Stellwände mit Fotografien angebracht.

Darunter die folgenden Bilder:

- ein Junge und ein Mädchen umarmen sich, dabei ist der Junge im Begriff, den Büstenhalter des Mädchens zu öffnen;
- ein Mädchen steht hinter einem Jungen. Ihre

Arme umgreifen die Taille des Jungen und öffnen seinen Hosenschlitz;

- ein Mädchen und ein Junge sind von hinten dargestellt, die Hände des einen haben das Gesäß des anderen gefaßt;
- das Schaufenster eines "Sex-Show-Center" u.a.

Mit Schreiben vom 22. 10. 1992 an den Generalvikar Werner Thissen wurde der Bischof von Münster, Dr. Reinhard Lettmann, auf die "sexualpädagogischen Aktionswochen" aufmerksam gemacht und der Artikel "Tabuthemen brechen" aus "Rundblick" übersandt. Es wurde gebeten, dagegen einzuschreiten,

- daß solche Bilder in der Kirche St. Sebastian, dazu noch in unmittelbarer Nähe des Tabernakels, ausgestellt sind;
- daß die Pro Familia - vertreten durch Beate Martin - sich am 28. Okt. im Pfarrheim äußern kann;
- daß der Pfarrer Ludwig Gotthardt und seine Pastoralassistentin Margret Eimer mit Pro Familia und anderen in dem Bereich ähnlich denkenden Organisationen in diesen "sexualpädagogischen Aktionswochen" zusammenarbeiten.

In einem weiteren Schreiben vom 26. 10. an den Generalvikar heißt es: "Wir wünschen zutiefst ..., daß dieser Greuel der Verwüstung an heiliger Stätte entfernt wird, und daß die Gesprächsrunde mit Beate Martin von der Pro Familia Münster nicht stattfindet."

- In Beantwortung des Schreibens vom 22. 10. äußerte der Generalvikar: "Wie eine Zusammenarbeit mit "Pro Familia" und einer katholischen Kirchengemeinde zustande kommen konnte, ist mir rätselhaft. Ich werde der Gelegenheit sofort nachgehen."

Jedoch fand am Abend des 28. Oktober die Veranstaltung mit Pro Familia (Beate Martin) statt. Neben Beate Martin saß Pfarrer Gotthardt. Dienstbeflissen half Pfarrer Gotthardt Beate Martin beim Anbringen des Papiers an der Tafel, und die Pastoralreferentin Eimer beim Aufschreiben von Äußerungen aus dem Zuhörerkreis. Bei den Ausführungen von Beate Martin ging es offensichtlich um den ersten Schritt zum Pro Familia-Ziel der Gleichsetzung von Homosexualität und Heterosexualität. Außerdem bedauerte sie ein Mädchen, das infolge einer frühen Mutter ihre erste Masturbation erst mit 25 Jahren erlebte. Auch die Fotoausstellung verlief planmäßig bis zum 30. Oktober.

In (ebenfalls geplanter) Fortführung der "sexualpädagogischen Wochen" lud am 3. November die Pro Familia Münster in den Kindergarten St. Sebastian ein. Thema des Abends: "Sexualität im Kindergarten - Gibt es das?" Einem Mitglied der Aktion Leben e.V. wurde mit der Begründung, der Abend sei nur für Eltern, der Zutritt verweigert. Ebenso wurden Mitglieder bei Versuchen, Aufklärungsmaterial über Pro Familia nach den Sonntagsmessen der Kirche St. Sebastian zu verteilen, vom Kirchplatz verwiesen (offenbar von einem verantwortlichen Mitarbeiter des Pastors).

Am 16. November 1992 antwortete der Pfarrgemeinderatsvorsitzende von St. Sebastian auf den Protest eines Mitgliedes der Aktion Leben e. V.: "Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1.11. als eine von ca. 80 mündlichen oder schriftlichen Reaktionen auf die Teilnahme unserer Pfarrei an den Se-

xualpädagogischen Aktionswochen im Südviertel. Hier waren wir mit der Fotoausstellung "Motiv Liebe" und einer Predigt zur Thematik beteiligt. Obgleich Ihre Reaktion eher kritische Töne anschlägt, fühlen wir uns durch die überaus positiven Rückmeldungen einer großen Mehrheit nachdrücklich in unserem Mittun bestätigt.

Zu Ihren Kritikpunkten im einzelnen:

zu 1: Der Tabernakel als Aufbewahrungsort des Allerheiligsten ist für uns auch Ausdruck von Hoffnung, Vertrauen und Lebensfreude. Nichts anderes drückten die Fotos aus, die deswegen auch gut dort aufgehoben waren. Die Unterstellung provokativer Absichten weisen wir zurück, ebenso die Unterstellung in Verbindung mit Mt 21,12-13, wir hätten aus unserer Kirche eine Räuberhöhle gemacht.

- Auf keinem der Bilder küßt sich ein homosexuelles Paar, obgleich ich ein solches Bild sehr begrüßt hätte, um zu dokumentieren, daß auch Homosexuelle einen Platz in der Kirche haben. Eine Beurteilung von Homosexuellen in moralisch gut oder schlecht steht niemandem zu und eine Ausgrenzung von andersdenkenden und andersfühlenden Menschen aus Kirche und Gesellschaft ist schlichtweg rassistisch.

zu 2: Eine Zusammenarbeit mit Pro Familia ist nicht gleichbedeutend mit der Übernahme ihrer Wertmaßstäbe. Christsein bedeutet auch immer die Bereitschaft zum Dialog. Ihre Art der Reaktion verstärkt allerdings Polaritäten, die keinen Dialog mehr zulassen. Dieses Handeln ist nicht das unsrige.

zu 3: Unser Anliegen war es, zu zeigen, daß Liebe und Sexualität mit all ihren Ausdrucksformen wichtige Aspekte menschl. Lebens sind. Da Leben von Gott gewollt ist, gehört auch dieser Aspekt dazu. Unsere Intention war es, dieses Thema mit in die Diskussion zu bringen, und daß Kirche, deren gleichberechtigte Mitglieder wir sind, etwas dazu zu sagen hat, ohne die übliche moralische Bewertung. Unsere Intention lag nicht darin, Jugendliche zum Glauben zu bekehren.

Im übrigen stehen wir zu vielen Verlautbarungen, die aus Ebenen der Kirchenleitung kommen, im Widerspruch. Dies ist nicht weiter schlimm, denn Kirche muß Widerspruch aushalten können, denn wie anders als durch Widerspruch und Einmischung sollte in der Kirche Erneuerung passieren, die so dringend notwendig ist. In diesem Sinne verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen"

gez. PGR-Vorsitzender, St. Sebastian

Wie sieht nun die "Idee", die Pro Familia von Sexualerziehung hat, aus? Hier einige Kostproben:

In "DER KINDERSPIEGEL - Informationen über die 'größte unterdrückte Minderheit der Welt'", herausgegeben von Pro Familia, heißt es in dem Artikel "Zärtlichkeit macht stark" (aus Elisabeth Desai: Kinderfreundliche Erziehung in der Dreizimmerwohnung):

"Schon das Kleinkind hat sexuelle Bedürfnisse. Es will sie befriedigen." Als Beispiel dafür, wie Kindern sexuelle Spiele beigebracht werden können, wird ein Protokoll der Kommune 11/1969 zitiert. Einzelheiten möchten wir den Lesern und uns ersparen. Abschließend wird gefragt: "Soll man Sexualspiele der Kinder nur dulden oder soll man sie ausdrücklich bejahen?" Antwort: "Man sollte sie ausdrück-

lich bejahen. Wenn man dazu gefühlsmäßig nicht in der Lage ist, sollte man sie zumindest dulden."

- Aus "Pro Familia Magazin" 5/83: "Verhütungsmittel zum Anfassen": "Zu berücksichtigen ist dabei eine gewisse Hemmschwelle von Lehrer und Schüler (Anm. gem. Klassen), denn beide spüren, daß hier persönliche Dinge mit einfließen, welche im Schulunterricht meist nicht angesprochen werden. Wir stellen dann, je nach Altersstufe, bestimmte Aufgaben. Jüngere Schüler fordern wir zum Beispiel auf, sich nackt zu malen; ältere Klassen lassen wir Themen wie 'ich und meine Sexualität, was fällt mir dazu ein' aufmalen oder mit Knetmasse Geschlechtsteile formen. Und während wir mit dem Lehrer nebenan Tee trinken, erste Eindrücke austauschen und den weiteren Verlauf besprechen, wird es in der Klasse zusehends lebendiger. Sie sitzen und liegen auf dem Fußboden um die Tapetenrollen herum, und das Malen wird begleitet von verschämtem Kichern, lautem Lachen, deutlichem Anmachen und Abwehren."

- Aus "Thesen zur Sexualpädagogik", herausgegeben von Pro Familia Bundesverband, Frankfurt am Main:

"Sexualpädagogik fördert die Befreiung von jeder zwanghaften Fixierung auf ein bestimmtes Sexualverhalten zugunsten von freier Selbstbestimmung und Entfaltung und verantwortungsvoller Partnerschaft. Sexualpädagogik dieser Art strebt ein Sexualverhalten an, das sich auf den einzelnen selbst, den Partner des anderen und des eigenen Geschlechts bezieht."

Demnach betrachtet Pro Familia Homosexualität und Heterosexualität als gleichwertig und strebt in seiner Sexualpädagogik beide Verhaltensweisen in gleicher Weise an.

- Aus Pro Familia Magazin 4/85: "Auf keinen Widerspruch traf die Forderung (Anm. Mitgliederversammlung), es müsse Anliegen der Pro Familia sein, die schwächeren Mitglieder der Familie - Frauen und Kinder - zu stärken; eine Stärkung der Institution (Anm. Familie) bedeute, die Position der Männer als traditionell Mächtigere zu festigen. Eine kritische Auseinandersetzung sei mit der These nötig, Dauerhaftigkeit der Bindung zwischen den Eltern sei ein wesentliches Prognosekriterium für das Kindeswohl."

In DER KINDERSPIEGEL wird gefragt: "Wußten Sie schon ..., daß sich ein amerikanischer Vater am Tag durchschnittlich 38 Sekunden um seine Kinder kümmert?" (Und ein deutscher Vater?)

- Aus "Thesen zur Sexualerziehung":

"Verfestigte Vorstellungen über typisch weibliches und männliches Verhalten müssen verändert, Rollenwänge und Doppelmoral abgebaut werden. So sollen neben der Ehe alternative Lebensformen anerkannt und unterstützt werden."

Pro Familia betrachtet Ehe und Familie nicht als naturgegebene Formen, es sind nach Meinung dieser Organisation einengende und unterdrückende, gesellschaftlich bedingte Strukturen, denen alternative Gemeinschaftsformen entgegengestellt werden sollen. Gemeint sind freie Partnerschaft, "Ehe" auf Zeit, Gruppen-"Ehe", Homo- oder Lesben-"Ehe" etc.

- Aus der Satzung der Pro Familia:

"Pro Familia ist auf dem Gebiet der Sexualberatung und Familienplanung tätig. Zu den Aufgaben der Pro Familia gehören insbesondere die Beratung über Empfängnisregelung, die Partnerschafts-

und Sexualberatung, die Beratung bei Schwangerschaft sowie medizinische Dienstleistungen, wie zum Beispiel Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch.

Im Pro Familia Magazin 1/85 heißt es u.a.:

"Das Fachgebiet (Anm. Schwangerschaftsabbruch) soll dazu beitragen, das Ziel der Abschaffung des § 218 StGB zu untermauern ... Es initiiert im Verband Diskussionen über das Tötungstabu ..." "Der Schwangerschaftsabbruch ist nicht nur objektiv eine familienplanerische Intervention, sondern er gehört auch ohne Zweifel in den Verantwortungsbereich einer Familienplanungsorganisation." "...die Möglichkeit, den Eingriff ambulant durchzuführen, muß überall verfügbar sein."

(Aus: "Was ist, was will und was tut Pro Familia")

Die Abtreibung wird als Mittel der Familienplanung angesehen, wenn empfängnisverhütende Mittel versagt haben.

Pro Familia vertritt eine Wunschkind-Ideologie, nach der die Unerwünschtheit eines Kindes bereits eine "schwere Notlage" ist, die es "rechtfertigt", das Kind bis zur zehnten vorgeburtlichen Woche abzutreiben - möglichst in Pro Familia-eigenen Ambulatorien, wie z.B. im Landesverband Bremen. In einer Informationsschrift für abtreibungswillige Schwangere spricht Pro Familia allerdings nicht von Kindern, die da durch das Saugrohr in Fetzen gerissen werden, sondern von "Schwangerschaftsgewebe".

Pro Familia hat sich die Sexualerziehung unserer Jugend zumeist ohne Wissen der Eltern - im Sinne der atheistisch-emanzipatorischen Ideologie der "Frankfurter Schule" (liberalistische Variante des Marxismus) weitgehend angeeignet und behauptet, damit eine staatliche Aufgabe zu erfüllen,

für die sie seit den fünfziger Jahren fortlaufend vom Staat aus Steuergeldern Millionenbeträge gefordert und erhalten hat.

Im Sinne der hier dargestellten "Sexualerziehung" von Pro Familia könnte man allerdings von einem Defizit in Schule und Familie sprechen.

Doch ob Eltern - wenn sie im Besitze einer vollen Information über Ziele, Inhalt und Methoden der Sexualerziehung von Pro Familia wären, bereit wären, sich das grundgesetzlich verbürgte Recht auf Erziehung in diesem wichtigen Bereich von Pro Familia in der hier dargestellten Art und Weise aus der Hand nehmen zu lassen und dafür noch mit ihren Steuergeldern zu bezahlen?

Wie aus Pro Familia Magazin 2/90 u.a. zu entnehmen ist, handelt es sich bei diesen "sexualpädagogischen Aktionswochen" um die Speerspitze bundesweit geplanter Aktionen, die im Bündnis mit gesellschaftlich relevanten Kräften und sogar staatlichen und kommunalen Ämtern und Behörden erfolgen sollen. (Im Falle von Münster sind es das städtische Jugendamt und der Arbeitskreis Südviertel, zu dem die katholische Kirchengemeinde St. Sebastian gehört.) Ziel ist es, Kinder und Jugendliche in jedem Bereich gesellschaftlichen Lebens, vor allem in den Bereichen der Erziehung (Kindergarten, Schule, Universität etc.) und Freizeit (Sportvereine, Bildungseinrichtungen, Freizeitzentren etc.), nicht zuletzt im kirchlichen Raum zu erreichen und die Verantwortlichen einzubeziehen. Offenbar handelt es sich hier um einen umfassenden Zugriff der Pro Familia auf die Sexualerziehung unserer Kinder.

Aktion Leben e. V., Abtsteinach/Odw., Aktionskreis Münster gez. Ludger Altenhövel, Vorsitzender

## Rechtsmogelei

aus FAZ 20.7.93

G.H. Die Politik hat das Recht zu achten, nicht auszuhöhlen - es zu ändern ist nur nach den Regeln der Verfassung erlaubt. Nach diesem Maßstab ist das Streben der hessischen Landesregierung nach einer Umwegfinanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen eine Ungeheuerlichkeit. Im Bemühen, einer bestimmten Klientel die lockere Handhabung der Abtreibung zu erhalten, die sich beim alten Gesetz aus dem vielfachen Mißbrauch der sozialen Indikation entwickelt hatte, verfällt Hessen auf ein besonders dreistes Unterlaufen des Karlsruher Urteils vom 28. Mai. Das Bundesverfassungsgericht hat die Begleichung der Abtreibungskosten durch die Krankenkassen für nicht medizinisch oder kriminologisch indizierte Fälle abgeschafft - so soll die Verpflichtung des Staates und der Gesellschaft zum Schutz des Lebens allgemeinverständlich bekräftigt werden. Was rechtswidrig, wenn auch aus alltäglichen Gründen straflos gestellt ist, darf nicht aus den Beiträgen der Solidargemeinschaft erleichtert, gar befördert werden.

Weil das Gericht vor der persönlichen Not von

Frauen nicht die Augen verschloß, verwies es die Ärmern auf die Sozialhilfe. Seither versuchen alle Länder, an deren Regierungen die SPD beteiligt ist, durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Abtreibungen dem Richterspruch seinen mahnenden Sinn zu nehmen - Hessen will von vornherein 8000 rechtswidrige Handlungen finanziell abstützen. Während jedoch Schleswig-Holstein den Frauen mit Einkommen von monatlich 1300 Mark Hilfe anbietet, will Hessen Abtreibungswilligen einen Anspruch zugestehen, die bis zu 3000 Mark im Monat zur Verfügung haben; dabei soll, anders als bei der Sozialhilfe üblich, das Einkommen des Ehemannes oder der Eltern unberücksichtigt bleiben. Das hessische Vorhaben gipfelt in der Zustimmung an die Krankenkassen, daß sie bei den Abtreibungen das Geld vorschießen und es dem vom Land ersetzt bekommen - für die Abtreibenden soll es beim alten Schein bleiben: "Die Kasse bezahlt es ja, es kann nur Rechtens sein."

Die SPD sollte sich Zeit zum Nachdenken nehmen. Nicht nur die brandenburgische Sozialministerin Hildebrandt muß sich klar werden darüber, ob sie für die Freiheit der Abtreibung kämpfen oder den Geburtenrückgang beklagen will. Die Partei insgesamt muß sich zwischen rechtspolitischer Mogelei und Rechtsstaatlichkeit entscheiden.

# Warum ist das Urteil des Kölner Land- und Amtsgerichts falsch?

Vielleicht fragte sich mancher unserer Freunde, warum wir die Chaotin und "Autonome" Jutta Ditfurth wegen ihrer fortgesetzten Beleidigungen überhaupt angezeigt haben. Es ging uns dabei nicht um eine Art persönlichen Beleidigtseins, denn das kann eine Dame vom Niveau der Jutta Ditfurth gar nicht. Es ging uns darum, einem Trend entgegenzutreten, bei dem weltweit versucht wird alle Gegner der Abtreibung als "Neofaschisten", "Nazis" usw. zu verteufeln und sie damit politisch zu erledigen. Dabei zeigte sich bei den Kölner Gerichten ein Defizit, unterscheiden zu können zwischen Vaterlandsliebe und Patriotismus auf der einen Seite und Faschismus und Rassismus auf der anderen Seite. Ohne Verantwortungsbewußtsein und Liebe zu Volk und Vaterland hört aber jedes Verantwortungsbewußtsein für die Zukunft unseres Landes auf und wir sind dann verurteilt, uns in eine egoistische sich selbst zerfleischende Gesellschaft ohne gemeinsame Zukunft zu verwandeln. Das Ziel dieser "antifaschistischen" Kampagnen ist die Vernichtung christlich geprägter Gesellschaftsordnungen. Darum unsere Anzeige, die nun zur Entscheidung beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe von uns eingereicht wurde.

## 1) Die Beschimpfung "Neofaschist und nichts Anderes" ist keine zufällige "Meinungsäußerung", sondern verleumderische Tatsachenverdrehung!

Es handelte sich bei dem Angriff von Frau Ditfurth auf mich und die Europäische Ärzteaktion nicht um eine, wie das Urteil des Landgerichts Köln glauben machen will, in der Hitze des "heißen Stuhls" in der Diskussion gefallene "Meinungsäußerung", sondern um einen gezielten, lange vorbereiteten Angriff von Frau Ditfurth, die mich bei der Diskussion erwartet hatte und deshalb diesen Angriff schriftlich in der Hand hielt. Da ich aber wegen der bössartigen und dummen Formulierung des Themas: "Terrorisiert die Kirche die Frauen?" drei Tage vorher absagte und dann Frau Dr. Furch statt meiner an der Diskussion teilnahm, benützte Frau Ditfurth die Diskussion mit dem Vertreter der evang. Kirche zum Angriff auf die Europäische Ärzteaktion und auf mich, nachdem der ursprünglich von ihr geplante Angriff wegen meiner Abwesenheit in der vorbereiteten Form ausfallen mußte.

Daß es sich dabei um eine gezielte öffentliche Verleumdung handelte, geht schon aus dem gleichartigen Angriff auf meine Tochter, Dr. med. Christiane Peregger-Ernst, in der Mona Lisa Sendung vier Monate vorher hervor, wo Frau Ditfurth behauptet hatte, als meine Tochter auf den Geburtenschwund, (dessen katastrophale Auswirkungen erst am 3.3. im Fernsehen mit großen Befürchtungen diskutiert wurden), hinwies:

"Da guckt der Nazi raus!" Ebenso geht es aus der Verleumdung der Europäischen Ärzteaktion in der RTL Sendung mit dem heißen Stuhl hervor, in der sie die gesamte Europäische Ärzteaktion ebenfalls völlig unmotiviert verleumdete und beleidigte mit der Behauptung: "Die Europäische Ärzteaktion propagiert den Faschismus"!

## 2) Konzertierte Verleumdungsaktion der Neomarxisten und Feministinnen.

Daß es sich darüber hinaus um eine gemeinsame abgestimmte Aktion der linksradikalen Feministinnen und Linksfaschistinnen handelt, kann man an dem konzertierten Angriff von der Zeitschrift "Emma" mit ihrem Hetzartikel "Getrennt marschieren, vereint schlagen" bis zu den Hetzangriffen im Rundfunk (Südwestfunk, Bayern 3, usw.) oder der Herausgabe des Buches "Vorsicht Lebensschützer" erkennen, wobei der Verdacht der Zusammenarbeit mit der Stasi oder anderen linksradikalen Informationszentren nicht ausgeschlossen werden kann.

Denn die dort veröffentlichten Informationen sind so detailliert und gehen teilweise bis in die persönliche Sphäre, daß es unmöglich ist, daß sie ohne einen gut arbeitenden Spitzel- und Spionageapparat zusammengestellt werden konnten. Wir schlagen deshalb dem Gericht vor, daß es über Frau Ditfurth und Genossinnen bei der Gaukbehörde Auskunft einholt, in wie weit diese Damen mit der Stasi zusammenarbeiteten, zumal die "Autonomen" ja nach wie vor kommunistische und terroristische Politik betreiben und Frau Ditfurth für die PdS kandidiert.

Es handelt sich also nicht um eine persönliche "Meinungsäußerung", oder um eine "Diskussion" über die Abtreibung, sondern um bössartige, gezielte ideologische Verleumdungen, um damit alle Lebensschützer als Nazis und Faschisten aus der Gemeinschaft der anständigen Menschen auszugrenzen und sie moralisch und politisch zu vernichten und damit gleichzeitig die Abtreiberinnen und Abtreiber "moralisch" aufzuwerten. Die gesamte Argumentation von Amtsgericht und Landgericht Köln geht deshalb am eigentlichen Kern und der wirklichen Zielsetzung der Ditfurth'schen Verleumdung völlig vorbei. Frau D. hat diese Zielsetzung ihres Angriffes ja auch in der Verhandlung betont und im Interview mit dem Südwestfunk ausdrücklich erwähnt.

## 3) "Volksfeindin" und "Kindermörderin"?

Die Behauptung der Frau Ditfurth, daß ich sie eine "Volksfeindin" und "Kindermörderin" nach der Mona Lisa Sendung genannt hätte, wird von mir und meinem Schwiegersonn und meiner Tochter bestritten, denn das Wort "Volksfeindin" kommt in meinem Vokabular nicht vor, während es natürlich denkbar ist, daß der Begriff "Kindermörderin" aus dem eigenen Unterbewußtsein von Frau Ditfurth stammen könnte, da dieser Begriff für jemanden durchaus zutreffend ist, der ohne soziale Not oder medizinische Indikation zwei seiner ungeborenen Kinder töten läßt und sich dieser Tötungen noch

öffentlich rühmt. Es würde sich also in diesem Fall, wenn ein solches Wort je gefallen wäre, nicht um eine "Meinungsäußerung", handeln, sondern um eine durch die eigene Aussage der Frau D. öffentlich bezeugte kriminelle Tatsache. Wahr ist aber, daß ich Frau Ditfurth nach der Sendung angriff als sie sich außerhalb des Senderraumes zu der Moderatorin, meiner Tochter und meinem Schwiegersohn setzte. Ich nannte ihre Verleumdung des verstorbenen führenden Embryologen, Prof. Dr. Erich Blechschmidt, eine "bodenlose Unverschämtheit", worauf sich Frau Ditfurth abwandte und kein Wort mehr mit uns sprach.

#### **4) Keine demokratisch legitimierte Diskussion, sondern bewusster Angriff auf Grundgesetz und Rechtsordnung.**

Niemand kann bestreiten, daß der Angriff auf mich und die Lebensschützergruppen deshalb gestartet wurde, weil wir dem Grundgesetz, der Rechtsordnung und dem "Allgemeinen Sittengesetz" (Art.1 und 2, GG) entsprechend das Lebensrecht und die Menschenwürde der ungeborenen Kinder öffentlich in Deutschland und auf internationaler Ebene verteidigten.

Der Ausgangspunkt der Auseinandersetzung, die den Hintergrund dieses Prozesses bildet, ist also keineswegs eine "demokratisch legitimierte" Diskussion, sondern die uns von Abtreiberinnen und Abtreibern aufgezwungene Abwehr ihres Angriffs auf Art. 1 und 2 der Verfassung und die Rechtsordnung der Bundesrepublik und nun nach der Wiedervereinigung der Versuch, das kommunistisch-marxistische Menschen- und Weltbild der früheren kommunistischen DDR zur Grundlage unserer Gesellschaftsordnung zu machen. Denn die weltanschauliche Grundlage der Fristentötung ist die Vorstellung Josef Stalins, daß der Mensch nur eine "denkende Materie" sei, die deshalb auch kein Lebensrecht an sich oder eine Menschenwürde besitzt und deshalb durchaus manipuliert, liquidiert und abradiert werden darf, wenn sie nicht in das ideologische Konzept und die viel gepriesene "Lebensperspektive" paßt. Hier sind Kommunismus, Antifaschismus, Liberalismus, Feminismus und Nazismus gleich. Daß das stalinistische und nazistische Menschenbild nach wie vor das zentrale Leitbild des Kommunismus und Rassismus ist, demonstrieren die kommunistischen Serben im Augenblick der ganzen Welt mit ihren sozialistischen und ethnischen "Säuberungen" in drastischer Form.

Umgekehrt betont unser Grundgesetz ausdrücklich "Die Verantwortung vor Gott" und bekennt sich damit zu dem christlich abendländischen Menschenbild, das Mensch und Volk als Geschöpfe Gottes ansieht mit einer von daher gegebenen unverletzlichen Menschenwürde und einem unveräußerlichen Recht auf Leben.

Wenn Frau **Ditfurth** in der Verhandlung vor dem Amtsgericht diese Basisvorstellung des GG ausdrücklich ablehnte, so bekannte sie sich damit automatisch zum stalinistischen Bild von Mensch und Gesellschaft.

#### **5) Schizophrene Gesetzgeber und Justiz zwingen zum Widerstand.**

Es ist aber im höchsten Grade schizophren, wenn die Gerichte und die politischen Instanzen einerseits die alte DDR als Staat mit einer kriminellen menschenverachtenden Ideologie behandeln und gleichzeitig diese Ideologie zur Grundlage ihrer eigenen Rechts- und Gesellschaftsordnung machen indem sie diese als gleichberechtigte Diskussionsgrundlage behandeln und sogar das am radikalsten menschenverachtende Gesetz der "Fristentötung" der ungeborenen Kinder in unsere Gesetzgebung übernehmen.

Wenn die Gerichte den Kampf für diese ideologische Bolschewisierung unserer Rechtsordnung einerseits und den Kampf für Menschenwürde, Lebensrecht und Verfassung andererseits als eine Art gleichberechtigter öffentlicher "Meinungs"-Diskussion ansehen, treffen sie eine Vorentscheidung gegen das dem Grundgesetz vorgegebene Menschenbild, das in Artikel 20 sogar denen das offizielle Widerstandsrecht zubilligt, die sich gegen die Verletzung des Grundgesetzes zur Wehr setzen. Wenn also nach der Auffassung des Amtsgerichts und Landgerichts Köln es sich bei diesen Auseinandersetzungen um die Grundrechte jeden Menschen lediglich um eine "Heiße-Stuhl-Streiterei" zwischen gleichberechtigten "Meinungen" und Ansichten handelt, stehen diese Richter nicht mehr auf dem Boden unseres Grundgesetzes und unserer Rechtsordnung. Sie zwingen uns dann im Namen des Lebensrechtes und der Menschenwürde zum Widerstand gegen eine derartige "Justiz" und übernehmen damit die Verantwortung für alle Konsequenzen, die sich dann aus der Inanspruchnahme des Widerstandsrechtes für den inneren Frieden Deutschlands ergeben. Der Gang zum Bundesverfassungsgericht wäre dann unvermeidlich.

#### **6) Sind wir "Staatsfeinde?" Ist der Staat terroristisch?**

Der Herr RA. von Frau Ditfurth macht den Versuch, meine "Staatsfeindlichkeit" aus Versen des "106.Psalms auf Europäisch" zu beweisen, denen ich schrieb (Seite 191 in "Dein ist das Reich", Christiana-Verlag, Stein am Rhein):

".....  
Zum Greuel werden Dir solche Nationen,  
die sich der "Großen Hure" geben hin,  
ins Unheil stürzt die Welt, der die Dämonen,  
des "Abgrunds Tier" verwirren Herz und Sinn!  
Schon aus dem Dunkel kommen Haß und Mord  
es wandt der Staat, der seine Kinder frißt,  
und weil er selbst zum "Terrorist" geworden,  
gegen des Satans Terror machtlos ist!...."

Ich möchte das Gericht aber in diesem Zusammenhang auf die Arbeit des Bonner Staatsrechtlers Professor Isensee hinweisen, der wie zahlreiche andere namhafte Juristen im Hinblick auf die Kranken-kassenfinanzierung der Massentötungen schreibt: "Der Staat tötet!" Und ein Staat, dessen Parlament und Regierung, die Liquidierung und Krankenkassenfinanzierung von jährlich 400 000 500 000 ungeborenen Kindern sowie absichtlich

Krankmachung und Krankschreibung von vorher völlig gesunden Frauen als "nicht rechtswidrig" erklären, wird selbst zum schlimmsten "Terroristen". Er hört damit auf ein demokratischer Rechtsstaat zu sein. Und ein gegen seine eigenen ungeborenen Kinder den radikalsten "Terrorismus" freigegebender Staat wird damit automatisch zum Feind aller verfassungstreuen Demokraten, weil dies eine neue Form eines neofaschistischen, neokommunistischen und masochistischen, gegen das eigene Volk gerichteten Rassismus ist.

Insofern hat der Herr RA. von Frau Ditfurth durchaus recht, wenn er merkt, daß eine derartige Gesetzgebung und Auflösung unserer Rechtsordnung und unseres GG alle ehrlichen Demokraten in scharfen Gegensatz zu diesem Staat bringen müssen.

## **7) Mangelnde Differenzierung zwischen Neofaschismus und Vaterlandsliebe.**

Die Urteile des Amtsgerichts und Landgerichts Köln sind vor allem auch deshalb falsch, weil beide offensichtlich nicht in der Lage sind zu erkennen, daß bestimmte Werte, wie etwa Vaterland und Nation, Ehre, Treue, Wahrhaftigkeit, geistiges und biologisches Erbe, Geschichte und Sprache, Glaube und Kultur, usw. keineswegs, wie das Landgericht behauptet, in der Nähe des Nationalsozialismus angesiedelt sind, sondern in Wirklichkeit in ihrer Zielsetzung und Auswirkung trotz der scheinbaren äußeren formalen Ähnlichkeiten von ihrem inneren Wesen her völlige Gegensätze sind, je nachdem sie unter dem Vorzeichen der "Verantwortung vor Gott" oder allein unter nationalistischen, kommunistischen, rassistischen egoistischen materialistischen Zielsetzungen ihren eigentlichen Wesensinhalt bekommen. Weil Hitler fast alle geistigen und moralischen Werte für seine Ziele mißbrauchte, mußte man am Ende die ganze deutsche Sprache abschaffen, wenn man sie deshalb als nicht mehr brauchbar ansieht, weil Hitler sie einmal als Instrument seiner ideologischen Indoktrination mißbraucht und "besetzt" hat.

## **8) Verfassungswidrige Beseitigung des Ehrenschatzes und Verstoß gegen Artikel 1 GG (Recht auf Menschenwürde)**

Seit 1945 wurde in allen Beleidigungsprozessen, in denen jemand als Nazi, Neofaschist, rechtsradikal, usw. beschimpft wurde, von den Gerichten zu Gunsten der Beleidigten entschieden, weil, der Vergleich mit dem Nationalsozialismus, wie das Landgericht Ulm in meinem Fall des Beleidigungsprozesses mit dem DGB behauptete "das stärkste Unwerturteil sei, das man in der Sozialordnung der Bundesrepublik jemandem zufügen kann". Ich wurde 1984 deshalb wegen angeblicher Beleidigung des DGB mit 1600.- DM auf Bewährung verurteilt. Dabei hatte ich unter Hinweis auf die wesensmäßige Gleichartigkeit von Abtreibung auf Wunsch, weil das Kind eine "unzumutbare Belastung" sei, die der DGB forderte, und der Euthanasie an Geisteskranken und anderen Behin-

deten, die für die Gesellschaft eine "unzumutbare Belastung" darstellen, lediglich gesagt, der "DGB stelle sich mit seiner Forderung auf "überkonfessionelle Modellzentren" zur Abtreibung bis zur Geburt in diesem Punkt (also keineswegs generell!) auf die Ebene der NSDAP mit deren im Artikel 24 ihres Parteiprogramms ("Die NSDAP stellt sich auf den Boden des positiven Christentums") betonten "überkonfessionellem" Charakter. Nachdem Frau Ditfurt und ihre neomarxistischen und kommunistischen Genossinnen und Genossen bewußt "Neofaschismus" und NS Ideologie gleichsetzen und es der fortwährenden Gehirnwäsche in den letzten Jahrzehnten gelungen ist auch im Bewußtsein der Allgemeinheit diese Begriffe zu verwechseln, darf das Gericht bei der Frage nach dem Beleidigungscharakter des "der Ernst ist ein Neofaschist und nichts anderes!" und "Die Europäische Ärzteaktion propagiert den Faschismus" nicht von der Terminologie im Brockhaus ausgehen, sondern muß die inhaltliche Gleichsetzung des Begriffes "Neofaschist" mit "Neonazi" seiner Beurteilung der Beleidigung zu Grunde legen. Dabei erkennt aber jedermann, daß die gezielte und vorgeplante Beleidigung durch Frau Ditfurth, die mich nicht nur in einem Punkt, sondern generell und ausnahmslos zum Neofaschisten und Neonazi deklassierte, viel schwerwiegender war, zumal meine Aussage gegen den DGB lediglich vor 20 Zuhörern erfolgte und die Beleidigung der Frau Ditfurth gegen mich vor 4 Millionen Zuschauern.

## **9) Zweierlei Recht in Deutschland!**

Es handelt sich also in meinem Fall um zweierlei Recht und um eine eindeutige Begünstigung der "autonomen" und wegen ihrer ständigen Beleidigungen vorbestraften Wiederholungstäterin Ditfurth. Der Freispruch der Gerichte von Frau Ditfurth bedeutet also, daß sie - wie sie ja überall nun triumphierend verkündet - mich nicht nur auf dem heißen Stuhl, sondern grundsätzlich als "Neofaschisten und nichts anderes" mit ausdrücklicher Genehmigung der Gerichte verleumden darf.

## **10) Alle Beschimpfungen als "Meinungsäußerungen" erlaubt?**

Nachdem laut Landgericht Ulm, diese Beleidigung das "schlimmste denkbare Unwerturteil" darstellt, sind also alle übrigen Beleidigungen dem gegenüber weniger schlimm und deshalb automatisch durch das Recht auf "freie Meinung" gedeckt!

Offensichtlich sind sich die Herrn Richter gar nicht klar, daß sie durch die gerichtliche Beseitigung des Ehrenschatzes in meinem Fall auch ihren eigenen Ehrenschatz beseitigen und damit auch jede Art von Richterschele legalisieren. Ich dürfte dann z.B. auch ungestraft einen Bundespräsidenten, der ein Gesetz unterzeichnete, das die Tötung von 400 000 - 500 000 ungeborenen deutschen Kindern jährlich als "Nicht rechtswidrig" bezeichnet, als "Schreibtischkiller" beschimpfen.

All dies wäre nach dem Urteil der Kölner Richter dann "durch die Meinungsfreiheit gedeckt", zumal ein Sachbezug hier nicht bestritten werden könnte. Ob eine solche Beseitigung meines Ehrenschatzes mit diesen Konsequenzen allerdings mit der Ver-

fassung und dem Artikel 1, dem Recht auf Menschenwürde und Ehre, das der "Meinungsfreiheit" vorgeordnet ist, vereinbart werden kann, müsste dann notfalls das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe oder der Europäische Gerichtshof in Straßburg entscheiden!

## 11) Keine neofaschistischen, antisemitischen oder rassistischen Aussagen.

In den Kölner Gerichten vorgelegten Schriftsätzen habe ich bereits nachgewiesen, daß sämtliche von Frau Ditfurth als "neofaschistisch" bezeichneten und aus dem Gesamtzusammenhang gerissenen Zitate aus Artikeln und Schriften Ausdruck eines christlichen Leitbildes von Mensch und Gesellschaft sind und deshalb wesensmäßig das Gegenteil von "Neofaschismus" oder "Rassismus" sind, auch wenn die verwendeten Worthülsen ähnlich sind.

Ich möchte das noch an einem Beispiel belegen, das vielleicht bei oberflächlicher Betrachtung am "rassistischsten" klingt:

Man warf mir vor, daß ich in einem Artikel in Medizin und Ideologie 1983 darauf hingewiesen habe, daß Adolf Hitler in seinem Negativbild der Maßstab von Recht und Unrecht bei uns geworden ist und deshalb überall das Gegenteil von dem, was Hitler proklamierte oder tat, als richtig erklärt wird.

Unter den über zwanzig Gegenüberstellungen solcher Maßstäbe war der vielleicht mißverständlichste Satz, den wir deshalb noch beim größeren Teil der Auflage korrigierten, die Feststellung: "Weil Adolf Hitler die Rassereinheit zum Götzen machte, hält man heute jede Bastardierung (Anm.: wurde in "Vermischung" korrigiert) für richtig" Selbst dieser Satz erweist sich aber als völlig richtige Sicht, wenn man bedenkt, daß es heute schon möglich wurde Chimären zu produzieren, Menschen im Reagenzglas zu fabrizieren und Versuche mit Embryonen zu machen. Vor kurzem wurde sogar im ARD Fernsehen ernsthaft die Möglichkeit der Einpflanzung eines Gorillaembryos in eine menschliche "Leihmutter" diskutiert und eine Frau stellte sich im Fernsehen dafür grundsätzlich zur Verfügung. Rechtfertigen diese Entwicklungen meine Stellungnahme etwa nicht!? Die Bibel bezeichnet diese Dinge als "Greuel", auf denen im Alten Testament die Todesstrafe steht. Es ist natürlich Symptom besonderer Unfähigkeit zu logischem Denken, wenn man dann ausgerechnet diese meine durchaus "biblische" Kritik am schöpfungswidrigen Umgang mit unserem genetischen Erbe als "rassistisch" oder gar "antisemitisch" bezeichnet.

Für sämtliche übrigen "Beweise" der Frau Ditfurth in ihren aus dem Zusammenhang gerissenen Zitaten, daß ich ein "Neofaschist und nichts anderes" sei, gilt genau dasselbe: Meine Bewertung heutiger Degenerationserscheinungen stammt ausnahmslos aus einem biblischen, also dem Kommunismus und Nazismus entgegengesetzten Menschenbild, auch dann, wenn gleiche Worte benützt werden müssen, die aber einen entgegengesetzten Wessensinhalt haben.

Gerichte, die das nicht sehen wollen, und die behaupten, man könne den Begriff des Neofaschis-

mus nicht genau definieren, sind offensichtlich blind für die klaren Unterschiede etwa zwischen einem Neofaschisten bzw. Neonazi und einem Christen.

## 12) Unterschiede zwischen Neofaschist, bzw. Neonazi und Christ.

Um den Unterschied etwas klarer zu machen, möchte ich zum Schluß noch eine Gegenüberstellung dessen bringen; was christlich und was nationalsozialistisch, bez. "neofaschistisch" ist:

Der Neofaschist, bzw. Neonazi hält Hitler und Mussolini mit für die größten Männer der Geschichte während der Christ in Hitler den antichristlichen dämonischen Zerstörer Deutschlands und Europas sieht.

Der "Neonazi" sieht im Judentum eine Rasseproblem im Gegensatz zum Christen, der darin eine religiös-weltanschauliche Frage sieht.

Der Neonazi und Neofaschist will die Weltherrschaft der eigenen Nation und Rasse auf Kosten des Lebensrechts anderer Rassen und Nationen. Der Christ glaubt zwar nicht an die biologische und kulturelle "Gleichheit" aller Menschen, aber an ihre Gleichheit und die Gleichberechtigung der Völker, vor Gott und dem Gesetz.

Der Neofaschist lehnt absolute Normen und Maßstäbe von Recht und Unrecht ab, die für alle Menschen verbindlich sind, und huldigt dem Grundsatz der Engländer: "Right or Wrong! My country!" bzw. dem Adolf Hitlers: "Was dem Volke nützt ist gut!" Der Christ glaubt an absolute moralische Maßstäbe und Gebote Gottes, die für alle Menschen überall gültig sind.

Der Nat.Sozialist fordert deshalb eine "arteigene" Religion und lehnt darum das jüdische Bibelbuch und den christlichen Glauben ab. Damit entfällt dann auch der nicht rasse- oder volksgebundene Kerngedanken des Grundgesetzes und des Christlichen Glaubens der "Verantwortung vor" einen über allen Rassen und Nationen stehenden" Gott (genau so wie bei Frau Ditfurth und Genossinnen).

Der Neofaschist sagt: "Du bist nichts, Dein Volk ist alles!" Darum kennt er außerhalb er "nationalen Ehre" kein gleichwertiges Recht auf eine persönliche Ehre und eine für alle Menschen gültige Menschenwürde und auch kein Recht auf Leben der Kleinsten, der Schwächsten, Kranken und Behinderten wie dies der Christ tut.

Darum ist eine Frau, wie Frau Ditfurth, die sich zweier Abtreibungen rühmt, in Wirklichkeit eine pervertierte Neofaschistin, die gegen die Schwächsten, ihre eigenen ungeborenen Kinder, also die eigene Art, mit masochistischer Gewalt vorgeht, wenn sie ihrer Selbstverwirklichung im Weg sind.

Der Christ lehnt sowohl den Grundsatz ab "Du bist nichts, Dein Volk ist alles", wie das moderne liberalistische Prinzip: "Du bist alles und Dein Volk ist nichts!" Für ihn gilt der Satz: "Liebe Deinen

Nächsten wie Dich selbst!" und deshalb auch Dein Volk und die Vertreter anderer Völker!

Der Neofaschist anerkennt kein für alle gleiches "Allgemeines Sittengesetz" (Art.2, GG), sondern glaubt an die "Herrenmoral" der Herrschenden und die Sklavenmoral der Beherrschten im Gegensatz zum Christen, der an absolute, für alle Menschen gültige moralische Maßstäbe glaubt.

Für den Neofaschisten und Neonazi ist die Nation und das Volk und die Rasse ein absoluter Höchstwert, der an die Stelle Gottes gesetzt wird. Für den Christen ist das Volk und die Nation, das Vaterland, die Heimat, die Muttersprache der eigene Glaube und die eigene Kultur eines der größten Geschenke und Gaben Gottes, das er erhalten und bewahren muß. Wenn das Volk aber als "Höchstwert" an die Stelle Gottes tritt, ist dies menschenfeindlicher Götzendienst.

Für den Nationalsozialisten und Neofaschisten gilt das uneingeschränkte Führerprinzip, dem "Führer", seinen Gesetzen und Befehlen gegenüber.

Für den Christen gilt der Satz: "Ihr sollt Gott mehr gehorchen als den Menschen!" Damit begegnet er der Repression der Diktatoren ebenso wie manchen Vergewaltigungen durch "demokratische" Mehrheitsentscheidungen, wenn sie die Gebote Gottes verletzen.

Für den Nat.Sozialisten ist der Mensch das ausschließliche Produkt seiner Gene, bzw. der "Rassenseele", die sein unentrinnbares Schicksal bestimmen.

Für den Christen besteht auch die Verantwortung gegenüber dem von den Vorfahren überkommenen "Erbgut" bei der Ehe- und Partnerwahl und dem Verhalten vor und in der Ehe. Der Wert eines Menschenlebens entscheidet sich aber an seiner Persönlichkeit also daran, ob er seine Gaben, Veranlagungen und auch die geistigen und biologischen "Pfunde", die ihm in die Wiege gelegt wurden, zum Aufbau und Dienst an seinem Nächsten und seinem Volk und anderen Völkern im Gehorsam gegen Gott einsetzt, oder ob er sie egoistisch nur für sich ausnützt und in der Revolte gegen Gott

und seine Gebote seine Fähigkeiten zur Zerstörung anderer benützt.

Für den Neonazi und den Neofaschisten gibt es deshalb grundsätzlich "lebenswertes" und "lebensunwertes" Leben und deshalb auch Abtreibung, Euthanasie, Kontrazeption und Sterilisation und für den politischen Gegner Konzentrationslager.

Für den Christen ist das menschliche Leben und die Gewissensfreiheit unantastbar.

Für den Neofaschisten, den Neonazi und den Kommunisten gehört zum politischen und weltanschaulichen Kampf die Vernichtung des Gegners und seine Gesichtszerstörung durch Lüge und Verleumdung.

Das geschah mir bereits im Mai 1939, wo das Titelbild des Mitteilungsblattes der NS Studentenführung Tübingen erst veröffentlicht werden durfte, nachdem mein Gesicht ausretuschiert war. Heute versuchen Frau Ditfurth und ihre linken Feministinnen mir auch das Gesicht zu zerstören und das Amtsgericht und Landgericht Köln gaben ihr dazu die offizielle Genehmigung.

Für den Christen gilt das Gebot: "Du sollst kein falsch Zeugnis reden wider Deinen Nächsten!"

Schon diese wenigen Gegenüberstellungen müßten genügen, um die gegensätzliche Bedeutung und Deutung bestimmter durch Hitler mißbrauchter Werte und Begriffe klar zu machen und den Unsinn aufzeigen, wenn diese Begriffe als "beieinander angesiedelt" bezeichnet und als identisch und nur "neofaschistisch" angesehen werden. Die "Tatsachenbehauptung" ich sei "Neofaschist und nichts anderes" beinhaltet also, daß die eindeutigen eben angeführten zum "Neofaschisten" gehörenden Eigenschaften, Meinungen und Verhaltensweisen auf mich zutreffen! Dies ist ebenso, wie die darauf fussende Aussage des Herrn RA. Seibert, daß Leute wie ich viel gefährlicher seien als die jugendlichen Rechtsterroristen die die Asylantenheime anzünden, eine ungeheure Beleidigung und ein Angriff auf meine durch Art. 1 GG geschützte Ehre.

Dr.med.Siegfried Ernst, Ulm.

aus: Schwarzer Brief

## **Bundesgesundheitsamt bestätigt: Tödliches Risiko durch die "Pille"**

Nachricht: Das Bundesgesundheitsamt hat am 7. Dezember 92 die Zulassungen oraler Kontrazeptiva verändert. Die Gebrauchs- und Fachinformation über Die "Pille" müssen spätestens ab dem 15. Februar in den Abschnitten "Nebenwirkungen" und "Gegenanzeigen" erweiterte Informationen für die Frau und den Arzt zu folgenden lebensgefährlichen Risiken enthalten: Thrombosen, Lungenembolien, Schlaganfall und Herzinfarkt. Das Bundesgesundheitsamt stützt sich auf die Ergebnisse neuer Studien, die den schon

lange von Fachleuten geäußerten Verdacht bestätigen. Der Bundesverband der pharmazeutischen Industrie versuchte bis zuletzt, das BGA zur Zustimmung von Formulierungen in Beipackzetteln zu veranlassen, in denen die Risiken verschleiert werden.

Hintergrund: Die Presseerklärung des BGA vom 9. Dezember schlug in der Branche wie eine Bombe ein. Die Festlegung einer Frist für die neuen Texte bis zum 15. Februar kommt einem Ultimatum gleich. Seit Jahren versuchte Die Lobby der Pharma-Konzerne in Kenntnis der Risiken, durch harmlose Änderungsvorschläge die Wahrheit über die "Pille" zu unterdrücken. Daß sich auch die Presse bis heute nicht mit den neuen Bestimmungen des BGA beschäftigt hat, ist ein Beweis für die ideologische Bedeutung der "Pille", die seit Jahrzehnten als die große emanzipatorische "Entdeckung" gefeiert wurde.

Zitate aus der BGA-Erklärung: "Zu den mit der Einnahme der Pille verbundenen Risiken gehört die erhöhte Gefahr des Auftretens venöser und arterieller thromboembolischer Krankheiten, wie z.B. venöse Thrombosen, Lungenembolien, Schlaganfall und Herzinfarkt. Dieses Risiko kann durch bestimmte Faktoren begünstigt werden. Dazu zählen erhebliches Übergewicht und Rauchen sowie Vorerkrankungen der Frau mit Störungen der Blutgerinnung, Fettstoffwechselstörungen, sowie Erkrankungen wie Thrombosen, Krampfadern und Bluthochdruck. Der bisher schon in den Packungsbeilagen und in der Fachinformation enthaltene Warnhinweis für Raucherinnen wird verstärkt durch den Hinweis, daß eine sorgfältige Ermittlung aller möglichen Risikofaktoren der Entscheidung über die Anwendung der Pille voranzugehen hat. Ebenfalls ergänzt werden die Texte... im Bereich der Nebenwirkungen zur Möglichkeit der Brustkrebsentstehung bei Einnahme hormoneller Verhütungsmittel. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand über die Wirkung von Hormonen kann festgehalten werden, daß diese einen Einfluß auf das Brustdrüsengewebe haben. Die mit der Einnahme der Pille verbundene Änderung des Hormonhaushaltes der Frau kann ein Milieu entstehen lassen, welches die Empfindlichkeit des Brustdrüsengewebes gegenüber anderen, die Krebsentstehung begünstigenden Faktoren erhöht..."

Dabei deuten diese Ergebnisse darauf hin, daß das Auftreten von Brustkrebs bei Frauen bis zum mittleren Alter häufiger mit langdauernder und bereits frühzeitig begonnener Einnahme hormoneller Kontrazeptiva zur Empfängnisverhütung verbunden ist, auch wenn dies nur einer unter verschiedenen Risikofaktoren zu sein scheint. Bei der Schwere des benannten Risikos hält das BGA es daher für erforderlich, diese Informationen Patientin und Arzt zur Verfügung zu stellen..."

Die Pharma-Unternehmer erhielten vom BGA am 7. Dezember ein sechsseitiges Schreiben mit ausführlicher Darstellung der Risikobegründung und 17 Literaturhinweisen. (Kopien können bei uns angefordert werden) Der hessische CDU-Landtagsabgeordnete Roland Rösler zog bereits die Konsequenzen aus dem BGA-Urteil und will vom Gesetzgeber wissen, ob die jüngste "Änderung des 5. Buches Sozialgesetzbuch" noch vertretbar ist, wonach "Versicherte bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.. Anspruch auf Versorgung mit "empfangnisverhütenden Mitteln" haben. Die Entscheidung des BGA zeige, daß die bisherige Sorglosigkeit im öffentlichen Umgang mit der Pille als verantwortungslos zu bezeichnen ist. Nach 30 Jahren des Verschweigens kritischer Stimmen bleibe nun zu hoffen, daß die kritischen Stimmen zum Tötungsprodukt RU 486 mit einem mehrtausendfach höherem Risiko nun eine größere Beachtung finden: "Es ist nicht länger hinzunehmen, daß die öffentliche Diskussion von jenen bestimmt wird, die ein ideologisches, politisches oder kommerzielles Interesse an der Verbreitung künstlicher Hormonpräparate zur Fruchtbarkeits- und Geburtenkontrolle haben."

Kommentar: Das Schweigen der Medien, Politiker

und Feministinnen zum Urteil über Die tödliche Pille entspricht exakt dem politischen wie dem geistig-ethischen Klima in Deutschland. Es muß aber auch daran erinnert werden, welche schmutzigen, an Bösartigkeit kaum zu überbietenden Kampagnen gegen Papst Paul VI. geführt wurden, der mit prophetischer Gabe das Unglück kommen sah und sich mit unerschütterlichem Mut dem Zeitgeist widersetzte. Ob sogenannte linke Intellektuelle oder sogenannte modernistische Theologen, wer sich für fortschrittlich hielt, drosch auf den Papst ein. "Pillen- Paule war noch die harmloseste Beschimpfung. Luitpold A. Dorn, in Rom lebender freier Journalist, schreibt in seiner hervorragenden Papst-Biographie (Paul VI. - Der einsame Reform, Styria, 1989): "Seinen psychischen Kreuzweg ging er in der Vorbereitung und Endfassung seiner Enzyklika Humanae vitae (datiert vom 25. Juli 1968) über die verantwortliche Weitergabe des Lebens. Die pharmazeutische Industrie hatte die Pille entwickelt und als grandioses Mittel der Geburtenregelung propagiert. Die multinationalen Geschäftemacher warteten auf das zustimmende Wort des Papstes. Welchen Reibach hätten sie machen können, wenn auch noch der Papst sein Placet gegeben hätte - und dann für die Langzeitschäden auch noch zur Verantwortung gezogen worden wäre... Von der Pille ist in der kaum gelesenen, doch arg zerrissenen Enzyklika natürlich gar nicht die Rede..."

Nachlesenswert und bedenkenswert hält Dorn die folgende Begründung des Papstes: "Alle Menschen mit aufrichtiger Gesinnung werden sich noch besser davon überzeugen können, wie begründet die kirchliche Lehre auf diesem Gebiet ist, wenn sie über die Folgen der Methoden künstlicher Geburtenregelung nachzudenken bereit sind. In erster Linie mögen sie erwägen, welche bequeme und breite Straße sich so der ehelichen Untreue und einer allgemeinen Verflachung der Sittlichkeit auf-tun würde. Es braucht nicht viel Erfahrung, um die menschliche Schwachheit zu erkennen und zu begreifen, daß der Mensch - vor allem der junge Mensch, der in diesem Punkt besonders verwundbar ist - ein Wort der Ermutigung und des Ansporns braucht, um dem Sittengesetz die Treue zu halten, und es darf ihm keinesfalls irgendeine leichte Handhabe gegeben werden, seine Beobachtung zu umgehen."

Man kann die Befürchtung haben, daß der Mann, wenn er sich an die Anwendung empfängnisverhütender Mittel gewöhnt, damit endet, daß er die Achtung vor der Frau verliert und, ohne sich weiter um ihr physisches und psychologisches Gleichgewicht Sorge zu machen, sich dahin verirrt, sie einfach als Werkzeug selbstsüchtiger Befriedigung und nicht mehr als seine Gefährtin zu betrachten, der er Achtung und Liebe schuldet. Daß dies umgekehrt auch für das Verhalten der Frau gilt, hat der Papst nicht eigens erwähnt, aber wohl als logisch vorausgesetzt. Auch über das Verhalten von Regierungen und Politikern hatte der Papst schon damals nachgedacht und festgestellt: "Man möge auch bedenken, welche gefährliche Handhabe auf diese Weise in die Hände jener staatlichen Behörden gegeben würde, die sich nicht weiter um sittliche Forderungen kümmern. Wer könnte einer Regierung einen Vorwurf daraus machen, wenn sie

zur Lösung der Probleme der Allgemeinheit das anwenden wollten, was den Ehegatten zur Regelung ihrer familiären Angelegenheiten erlaubterweise zugestanden würde? Wer würde die Regierungen hindern können, diejenigen Methoden der Empfängnisverhütung zu begünstigen, die nach ihrem Urteil die wirksamste ist, und - falls es nach Ihrer Auffassung notwendig wäre - ihren Völkern geradezu zur Pflicht zu machen? Auf diese Weise würde man, um persönliche, familiäre oder gesell-

schaftliche Schwierigkeiten zu vermeiden, die man bei der Beobachtung des göttlichen Gesetzes in Kauf nehmen muß, dahin gelangen, die persönlichste und intimste Sphäre ehelicher Liebe dem autoritären Zugriff staatlicher Stellen zu überlassen.

Wie gesagt, 1968 geschrieben. Und jeder kann heute nachprüfen, wie die Entwicklung verlaufen ist.

Hugo Ott

## »Allen Gewalten zum Trotz sich erhalten«

### Die Wirklichkeit eines geheimen Deutschland\*

Rudolf Degkwitz zum Gedenken

\* Vortrag zur Eröffnung der Ausstellung »Die Weiße Rose« Universität Freiburg, 3. Mai 1990. Erschienen in: Freiburger Universitätsblätter, Heft 111/1991, S. 77-81.

Studierende der katholischen Theologie an dieser Universität hatten im Frühjahr 1935 die Courage, den in München lebenden Schriftsteller Theodor Haecker zu einem Vortrag einzuladen. Der zur Genüge als engagierter Gegner des Nationalsozialismus ausgewiesene Haecker sprach am 13. Mai 1935 im Hörsaal I über das Thema »Der Christ und die Geschichte« - mit diesem Titel erschien im selben Jahr auch sein Buch bei Hegner/Leipzig.<sup>1</sup> Das war ein dezidiertes Bekenntnis eines Christenmenschen, daß Gott allein und nur er der Herr der Geschichte ist. Ich sagte, die Theologiestudenten zeigten Courage, diese Einladung ausgesprochen zu haben an eine Symbolfigur extrem katholischer Weltanschauung, an einen Vertreter heilsgeschichtlicher Hermeneutik und vor allem an einen radikalen Antipoden der nationalsozialistischen Ideologie.

- »Der Christ und die Geschichte«. Einer trüben, geschichtsphilosophisch beladenen Reichsmystik der politischen Diskussion im Deutschland der frühen dreißiger Jahre, noch stärker jedoch dem immer massiver werdenden Versuch einer verbindlichen Sinngebung der Geschichte innerhalb der sich profilierenden nationalsozialistischen Weltanschauung opponiert Theodor Haecker 1935 mit dem Buch »Der Christ und die Geschichte«. Da stehen dann solch unerhörte Sätze wie: »Die Geschichte, die heilige, des Lebens und Leidens Christi ist der Einbruch des Trinitarischen Gottes Selber in die Geschichte der Schöpfung, nachdem Er zuvor durch mancherlei Taten und Worte sich offenbart hatte. Von nun an gibt es eine Geschichte der endlichen Ziele der Menschheit und eine Geschichte des göttlich-menschlichen Prozesses zu ihrem unendlichen Ziele, das Gott Selber ist. Diese beiden im Grunde unvergleichlichen Arten von profaner und Heilsgeschichte stehen trotzdem in diesem Äon nicht reinlich geschieden nebeneinander, sondern ganz im Gegenteil real untrennbar ineinander. Wer sie aber im Geiste, der allein dem Sein gewachsen ist, nicht scheiden kann, so unvollkommen auch immer, der ist Täuschungen und Irrtümern ohne Zahl und einem verderblichen heillosen Gerede, am heillossten, wenn es geistreich ist, ausgesetzt.«<sup>2</sup> Unerhörte Sätze für eine Zeit und für eine Gesellschaft, die

eine diametrale Kontradiktion zu dieser Weltanschauung darstellten. Solche Sätze mußten eine Provokation sein - sie wollten es auch, zugesprochen den Wachen, die die Gabe der Unterscheidung der Geister besaßen. Und Hand aufs Herz: sind solche Aussagen nicht auch unerhört, eigentlich unzumutbar für unsere Zeit und für unsere Gesellschaft - Aussagen von einer Unbedingtheit und grundstürzenden Radikalität.

Wer wie Theodor Haecker vor der nationalsozialistischen Götterdämmerung das Hakenkreuz, das Symbol der Hitler-Bewegung schlechthin satirisch verhöhnt, ja dieses Zeichen des gleißenden Sonnenrades geschichtstheologisch der Apokalypse zugeordnet hatte, wer nicht müde wurde, aus der Tradition eines christlichen Humanismus eine Ordnung ewiger Werte zu proklamieren, hatte nach 1933 gnadenlos verspielt. Das Hakenkreuz sei das Zeichen des Tieres: **Das Tier, das ich sah, glich einem Panther; seine Füße waren die eines Bären, sein Maul wie ein Löwenmaul. Ihm übertrug der Drache seine Macht und seinen Thron und seine Stärke... Auch machte es, daß alle, klein und groß, und reich und arm, und Freie sowie Sklaven, ein Zeichen auf der rechten Hand oder auf ihrer Stirne tragen sollten; daß niemand weder kaufen noch verkaufen kann, wenn er nicht das Zeichen trägt: des Tieres Namen oder den Zahlenwert seines Namens.** Das Hakenkreuz sei die Karikatur des Kreuzes, das Zeichen des Tieres, die letzte deutsche Schmach. »Das Hakenkreuz ist das Symbol des Dreh« hatte er 1932 in »Betrachtungen über Vergil, Vater des Abendlandes« formuliert.<sup>3</sup> Nein, dieser Theodor Haecker hatte kein Pardon verdient. Bereits der Vortrag am 13. Mai 1935 wurde massiv gestört.<sup>4</sup> Anschließend zogen »aufgebrachte« Studenten vor das Theologische Konvikt, vor das Collegium Borromaeum, wo Haecker Logis genommen hatte, um gegen diese ungeheure Provokation zu demonstrieren: »Nieder mit Rom!« - »Stellt die Schwarzen an die Wand!« - »Schlagt den Schwarzen die Knochen entzwei!« - »Nieder mit den schwarzen Hunden!« - »Hängt die Juden!« waren die Parolen vor der Burgstraße, der heutigen Schoferstraße. Und die Freiburger Studentenzeitung, das Organ der nationalsozialistischen Freiburger Studentenschaft, berichtete am 15. Mai über Haeckers Vortrag: der habe zwar

nicht direkt negativ gegen die Ideen des Nationalsozialismus gesprochen. »Nein, das tut man nicht, dazu ist man viel zu klug. Man ignoriert sie vollständig, tut so, als ob sie überhaupt nicht da wären. Dafür gibt man umso eindringlicher seine Einstellung zu dem Problem wieder, die man geschickt hinter vielwendige Begriffe versteckt. Und die Worte wählt man wohlweislich so, daß sie nicht nur **einen** Sinn ergeben.

Daß die nationalsozialistischen Studenten gegen diese Methoden des politischen Katholizismus Stellung nehmen, ist durchaus verständlich. Sie mußten es aus ihrem Nationalsozialismus heraus. Daß das provokative Verhalten einiger Leute, die immer noch nicht begreifen können, daß man im Dritten Reich für alte Zentrumsmethoden kein Verständnis aufbringt, nicht zur Beruhigung beitrug, ist begreiflich. **Es wäre besser, wenn man beim Ansetzen derartiger Vorträge künftighin etwas vorsichtiger sein würde.**« Die Randalie der organisierten Freiburger Studenten gegen die Theologiestudierenden und ihren Repräsentanten Theodor Haecker war also geboren aus dem Geist des Nationalsozialismus. »Sie mußten es aus ihrem Nationalsozialismus heraus.« Und in derselben Nummer der Studentenzeitung wird verlautbart: »Wir kämpfen im geschlossenen Einsatz gegen den politischen Katholizismus, gegen Jesuitismus, gegen Judentum und gegen Freimaurerei.« Da war alles hübsch beieinander an Feindbildern.

Doch: was hat dies alles mit der »Weißen Rose« zu tun? Viel, vielleicht alles! Es gibt wesentliche, ja zentrale Bezüge, wenn wir auf den geistigen, intellektuellen und nicht zuletzt auf den weltanschaulichen Nährboden abstellen, auf dem Kräfte des Widerstehens, des Widerstandes gedeihen konnten. Die Wirklichkeit eines geheimen Deutschland, die Wirklichkeit von kleinen Zirkeln, zu denen sich Gleichgesinnte fanden, die sich auf die christlichen Werte der Deutschen besannen, eine kulturelle und weltanschauliche Tradition aus der Verschüttung freilegten, eine Zukunft für ein freies Deutschland suchten, frei von der Knechtschaft der nationalsozialistischen Diktatur. Zu diesen Kristallisationskernen - vielleicht sogar der entscheidendsten Kristallisationskern überhaupt -, zählte der stark geschmolzene Rest des katholischen Hochlandkreises in München, Carl Muth und - eben - Theodor Haecker. Diese Lese- und Diskussionsabende in München seit jenem Sommer 1942, als die militärische Klimax der Deutschen erreicht war und sich die Peripetie menetekelartig abzeichnete, wurden zum Kontinuum der widerständischen Gesinnung aus christlichem Geist.<sup>5</sup>

Bleiben wir, da wir das Freiburger Ambiente von 1935 kennengelernt haben, auf der Spur von Theodor Haecker, der den Freunden der Weißen Rose Hans Scholl, Willi Graf, Alexander Schmoren, Christoph Probst, Sophie Scholl - sie seien nur stellvertretend genannt, weil sie das Blutopfer gebracht haben - längst zum wegweisenden Gefährten geworden war. Die Schriften Haeckers »Vergil, Vater des Abendlandes« (1931), »Was ist der Mensch?« (1933), »Schöpfer und Schöpfung« (1934), »Der Christ und die Geschichte« (1935) kursierten in ihren geheimen Kreisen. Und seit dem Sommer 1942 las Haecker immer wieder vor diesem Bund der Wenigen, etwa am 10. Juli 1942, bevor die Medizinstudenten der Sanitätskompanie

wieder an die Ostfront führen, am 10. Juli 1942 also aus »Der Christ und die Geschichte« - ein beständiges Thema, das Halt gewährt und Ruhe und Zuversicht, weil in den Stürmen der Zeit das Bleibende gesichtet ist.

So überrascht es den Kenner der inneren Zusammenhänge nicht, daß die Flugblätter der Weißen Rose »in Argumentationsweise, Diktion und Gehalt sowie durch die Vielzahl apokalyptischer Bilder den geistigen Einfluß von Theodor Haecker erkennen« lassen.<sup>6</sup> Haeckers Notate aus den Tag- und Nachtbüchern, seit 1939 geführt, gehören zum festen Bestandteil der Lesungen, hintergründige, bissige Kommentare zu den schlimmen Vorgängen der Tag- und Nachtläufe. Inge Scholl, die Schwester von Hans und Sophie Scholl, wird später das maschinenschriftliche Exemplar herstellen und es über das Kriegsende retten.

Dann aber jene berühmte Lesung Haeckers am 4. Februar 1943 in Eickemeyers Atelier vor der verschworenen Gruppe (es waren etwa 35 Personen versammelt) aus »Schöpfer und Schöpfung«. Sophie Scholl vermittelte einen unmittelbaren anschaulichen Kommentar und eine treffende Charakterisierung: »Dies waren eindrucksvolle Stunden«, schrieb sie ihrem Freund Fritz Hartnagel. »Seine Worte fallen langsam wie Tropfen, die man schon vorher sich ansammeln sieht, und die in diese Erwartung hinein mit ganz besonderem Gewicht fallen. Er hat sein sehr stilles Gesicht, einen Blick, als sähe er nach innen. Es hat mich noch niemand so mit seinem Antlitz überzeugt wie er.«<sup>7</sup>

Am Tag zuvor war die Niederlage von Stalingrad den Deutschen offiziell bekanntgemacht worden. In der Nacht auf den 4. Februar hatten die Studenten der Weißen Rose an Münchner Gebäuden die Parolen »Freiheit«, »Nieder mit Hitler«, »Hitler ist ein Massenmörder« angebracht. Das letzte, für die Gruppe todbringende Flugblatt wurde in diesen Stunden der Erschütterung konzipiert gegen die veröffentlichte Meinung, gegen Schreiberlinge etwa vom Schlage eines Giselher Wirsings, Chefredakteur der »Münchener Neuesten Nachrichten«, über dessen siegtriefende Leitartikel in der Endphase der Stalingradkatastrophe Haecker die Laune des Spottes goß - auch im Kreis der Verschworenen. So fand Giselher Wirsing, nach 1945 einer der herausragendsten journalistischen Wendehälse, nach der Katastrophe von Stalingrad solche Sätze: »Es gilt jetzt mit Zarathustra zu sagen: Was mich nicht umbringt, macht mich stärker.«<sup>8</sup> Über zwei Stunden hatte Haecker seine Zuhörer in Bann geschlagen. Er habe manches Besondere verstanden und gehört, notierte Willi Graf ins Tagebuch.<sup>9</sup> In der Tat: Schöpfer und Schöpfung, eine große Theodizee jetzt im Angesicht des Bösen in der Welt, die große Rechtfertigung Gottes, die der Mensch geben will, das Geschöpf. We kann dieser Gott eine Welt schaffen in Zeit und Raum, eine Welt, in der es Sünde und Schuld gibt, was dieser Gott voraussehen mußte, und all das Entsetzliche an Leiden und Tränen, an Greuel und Verwüstung. Und Haecker gibt seinen Hörern am 4. Februar 1943 unter der Signatur von Stalingrad die religiöse Antwort: in der unerschütterlichen Gewißheit der Erfahrung einer göttlichen Führung. So endete Haecker seine Lesung: »Gott Selber wird Sie überzeugen. Und Gott **ist** die Liebe.«<sup>10</sup>

Die Wirklichkeit eines geheimen Deutschland diesem Gedanken sind wir bisher gefolgt, und wir

bleiben dabei, wenn es gilt, sich dieser Universität Freiburg in den Jahren der Unfreiheit, der Knechtung, der Unehre zu erinnern. Die Ausstellung wird dartun, daß es und wie es Kontakte aus dem Kreis der Münchener Weißen Rose zu anderen Universitäten gegeben hat, auch nach Freiburg - über frühere bündische Zusammengehörigkeiten. Der Bund »Neudeutschland«, eine Organisation katholischer Schüler und Studenten, bot ein solches Reservoir. Das mußte im Geheimen geschehen, wir wissen es längst. Es war Konspiration im Spiel, auch Angst, viel Angst. Schon die Sorge, in bei Todesstrafe verbotenes Tun eingeweiht zu sein, war niederdrückend. Und trat nicht stets auch das große Gegenargument auf: Was hier in der Heimat getan wird an Widerstand schwächt die Front. Wer gegen Hitler, den obersten Befehlshaber, Parolen an die Hauswände malt, fällt den deutschen Soldaten, die an der Front die deutsche Heimat verteidigen und schützen, in den Rücken. Wie sind die Sätze des letzten Flugblattes, das nach der Mitte des Februar 1943 verteilt wurde und den Zugriff der Gestapo ermöglichte, zu wägen: »Erschüttert steht unser Volk vor dem Untergang der Männer von Stalingrad. Dreihundertdreißigtausend deutsche Männer hat die geniale Strategie des Weltkriegs gefreien sinn- und verantwortungslos in Tod und Verderben gehetzt. Führer, wir danken dir!« Verfaßt und verteilt von Angehörigen der Studentenkompanien, die als privilegiert galten, weil sie studieren durften, während die anderen an der Front verbluteten - etwa in Stalingrad. Gab es nicht stets diese Aufrechnung? Gab? Nein, gibt sie es nicht immer noch? Seien wir auf der Hut.

Nun, wir sind aufgefordert, das historische Gedenken zu leisten, der vornehmen Pflicht zu entsprechen, uns zu erinnern und nicht dem Vergessen anheimzugeben, was denkwürdig ist. So nutze ich den Anlaß dieser Ausstellung, einige Namen zu nennen von Menschen, die an dieser Universität studiert haben und als Zugehörige zu Kreisen des Widerstands ihr Lebensopfer gaben. Auf daß sie nicht weiter dem Vergessen anheimfallen: Dr. Max Josef Metzger, 1887 in Schopfheim im Wiesental geboren, Student der katholischen Theologie an dieser Universität, promoviert an dieser Universität, als Priester der Erzdiözese Freiburg international in der Friedensarbeit und in der ökumenischen Arbeit engagiert, im Juni 1943 in die Fallstricke der Gestapo geraten und von Freisler zum Tode verurteilt, am 17. 4. 1944 hingerichtet. Er war in Berlin, seiner letzten Wirkungsstätte mit einem badischen Landsmann bekannt geworden - in dieser Weltstadt waren die kargen landsmannschaftlichen Beziehungen besonders wichtig und wertvoll! - dem Legationsrat Dr. Richard Kuenzer, der 1875 in Freiburg geboren war, diese Universität als Student der Rechtswissenschaft besuchte, hier promovierte und bei all seinen beruflichen Stationen im Auswärtigen Dienst mit der Vaterstadt Freiburg verbunden blieb. Kuenzer galt der Gestapo als Kopf des Solf-Kreises. Mit der Festnahme Kuenzers im Juli 1943 - im Zusammenhang mit der Verhaftung Metzgers - war der Gestapo der Einbruch in einen Kreis gelungen, der zu den wichtigsten Widerstandsgruppierungen zählte, in einen Kreis, der durch Kontakte zur militärischen Opposition den entscheidenden Schlag gegen Hitler führen wollte. Kuenzer wartete auf sein Verfahren vor dem Volksgerichtshof, das immer wieder hinaus-

geschoben wurde, weil von ihm wichtige Informationen erpreßt werden sollten. Während die Kämpfe um Groß-Berlin tobten, wurde er in der Nacht vom 23. auf den 24. April 1945 durch ein SS-Kommando ermordet. Ein Sohn dieser Stadt, die seiner bisher nicht gedacht hat - ein Bürger dieser Universität, die seiner gedenken sollte.<sup>11</sup> Die Wirklichkeit eines geheimen Deutschland.

Kehren wir zur Weißen Rose zurück, indem wir einen unmittelbaren menschlichen Bezug suchen. Zusammen mit Hans und Sophie Scholl wurde am 22. Februar 1943 auch der Medizinstudent Christoph Probst hingerichtet; er hatte bei den Entwürfen und Formulierungen der Flugblätter eine wichtige Rolle gespielt, er, der junge Vater von drei Kindern. Am 19. Februar war Probst festgenommen worden, als er sich den Urlaubsschein zum Besuch seiner mit Kindbettfieber darniederliegenden Frau Herta holen wollte. Frau Herta Probst, geb. Dohrn, verlor aber nicht nur ihren Mann und ward verfermt, auch ihr Vater, Harald Dohrn, der zum Kreis der Weißen Rose gehörte - übrigens mit der Reformbewegung der Gartenstadt Hellerau bei Dresden eng verbunden und Gründer eines Sanatoriums für »Reform- und Diätverpflegung« am Tegernsee - auch Harald Dohrn fiel in der letzten Stunde der nationalsozialistischen Diktatur der Lynchjustiz zum Opfer.<sup>12</sup> Er wurde am 29. April 1945 von einem Mordkommando der Münchener Gauleitung im Perlacher Forst erschossen - zusammen mit seinem Schwager, dem Ministerialrat Hans Quecke. Hans Quecke studierte in den 20er Jahren in Freiburg Rechtswissenschaften und gehörte der Freiburger katholischen Studentenverbindung Hercynia im CV an.<sup>13</sup>

Herta Probst, geb. Dohrn, fand nach dem Krieg eine neue Familie und Geborgenheit in Freiburg. Sie lebt zurückgezogen und bescheiden - und nur wenigen als die tapfere Frau von Christi Probst bekannt- in unserer Nähe.

»Allen Gewalten zum Trutz sich erhalten« - Hans Scholl hat diesen Satz an die Wand seiner Gefängniszelle geschrieben.

#### Anmerkungen:

1 Am besten zugänglich in der bei Kösel erschienenen Werk-Ausgabe: Band IV. München 1965 S. 179-305.

2 In der Erstausgabe 1935 auf S. 27. In der Werkausgabe Band IV bei Kösel 1935 auf S. 196. Vgl. auch den Essay »Theodor Haecker« von Clemens Bauer in der Werkausgabe Band V, S. 371-412 bes. 406.

3 Jetzt in der Kösel-Ausgabe 1958, S. 433-474, hier S. 473.

4 Vgl. mein Buch »Martin Heidegger. Unterwegs zu seiner Biographie.« Frankfurt/Main 1988, S. 258 f.

5 Gut dokumentiert in: a) Hans Scholl. Sophie Scholl. Briefe und Aufzeichnungen. Hrsg. von Inge Jens. Frankfurt/Main 1984. b) in: Willi Graf. Briefe und Aufzeichnungen. Hrsg. von Anneliese Knoop-Graf und Inge Jens. Frankfurt/Main 1988.

6 Wie vorige Anmerkung b), S. 272.

7 Wie Anm. 5 a), S. 234 f.

8 Theodor Haecker. Tag- und Nachtbücher. 1939-1945. Erste vollständige und kommentierte Ausgabe. Hrsg. von Heinrich Siefken (= Brenner-Studien Bd. IX). Innsbruck 1989, S. 327. Vgl. auch Otto Köhler, Wir Schreibmaschinentäter. Journalisten unter Hitler - und danach. Köln 1989, S. 164-189.

9 Wie Anm. 5b), S. 104.

10 In der Ausgabe (Wie Anm. 1), S. 382.

11 Vgl. meine Studie: Dr. Max Joseph Metzger, geb. 3. Februar 1887 in Schopfheim/Baden, hingerichtet 17. April 1944 in Brandenburg (Havel)-Görden. Beiträge zum Gedenken. In: FDA 106 1986, S. 187-226.

12 Klaus Dohrn, Von Bürgern und Weltbürgern. Eine Familiengeschichte. Pfullingen 1983, S. 258 f.

13 Vgl. auch Widerstand und Verfolgung im CV. Gesellschaft für Studentengeschichte und Brauchtum. München 1989.

## Die Beratung - das Ei des Kolumbus

Der Deutsche Bundestag gab 1992 per Gesetz die in Übung gekommene vorgeburtliche Vernichtung gesunder Kinder mit der grundsätzlichen Begründung frei, daß jede Frau ohnehin ihr Kind nur in einer ausweglosen Situation töte - derzeit in 300 000 Fällen jährlich! Wenn aber der Deutsche Industrie- und Handelstag gleichzeitig feststellt, daß wir "jährlich dringend die Zuwanderung von 300 000 Fremden brauchen, um den deutschen Geburtenchwund auszugleichen", so stellt sich doch die Frage, ob wir Deutschen nun auch noch bei der Beschaffung unseres Nachwuchses andere in die Pflicht nehmen wollen?

Wie konnte es überhaupt zu diesem erschreckenden Geburtenschwund in unserem Lande trotz einer gesetzlichen Indikationsregelung kommen?

Weil das westdeutsche Indikationsmodell, das versagt haben soll, nie verwirklicht worden ist! Eine gesetzliche Strafandrohung, die keine Strafverfolgung nach sich zieht, ist immer unwirksam und ohne Sinn. Die Verherrlichung des in Memmingen angeklagten Steuerbetrügers und Abtreibers als Märtyrer der weiblichen Emanzipation durch Politiker und sogar ärztliche Landeskammerpräsidenten hat gezeigt, daß dieses Rechtsverständnis der Mächtigen in unserem Staat die vom Strafrecht geforderte Strafverfolgung nichtindizierter Abtreibungen, wie sie das Indikationsmodell ja vorsah, als gesetzliche Rechtspflege unmöglich gemacht hat. Vielmehr wird in dem Buch "Vorsicht Lebensschützer!" öffentlich und namentlich vor all denjenigen gewarnt, die für das Gesetz zum Schutz Ungeborener vor Tötung eintreten.

Man wird doch nicht unterstellen wollen, daß die Millionen vorgeburtlicher Kindestötungen in den letzten Jahren alle "indiziert" waren und deshalb praktisch keine Strafverfolgung nötig war? Oder will man dem Widerspruch zustimmen, die Menschen hätten sich aus ständiger Angst vor Strafe ausgerechnet zur illegalen strafbaren Tat entschlossen?!

Man spricht plötzlich von einem "Dritten Weg". Zwischen Töten und Lebenlassen, das sollte nun allmählich jeder wissen, gibt es leider keinen dritten Weg! Die Mütter und auch die Gesetzgeber müssen - so hart es klingt - Ja oder Nein sagen wie die Cäsaren in der Gladiatoren-Arena. Und falls diese den Daumen nach unten richteten, tröstete es die morituri nicht, wenn man versicherte, daß eine "Beratung" als dritter Weg vorherging. - Mit vollem Recht treten die Menschen für Gewaltlosigkeit gegen alle ein, die friedfertig Asyl suchen. "Menschenwürde ist unteilbar!" rufen Staat und Kirche im Schein der Kerzen. Aber ausgerechnet gegenüber denen, die nur für ihr nacktes Leben und nur für eine befristete Zeit von höchstens 9 Monaten um Asyl bei ihren Müttern bitten, die dieses Leben verursacht und ihnen diesen Aufenthaltsort zugewiesen haben, verschließen sie die Augen vor der erbarmungslosen Hinrichtung völlig Unschuldiger. Kann eine Mutter ihr eigenes Kind ausweisen? Kann sie es - nicht etwa über die Grenze - nein, in den sicheren Tod abschieben?

Ihm, das ihr nichts zuleide getan hat, den Krieg mit dem Ziel seiner völligen Ausrottung erklären?

Anstatt auch hier Gewalt wirksam unter Strafe zu stellen, erinnert man sich plötzlich wirksamer "bewußtseinsbildender Maßnahmen" und sozialer Hilfen. Aber beteuern wir nicht überall in der zerstrittenen Welt mit drohendem Zeigefinger, daß humanitäre Hilfe erst wirksam werden kann nach Einstellung jeglicher Gewalt?

Unsere Politiker und Medien, Frauenverbände, Kirchen, Schulen und das beängstigende Heer anderer Allwissender - Jahrzehnte hätten sie alle Zeit gehabt, "bewußtseinsbildende Maßnahmen" durchzuführen, um wenigstens denjenigen, denen körperliche Hingabe auch etwas Heiliges ist, die noch an treuer Ehe festhalten und im Elternglück ihre natürliche Lebenserfüllung finden wollen, vor dem Spott und der Ächtung durch die "Gesellschaft" zu bewahren! Geschwiegen haben sie allesamt und die besten Jahre vertan, unseren Mitmenschen, die das Wirtschaftswunder blendete und unsicher gemacht hat, den Weg in eine wirkliche Glückseligkeit zu zeigen oder ihnen wenigstens ein Asyl für ihr bescheidenes, aber gesundes Schamgefühl offen zu halten. Nicht Müllhalden, Waldsterben, Ozonloch und AIDS, wie man's genugsam hört, können das Ende sein, sondern der ungehemmt über die "zivilisierte" Menschheit ausgeschüttete seelische Umweltschmutz, jenes Einzige, was unsere "Kultur" unseren arglosen Kindern zu bieten und mit den Worten "Freiheit" und "Selbstverwirklichung" zu verschachern hat. Wer von all denen, die heute Status, sogenanntes Ansehen und Einfluß haben, hat denn noch den Mut, sich zum Anstand, den ihm seine Eltern vorgelebt habe, zu bekennen? Keiner, kein einziger will auch nur eine Schuhlänge hinter "unserer Zeit" herhinken, gerade so, als ob es die Ewigkeit bedeute. Wenn diese Zeit wirklich etwas Besonderes hat, dann ist es die grenzenlose Überheblichkeit gegen all das, was unsere Eltern und Voreltern gefühlt, verehrt, gedacht und getan haben. Und die heutigen Wendehälse werden dereinst als erste die Köpfe wider herumreißen und mit erbarmungslosen Puritanismus über unser armes Volk richten, sobald der Zeitgeist umschlägt! Wir brauchen keine "Beratungen", sondern schlichte, aber "überzeugende Vorbilder".

"Helfen statt Strafen" ist ein unredlicher Spruch, weil er Mitleid vortäuscht und dabei unterdrückt, daß hier sehr wohl jemand bestraft wird und zwar mit dem Tode! "Helfen vor Strafen" müßte es heißen: Denen, die willens sind, von der Gewalt abzulassen; Hilfe und Beratung anzubieten denen, die dennoch töten, das Handwerk legen.

Die Behauptung, das neue Gesetz sähe "unter der Voraussetzung des Vorliegens einer sozialen Notlage" von einer Strafe ab, falls Beratung stattgefunden hat, ist glatt unwahr. Das "Vorliegen einer sozialen Notlage" kann nach diesem Gesetz gar nicht Voraussetzung der Straffreiheit sein, da sie nicht nachgewiesen werden muß und auch gar nicht nachgeprüft werden darf. Die Mutter braucht nur sagen: NEIN! Selbst ein Polizist, der im Dienst am Gemeinwohl aus persönlicher Notlage einen anderen (dazuhin Tatverdächtigen!) auch nur Verletzt, muß seine Notlage glaubhaft machen und deren Überprüfung dulden! Alles andere ist Selbstjustiz.

Das neue "Gesetz" ist kein Ver-, sondern ein Ge-

bot, das sich scheinheilig im Strafgesetzbuch versteckt. Es will kurzerhand den Täter selbst zum Richter machen, ja sogar nicht einmal eine Berufung gegen das "mütterliche Urteil" zulassen, obgleich es sich um ein Todesurteil handelt! Hier kann man beim besten Willen nicht mehr folgen, auch wenn manche glauben, die "Selbstverantwortlichkeit" könne einzelne abhalten, die Tat ganz allein "auf ihr Gewissen zu nehmen" und auszuführen. Diese unser Gewissen schärfende "Selbstverantwortlichkeit" geht ohnehin jeder Tat voraus, da der öffentliche Richter bekanntlich nie vor der Tat erscheint.

Es ist auch kein kluger Satz der Kirche, daß das Kind nicht gegen die Mutter zu schützen sei, sondern nur mit der Mutter! Soll diese Rücksicht auch für die Kindesmißhandlung oder gar Kindstötung nach der Geburt gelten, wo ja wahrlich das Kind als Notlage der Mutter überhaupt erst voll zum Tragen kommt? Das neue "Gesetz" bewirkt keine "Stärkung der Entscheidung der Frau", wie immer gesagt wird, sondern deren Ausschließlichkeit. Wie kann man aber, aller Erfahrung des Lebens zuwider, ausgerechnet einem Menschen, wenn er sich bedrängt und in Not fühlt, verzweifelt ist und nicht mehr "hinaussieht", den Blick für eine besonnene und weitsichtige, d.h. richtige Entscheidung für sein eigenes Wohl zutrauen und zumuten?

Der Arzt hat inskünftig gar kein Mitspracherecht mehr. Mit der Aufhebung des gesetzlichen Tötungsverbots macht das neue "Gesetz" den Arzt vielmehr zum ausschließlichen, unwürdigen Erfüllungsgehilfen einer Tat, die er gar nicht für sinnvoll hält und die keineswegs in den Rahmen seines beruflichen Heilauftrages fällt und auch nie fiel. Den Fötocid führt er dabei auch gar nicht an seinem Patienten, sondern an einem Dritten mit dem alleinigen Vorsatz aus, ihn zu töten. Das ist, wie jedermann im Volk wohl weiß, keine ärztliche Tätigkeit! Solches verrät ja bereits schon das Gesetz, wonach der Arzt, der sonst in Notfällen zu uneingeschränkter Hilfe verpflichtet ist, ausgerechnet in dieser "unzumutbaren Notlage" die Tötung, d.h. das vielgelobte "Helfen statt Strafen" verweigern kann! Wie reimt sich das zusammen?

Mit dem neuen Gesetz hat das Kind im Mutterleib, das geschützt werden soll, glattweg den Rechtsanspruch eines Nasciturus verloren! Der

mütterliche Schoß, einst Symbol der Geborgenheit schlechthin, ist zum derzeit größten Vernichtungslager menschlichen Lebens geworden. Ihm lebend zu entrinnen, ist kaum zwei Dritteln beschieden.-

Unsere Gesetzgeber sprechen viel von der Frau. Das Wort Mann oder Vater ist ihnen, wie alle eingebrachten Gesetzentwürfe zeigen, recht fremd geworden. Nur das leidige Grundgesetz, das ihrem "Gesetz" im Wege steht, stammt noch von "Vätern". Haben sie ganz vergessen, daß man ungeborene Kinder auch mit oder gegen den Vater schützen kann und muß? Ist Vaterflucht nicht viel verabscheuungs- und strafwürdiger als die hart und unerbittlich geahndete Fahrerflucht? Und wenn die "Beratung" das Allheilmittel ist - warum zwingt man den Vater nicht dazu? Ist der Begriff "Eltern" ausgestorben?

Schließlich aber, man glaubt es kaum, gibt es noch heute, und gar nicht selten, nach der Befruchtung neben dem Mutterglück auch ein tiefes, inniges Vaterglück. Auch er darf das Ungeborene inbrünstig und mit natürlichem Recht sein "eigen Fleisch und Blut" nennen, wie das von altersher geschieht. Ein Gesetz, das jeden Vater zwingt, die Vernichtung seines ungeborenen Kindes durch alleiniges Entscheidungsrecht der Mutter zu dulden, selbst wenn er zu größten persönlichen Opfern bereit wäre, ist kein Gesetz, sondern barbarische Grausamkeit.

Wenn Sie urteilen, indem sie sich unzählige Meinungen angehört haben, warum genügen Sie nicht endlich Ihrer viel grundsätzlicheren Pflicht, sich vor Ort von der Tat selbst durch eigenen Augenschein ein Bild zu machen?

Ich bitte Sie alle, bevor sie richten: Haben Sie endlich den Mut, nur einen einzigen Tag in einer Abtreibungsklinik dem blutigen Handwerk der Zerstückelung durch Kürette und Zerfetzung durch "Sauger" von Menschlein, deren Leb- und Leibhaftigkeit Sie zuvor im Ultraschallbild gesehen haben, über Stunden gelassen zuzusehen. Ich verbürge mich, Sie gehen als ein anderer nach Hause und wissen zum ersten Mal, worüber Sie eigentlich zu befinden haben.

Für die Erfüllung dieses Wunsches danke ich Ihnen im voraus aus vollem Herzen.

Dr.med. Lothar Dinkel

### **Buchhinweis:**

Anselm Günthör OSB, **Anruf und Antwort**  
Moraltheologie in 3 Bänden

Band I Der Christ gerufen zum Leben  
Band II Der Christ vor Gott  
Band III Der Christ in Gemeinschaft (ersch. im Feb. 94)

Dieses Lehrbuch der Moraltheologie versucht, in verständlicher Weise eine Wegweisung für das sittliche Leben des Christen zu geben. Der Verfasser blickt im Licht des Glaubens der Kirche und der bleibenden Erkenntnisse der Vergangenheit auf die Fragen und Strömungen der Gegenwart, aufgeschlossen und, wo es ihm nötig erscheint, auch kritisch. Drei Richtlinien haben ihn dabei geleitet: eine biblische Fundierung, eine Ausrichtung an zweitem vatikanischen Konzil und eine ökumeni-

sche Orientierung.

Im ersten Band geht es um die Grundlagen und Grundstrukturen des sittlichen Handelns des Christen. Heute heftig diskutierte Fragen werden eingehend erörtert, z.B. das Verhältnis von Glauben und Vernunft, von allgemeiner Norm und persönlichen Gewisse, das Wesen der Natur und das natürliche Sittengesetz, das Gesetz der Gnade oder die Führung des Christen durch den Heiligen Geist, der Einfluß des geschichtlichen Wandels auf die moralischen Normen.

Der zweite Band zeigt, wie der Christ sich in Glaube, Hoffnung und Liebe, wie im Gebet auf Gott hin ausrichtet, dies gerade in der Zeit des weitverbreiteten praktischen Atheismus. Den verschiedenen Lebensgebieten, auf denen der Christ im Rahmen der Gemeinschaften mit seinen Mitmenschen zusammenwirkt, gilt der dritte Band. Patris Verlag Vallendar-Schönstatt

## Den eigenen Tod annehmen

Eine Haltung zwischen Lebensverlängerung um jeden Preis und Tötung auf Verlangen

### I. Der dritte Weg: Humane Sterbehilfe

Die Forderung, wonach eine humane Sterbehilfe in erster Linie dem Ziel dienen muß, dem Sterbenden Raum für seinen eigenen Tod zu gewähren, zeigt, weshalb die Unterscheidung von aktiver Euthanasie und Sterbenlassen von eminenter moralischer Bedeutung ist. Sie beläßt dem Sterbenden das Recht auf seinen eigenen Tod, nicht im Sinne der Selbsttötung, sondern im Sinn einer bewußten Gestaltung des Sterbeprozesses, der durch Schmerzbekämpfung und menschlichen Sterbebeistand unterstützt wird.

Es gibt zwei Möglichkeiten, den Augenblick des Todes zu umgehen. Die erste besteht darin, diesen Augenblick bewußt so weit wie möglich hinauszuzögern, die andere darin, diesem Augenblick vorzugreifen; therapeutischer Übereifer und Euthanasie sind die beiden symmetrischen Versuche, der Begegnung mit dem Tod auszuweichen. Der Gedanke des eigenen Todes, den jeder Mensch in Würde zu sterben das Recht hat, fordert dagegen einen dritten Weg jenseits der Scheinalternative von Lebensverlängerung und Euthanasie. Er kann nur im Konzept einer humanen Sterbehilfe liegen, die der Medizin ihr menschliches Gesicht und dem Sterbenden seine menschliche Würde bewahrt.

### II. Sterbebegleitung: menschliche Solidarität in der letzten Lebensphase

Im Rahmen einer ganzheitlich orientierten Medizin gehört die menschliche und seelsorgerliche Begleitung der Patienten bereits im Anfang eines Krankheitsverlaufs zum ärztlichen Auftrag hinzu. Diese Aufgabe tritt jedoch, wenn die Krankheit in ein chronisches Stadium übergeht oder mit den Mitteln der Medizin nicht mehr bekämpft werden kann, zunehmend in den Mittelpunkt.

Auf der letzten Wegstrecke des Lebens, die über Monate hinweg durch Hoffnung und Verzweiflung führt, in der Anzeichen der scheinbaren Besserung und eine unleugbare Verschlimmerung des Leidens einander abwechseln, ist menschliche und seelsorgerliche Begleitung am Schluß die letzte Hilfe, die Menschen einander noch gewähren können. Sie läßt sich, anders als die medizinische und pflegerische Sorge im engeren Sinn, nicht an geschulte Helfer und besondere Institutionen delegieren. Denn dann wird die Aufgabe der mitmenschlichen Sterbebegleitung mehr und mehr aus dem Lebenskreis, dem der Sterbende bis dahin angehörte und aus dem er sich nun herauszuschälen beginnt, abgelöst und einer neuen Umgebung

übertragen. Diese Abkoppelung von der unmittelbaren Verantwortung des bisherigen menschlichen Lebensreise ist ein unerwünschter gesellschaftspolitischer Nebeneffekt der Hospizbewegung, deren Pionierleistung auf dem Gebiet des Sterbebeistandes hohe Anerkennung verdient.

### Sterbebegleitung als Aufgabe des Arztes

Die Aufgabe des seelsorglichen Sterbebeistandes darf auch innerhalb des Krankenhauses nicht einfach an den Spezialisten delegiert werden. Menschlicher Sterbebeistand und Seelsorge an den Kranken ist eine Aufgabe, die sich in der Begegnung mit Sterbenden jedem stellt, dem Arzt ebenso wie der Krankenschwester, dem Seelsorger wie den Angehörigen. Für den Arzt wird sie in der Regel bedeuten, daß er sich auch dann noch die Zeit für einen kurzen Besuch am Krankenbett eines sterbenden Patienten nimmt, wenn seine ärztliche Kunst keinen Heilerfolg mehr in Aussicht stellt. Gerade dann zeigt sich eine ärztliche Einstellung zum Kranken, die diesen nicht nur als Objekt therapeutischer Maßnahmen betrachtet, sondern ihn in seinem Personsein und in der menschlichen Würde achtet, die er in seiner körperlichen Hinfälligkeit nicht verliert.

### Sterbebegleitung als Aufgabe der Krankenschwestern und Pfleger

Für die Krankenschwester oder einen Pfleger heißt seelsorglicher Sterbebeistand vor allem, daß sie den Patienten in der Situation des völligen Ausgeliefertseins als ein menschliches Gegenüber achten, dessen Reaktionen und verhüllte Zeichen sie ernst nehmen. Auch schwerkranke und bewußtlose Menschen nehmen an den Vorgängen ihrer Umgebung teil; sie erleben die Gespräche und das Geschehen am Krankenbett in einer unmittelbarer Weise, als wir aufgrund ihrer Reaktionen vermuten. Gerade bei chronisch Kranken und Sterbenden ist es deshalb wichtig, daß wir sie auch dann noch mit ihrem Namen anreden und mit ihnen sprechen, statt daß wir nur über sie reden. Nicht immer hat ein schwerkranker Mensch den Wunsch und die Kraft, von sich aus ein Gespräch zu beginnen. Aber häufig sieht er aufgrund des unmittelbaren körperlichen Kontaktes in der Krankenschwester den Menschen, dem er gerne persönliche Dinge erzählen möchte, die er in dieser Unbefangenheit vielleicht nicht einmal mit seinen Angehörigen bereden möchte. Die Überlastung des Krankenhauspersonals, aber auch der ständige Schichtwechsel erschweren nicht nur die medizinische und pflegerische Versorgung der Patienten, sondern sie schränken auch ihre wenigen menschlichen Kommunikationsmöglichkeiten noch weiter ein.

## **Sterbebegleitung aus der Sicht des Seelsorgers**

Die Begleitung von chronisch Kranken und Sterbenden erfordert vor allem die Bereitschaft, zuzuhören und die Fragen aufzugreifen, die sie von sich aus stellen. Immer weniger kann der Seelsorger dabei den Gesprächsverlauf auf religiöse Fragen lenken. Selbst gläubige Menschen empfinden heute häufig eine große Scheu, über ihren Glauben zu sprechen, über lange Zeit hinweg werden sich die Seelsorgegespräche am Krankenbett im Vorfeld "eigentlicher" Glaubensfragen bewegen. Das entspricht aber auch der wirklichen Situation des Kranken, denn er erlebt seine Furcht vor dem Tod nicht als eine diffuse religiöse Urangst, sondern als sehr konkrete Furcht vor Isolation und Kontaktverlust, vor Schmerzen und einer weiteren Verschlimmerung der Krankheitssymptome. Erst in Gesprächen, deren Verlauf der Seelsorger bewußt aus der Hand gibt, damit der Kranke die Themen anschneiden kann, die ihm wichtig sind, entsteht die notwendige Vertrauensbasis auf der ein religiöses Gespräch, das gemeinsame Lesen der Heiligen Schrift, ein gemeinsames Gebet oder eine persönliche Beichte erwachsen können. Oft wird der Pfarrer dabei zuallererst Vertrauen gegenüber seiner Person erwerben und klischeehafte Vorbehalte gegenüber der Kirche abbauen müssen, bevor der Kranke sein Gesprächsangebot annehmen kann.

## **Sterbebegleitung als Aufgabe der Familienangehörigen und Freunde**

Einen wichtigen menschlichen Beistand, der auch eine seelsorgerliche Dimension umfaßt, leisten die Familienangehörigen und die Freunde des Sterbenden aus seiner bisherigen Umgebung. Sie zeigen ihm durch ihre Besuche und ihr regelmäßiges Wiederkommen, daß er auch in der letzten Lebensphase und ihrer langdauernden Prüfung noch immer sein eigenes Leben führen kann und von den tragenden Bindungen seiner bisherigen Lebensgeschichte nicht abgeschnitten ist. Die hilfreichste Form des Sterbebeistandes und der beste Trost, den Menschen einander in ihrer letzten Zeit geben können, sind deshalb die regelmäßigen Besuche von Seiten der Angehörigen und die Zeit, die sie mit dem Sterbenden verbringen, indem sie einfach da sind und bei ihm bleiben. Viele Ärzte und Seelsorger machen heute die erschreckende Erfahrung, daß diese unmittelbarste Form des menschlichen Beistandes keineswegs mehr selbstverständlich ist.

Menschlicher und seelsorglicher Sterbebeistand erfordert, wenn er niemanden überlasten und dennoch für den Kranken zu einer wirksamen Hilfe werden soll, die Zusammenarbeit und Mithilfe aller. Er bleibt jedoch in jeder Form eine Hilfestellung und ein Angebot an den Sterbenden, das auch dessen Mitarbeit erfordert. Die eigentliche Aufgabe der Vorbereitung auf das eigene Sterben kann kein Mensch dem anderen abnehmen. Menschlicher Sterbebeistand kann deshalb sein Ziel nur darin finden, daß er den Sterbenden zur persönlichen Gestaltung seiner letzten Lebensphase befähigt,

so gut dies im Nachlassen seiner körperlichen und geistigen Kräfte noch möglich bleibt. Sterbehilfe ist im Grunde nichts anderes als Lebenshilfe, die dem Kranken in der Situation des Sterbenmüssens beisteht. Ihr entspricht auf der Seite des Sterbenden die Aufgabe, in den Sinn des eigenen Lebens hineinzufinden, der sich auch in der letzten Phase des Sterbens noch bewähren kann. Oft muß der Sterbende dabei erst viele Schichten seiner bisherigen Lebensorientierung abtragen, bis er an tieferen Wesensschichten anknüpfen kann, die in ihm lange verschüttet waren.

Die letzte Wegstrecke des Lebens ist auch eine letzte Reifungskrise, die darüber entscheidet, ob ein Menschenleben zu seinem geduldrigen Abschluß und zu seiner Vollendung findet, oder ob es in einem offenen Bruch zur vorangegangenen Lebensgeschichte endet. Gerade bei chronisch Kranken, deren Sterben sich über lange Zeit hinzieht, wird es unübersehbar, daß das Lebensende eines Menschen zur Dimension des Lebens hinzugehört. Für den gläubigen Christen ist es deshalb ein Teil seiner Lebensaufgabe, die er sich von Gott zuweisen läßt. Das Hineinwachsen in eine Haltung, die auf den eigenen Tod zugeht und ihn annehmen kann, wie und wann er dem Sterbenden von Gott verfügt ist, wird zur letzten großen Möglichkeit, in der der Christ sein Glauben, Hoffen und Lieben erproben muß.

## **III. Die Annahme des eigenen Todes in Glaube, Hoffnung und Liebe**

Einem Sterbenden beizustehen, erfordert keine besonderen Vorkenntnisse, sondern etwas anderes, das viel schwerer ist: die Bereitschaft, dem eigenen Tod nicht auszuweichen. Das setzt eine intensive Auseinandersetzung mit dem eigenen Tod voraus, die auch dem Sterbebegleiter vor Augen führt, worauf menschliches Leben im Ernstfall bauen kann und welche Lebenseinstellungen der Bewährungsprobe im Tod nicht standhalten. Die letzte Wegstrecke an der Seite sterbender Menschen kann für beide - den Sterbenden und seine Helfer die Chance eines gemeinsamen Hineinwachsens in die Tiefen des eigenen Glaubens bedeuten, wie sie außerhalb dieses letzten Ernstfalles im Leben selten gegeben ist.

## **Die Bewährung des Glaubens im Sterben**

Der Glaube an die individuelle Auferstehung, in der wir heute die eigentliche Botschaft des Christentums angesichts von Sterben und Tod sehen, gehört nicht von Anfang an zur biblischen Sinndeutung des Todes. Die Hoffnung auf eine Überwindung des Todesschicksals durch die rettende Kraft Gottes steht im Alten Testament erst am Ende einer langen Auseinandersetzung mit der bitteren Realität des Todes. Die Doppelgesichtigkeit des Sterbens, das sich als erfüllender Abschluß eines lebenssatten Daseins und als vorzeitiger, sinnwidriger Abbruch des Lebens zeigt, führt innerhalb des alttestamentlichen Glaubens zu einer schweren Krise, aus der dieser erst nach langem Ringen einen Ausweg findet. Am Ende steht auf dem Boden des Alten Testaments die Gewißheit, daß der Tod die Gemeinschaft mit Jahwe nicht beenden

kann, wie es dem Grundzug des Jahweglaubens entspricht.

Das Vertrauen auf die rettende Nähe Jahwes in äußerster Todesbedrängnis prägt auch das Sterben Jesu, wie es uns die Evangelisten Übereinstimmend berichten. Wenn die Nachricht zutrifft, daß er kurz vor seinem Tod Psalmverse gebetet hat, dann ist Jesus nicht in einem verzweiferten Zusammenbruch, sondern in einem letzten Gottvertrauen gestorben, das er sich bis in den bitteren Abgrund des Todes hinein bewahrt. Wir dürfen den Tod Jesu dann so verstehen, daß er in seinem Sterben exemplarisch das Ringen des alttestamentlichen Glaubens um die Treue Jahwes zusammenfaßt und den Raum der düsteren Gottesferne überwindet, der für einen gläubigen Menschen das bitterste an seinem Todesschicksal ist. Der "große Schrei", den Jesus kurz vor seinem Tod ausgestoßen hat (vgl. Mk 15,37), steht dann stellvertretend für den letzten Hilferuf, mit dem viele Menschen vor Jesus und nach ihm in den Tod gegangen sind. Jesus hat durch seinen Tod das Sterben aller Menschen, die auf Gott bauen, zusammengefaßt und uns ein Beispiel gegeben, wie wir unseren Tod bestehen können.

Auf diesen Weg, den Jesus in seinem Tod für alle durchlitten hat, kann auch der Christ, der bewußt auf sein eigenes Sterben zugeht, blicken. Der Christ durchschreitet im Sterben, wenn ihm die Zeit zur bewußten Vorbereitung auf seinen Tod bleibt oder wenn er einen Sterbenden auf diesem Weg begleitet, die Wegstrecke von neuem, auf der seine Vorfahren im Glauben zu einer Sinngebung des Todes gefunden haben.

Die Situation des Sterbenmüssens oder des endgültigen Abschiednehmens kann für gläubige Menschen zur Chance einer Glaubensentdeckung werden, die sie den Ernst dessen erst wirklich ermessen läßt, was sie ein Leben lang gebetet, geglaubt und mit dem Credo der Kirche bekannt haben. Erst durch den Tod erfahren wir mit letzter Gewißheit, was wir durch den Glaubenssatz von Gott als dem Schöpfer des Lebens oft nur gedankenlos dahinbeten: daß unser Leben nicht selbstverständlich, sondern eine unverdiente Gabe Gottes ist. Erst wenn wir uns den eigenen Tod vor Augen halten oder mit dem Sterben anderer konfrontiert sind, lernen wir, unsere Lebenszeit und die uns noch verbleibende Lebensspanne so anzunehmen, daß wir für jeden Tag dankbar sein können. Wir erleben dann jeden neuen Morgen als ein Geschenk, in dem wir uns jedesmal neu gegeben werden.

## **Die Bewährung der Hoffnung im Sterben**

Es gehört zu den Überraschenden Erfahrungen, von denen Ärzte und Seelsorger berichten, daß chronisch Kranke und sterbende Menschen niemals ohne Hoffnung sind. Langzeitpatienten sind für das kleinste Anzeichen dankbar, das ihnen eine scheinbare Besserung signalisiert, obwohl sie genau wissen, daß dieser "Hoffnungsschimmer" den tödlichen Krankheitsverlauf nicht umkehren kann.

Hoffnung ist in ihrem Wesen jedoch von einer optimistischen Prognose oder einer unrealistischen Einschätzung der Zukunft grundverschieden. Ein

unbegründeter Optimismus wird durch die unvermeidlich einsetzenden Symptome eines chronischen Krankheitsverlaufes auch für den Patienten zunehmend widerlegt. Aber die Hoffnung als die letzte Tat des Menschen bricht erst dort auf, wo alles andere Planen und Erwarten an ein Ende kommt. Hoffnung im eigentlichen Sinn nennen wir die Kraft, die dem Sterbenden zuwächst, wenn er am Ende seiner eigenen Kräfte angelangt ist. Sie setzt voraus, daß der Sterbende um seinen nahen Tod weiß und in eine Haltung der Annahme hineinwächst. Der Weg der Hoffnung beginnt damit, daß im sterbenden Menschen eine Bewegung erwacht, die seine eigene Zeiterfahrung verändert. In ihr bahnt sich ein Wandel an, der zugleich Abschied und Übergang ist: Abschied von allem eigenmächtigen und selbstverfügteten Tun des Menschen und Übergang zum ruhigen gelassenen Sein, das sich in der Macht Gottes geborgen weiß.

Die innere Umwandlung des Sterbenden, die ihn endgültig dem Sein Übereignet, ist von einer neuen Zeiterfahrung begleitet, die auf den eigenen Tod wie auf eine verhangene Grenze zugeht, hinter der sich der Anbruch des Neuen öffnet. Die Hoffnung erscheint so als ein "Durchbruch durch die Zeit", während der Verzweigung das Bewußtsein der "geschlossenen Zeit" zugrunde liegt, das die eigene Zeit als ein Gefängnis erlebt. Die Hoffnung auf das ewige Leben erwächst dem Menschen nicht durch eine eigenmächtige Verlängerung dessen, was er von sich aus in seinem Leben erreicht und bewirkt hat. Sie ist vielmehr ein Geschenk, das der Mensch nur mit leeren Händen empfangen kann. Die Hoffnung auf das ewige Leben wächst heran, indem der Sterbende Distanz zu dem gewinnt, worauf er sein Leben aus eigener Verfügungsgewalt gebaut hat. Aber die Hoffnung auf das ewige Leben durchkreuzt nicht einfach die kleinen Hoffnungen dieses Lebens; sie richtet sich nicht nur auf die Überwindung des Todes, sondern auf die endgültige Erfüllung des Lebens. Deshalb müssen wir die "kleinen" Hoffnungen der Sterbenden aufgreifen, nicht um sie zu entwerten oder zu zerstören, sondern um zu einem gelassenen Umgang mit ihnen anzuleiten: Es kommt ja eigentlich nicht mehr darauf an, ob sie in Erfüllung gehen. Ihr Wert liegt nicht mehr in ihrer Realisierungschance, sondern darin, daß der Sterbende überhaupt noch Hoffnung hat. Und diese Hoffnungskraft wird nicht geringer, wenn seine Wünsche nicht mehr in Erfüllung gehen, sie wächst im Gegenteil zu einer geduldigen Erwartung heran, in der sich der Sterbende, wenn er allmählich von den Menschen und Dingen Abschied nehmen muß, dem anvertraut, was am Ende allein zählt, wenn er die vielen "kleinen" Hoffnungen seines Lebens an die eine "große" Hoffnung drangeben muß.

## **Die Bewährung der Liebe im Sterben**

Es ist eine landläufige, von Christen wie Nicht-Christen geteilte Ansicht, daß Menschen, die an ein Leben nach dem Tod glauben, besser auf das Sterben vorbereitet sind als andere, die ohne diesen Trost leben müssen. Sie verdeckt aber den eigentlichen Grund, warum gläubige Menschen, die ihr Sterben im Blick auf das Kreuz Christi annehmen und als ein "Mitsterben" mit Christus

verstehen, den Tod nicht mehr fürchten müssen.

Gläubige Menschen gehen nicht deshalb gelassen in den Tod, weil sie wissen, was nachher kommt, sondern weil sie schon vorher gelernt haben, das Leben loszulassen und seine Enttäuschungen anzunehmen. Wer bereits in den guten Zeiten des Lebens gelernt hat, sich nicht verkrampft für sich selbst zu behalten, sondern sich wegzugeben für andere, der übt in den vielen kleinen Schritten des Loslassens absichtslos und nebenbei die große Loslösung von allem ein, die später im Sterben von ihm gefordert wird. Indem er in eine heitere Gelöstheit gegenüber den Dingen hineinwächst, die das Leben lebenswert machen, verliert die Erfahrung des Sterbenmüssens ihre alles vernichtende Bedrohlichkeit. Vieles von dem, was der Tod einem Menschen nehmen kann, hat er schon vorher aus der Hand gegeben, so daß er dem-Tod, wenn dieser auch das noch von ihm fordert, was er bisher nicht lassen konnte, in der Verlängerung seiner bisherigen Lebensorientierung begegnen kann.

Weil das Loslassen des eigenen Lebens immer nur anfanghaft und fragmentarisch gelingt, wird das Sterben am Ende noch immer ein bitterer Verzicht sein, in den auch gläubige Menschen nur in einer schrittweisen Ablösung hineinwachsen. Aber wer sich im Leben nicht auf das verläßt, was er für sich selbst behält, sondern darauf vertraut, was er in der Liebe wegschenkt, der ist auch der letzten Ohnmachtserfahrung des Todes nicht hilflos ausgeliefert. Weil er ihre Vorboten in sein Leben eingelassen hat, ist er von Ferne schon fast vertraut mit ihr. Der Tod verliert seinen Schrecken, wenn wir in der Lebenskunst der leeren und offenen Hände auf ihn zugehen, zu der die Liebe anleitet.

Zum Schluß sei eine innere Widersprüchlichkeit unseres gesellschaftlichen Lebens aufgezeigt. Die weit fortgeschrittene Individualisierung aller Lebensbereiche macht auch vor dem letzten Lebensabschnitt und der unmittelbaren Sterbephase nicht halt. Die häufig beklagte Einsamkeit der Sterbenden stellt sich in gesellschaftlicher Hinsicht als die letzte Spätfolge einer grundsätzlichen Einstellung der Menschen zueinander dar. Wenn das Zusammenleben der Lebenden zunehmend von dem Prinzip beherrscht ist, daß jeder in erster Linie für sich selbst Sorge trägt, dann ist die Erwartung einer von helfenden Händen umsorgten Todesstunde illusorisch. Wer ein Leben lang einem Sinentwurf gefolgt ist, in dessen Mittelpunkt die eigenen Interessen standen, der muß auch die Einsamkeit des Sterbens auf sich allein gestellt bestehen. Im Angesicht des Todes können menschliche Bindungen, die mich ein Leben lang getragen haben, zum letzten Halt werden, den Menschen einander noch geben können. Aber in der letzten Lebensphase läßt sich nicht mehr ersetzen, was ein Leben lang versäumt, nicht gesucht oder gar bewußt ausgeschlossen wurde.

Christliche Sterbehilfe als menschliche Solidarität im Sterben und als Anleitung, den eigenen Tod anzunehmen, hat deshalb auch eine gesellschaftskritische Dimension. Sie bezeugt das Ungenügen eines gesellschaftlichen Leitbildes, das Werte wie Ungebundenheit und Selbständigkeit, individuelle Unabhängigkeit und Freiheit einseitig in den Mittelpunkt stellt.

(Aus: Eberhard Schockenhoff, Den eigenen Tod annehmen, in: Bibel und Kirche Heft 2/1992)

**PRAXISGEMEINSCHAFT  
FÄUSTLESTRASSE 5**

Dr.med. Andreas Freudemann  
Frauenarzt

künftig auch  
Friedrich Andreas Stapf  
Arzt

nach einer Aufnahme von Dr. E.Th. Mayer vom 5.7.93

Der in 80339 München, Fäustlestr. 5 in kassenärztlicher Praxis niedergelassene Frauenarzt und Spezialist für die Tötung Ungeborener **Dr. Andreas Freudemann wirbt weiterhin ungeniert auf seinen Praxisschildern** für den in Stuttgart als Kassenarzt niedergelassenen prakt. **Arzt F.A. Stapf** (ohne abgeschlossene Weiterbildung und ohne Promotion), der nach eigenen Angaben am 14.11.91 (als "Sachverständiger vor den Bundestagsausschuß "Schutz des ungeborenen Lebens") damals bereits etwa zweiunddreißigtausend ungeborene Kinder im Mutterleib getötet hatte und auch seitdem vom Töten gelebt hat und lebt. Für sein Tötungsgeschäft wirbt Stapf in allen Medien, selbst noch nach dem BVG-Urteil vom 28.5.93 auch in

den öffentlich-rechtlichen, denen das Bundesverfassungsgericht in seinen Gründen auf Seite 82 des Urteils doch Verpflichtungen zur Teilhabe "an der Schutzaufgabe gegenüber dem ungeborenen Leben" auferlegt.

Stapf bezeichnete zwar telefonisch gegenüber der Bayerischen Landesärztekammer seinen gemeinsam mit Dr. Freudemann unterzeichneten Werbebrief für die Praxisgemeinschaft zur Tötung Ungeborener vom 6. Juni 1993, gerichtet an Münchener Ärzte und darüberhinaus auch an nichtärztliche Beraterinnen in Beratungsstellen Münchens und Oberbayerns, als "bedauerlichen Irrtum", weil er als Mieter der Praxisräume Fäustlestr. 5 (16 000 DM monatliche Miete) ausschließlich in seiner Kassenarztpraxis in Stuttgart arbeite. Herr Stapf benutzt aber eine telefonisch eingeholte formale Auskunft der Bayerischen Landesärztekammer vom 22.6.93 zur Möglichkeit der Vertretung eines Frauenarztes durch einen praktischen Arzt als erteilte Genehmigung für seine Anwesenheit in München, in der er nach genannten Werbebrief vom 6.6. für "Notfälle nach OP jederzeit: 0171/ 230 37 39" ein Arzt der Praxisgemeinschaft Dr. Freudemann/Stapf erreichbar ist.

aus Uetersener Nachrichten vom 27.1.93

Bund und Land stellen eine Million für Prävention bereit / Neue Wege, um Aufklärung und Schutz in die Schule zu bringen

#### SPD-MdL Rossmann fordert: Kondomautomat in jede Schule

Pinneberg (tobyfs). In jeder Schule sollte ein Kondomautomat aufgestellt werden. Das forderte der SPD-Landtagsabgeordnete Ernst Dieter Flossmann im Gespräch mit Mitarbeitern der Aids-Beratungsstelle des Kreises Pinneberg. Das wichtigste Ziel ist in den Augen des Sozialdemokraten ist die Prävention vor einer HIV-Infektion, und diese soll unter anderem durch Kondomautomaten in den Schulen gewährleistet werden.

Diese Maßnahme ist derzeit noch sehr umstritten, aber der Abgeordnete stellte auch ein Projekt vor, das die Ziele Aufklärung und Schutz auf anderem Wege in die Schulen bringen soll. Bund und Land werden ein Fortbildungs-Projekt mit je 500.000 Mark jährlich fördern, dessen Ziel es ist in der Aids-Prävention und der damit verbundenen Sexualaufklärung eine effektive Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Jugendlichen zu entwickeln. Regionale Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen sollen miteinbezogen werden. Rossmann betonte, daß alle an einem Strang ziehen müßten. Es dürfe nicht aneinander vorbei oder gar gegeneinander gearbeitet werden.

Außerdem sei im Landeshaushalt für 1993 ein Posten von 500.000 Mark für die Unterstützung von Selbsthilfegruppen eingeplant, teilte der SPD-Abgeordnete mit. Dadurch werde auch die Aids-Hilfe in Elmshorn in der Lage sein, eine feste Kraft einzustellen.

"Sei einem Terminkalender unserer Dimension", so äußerte Thomas Grossmann von der Beratungsstelle, "ist es unmöglich alle Aufklärungsarbeit selbst zu erledigen. Die Aidsberatung müsse sich auf Fortbildung von Lehrern und Erziehern konzentrieren, die dann ihr Wissen vermitteln und auch als Ansprechpartner für andere dienen."

Dr. Petra Möller von der Aidsberatungsstelle forderte, daß "AIDS" nicht mehr länger Angst, Isolation, Diskriminierung und Strafe bedeuten darf, sondern endlich ein Begriff für Annahme, Information, Demokratie und Solidarität werden muß.

Manfred van Treek

An Uetersener Nachrichten  
Redaktion

#### Leserbrief

Zu dem Artikel SPD-MdL Rossmann fordert:  
Kondomautomat in jede Schule, UeNa vom  
27.1.93

Die Fahrlässigkeit im Umgang mit Leben und Gesundheit der Bevölkerung ist anscheinend parteiübergreifend. Nachdem CDU-Süssmuth seit längerem Kondome gegen AIDS anpreist, fordert nun auch SPD-Rossmann für die Schulen Kondomautomaten.

Wollen diese "fortschrittlichen" Politiker erstens allen Ernstes mit Kondomempfehlung die Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten verhindern, oder wollen sie zweitens schon Kinder und Jugendliche zur frühzeitigen Aufnahme sexueller Beziehungen verführen?

Zur ersten Frage: die Kondom-Versagerquote ist 3, d.h. wenn 100 Paare 1 Jahr lang Kondome benutzen, dann kommt es bei 3 Frauen zur Entstehung eines Kindes. Eine Schwangerschaft kann aber nur an 4 - 5 Tagen um den Eisprung herum eintreten, also während 1/6 der gesamten Zykluslänge. Wenn wir die Versagerquote der Kondome im Bezug auf AIDS einschätzen wollen, dann müssen wir von der Infektionsmöglichkeit während des gesamten Zyklus ausgehen, wir müssen 3 mal 6 rechnen. Wenn sich also 100 Paare, von denen jeweils 1 Partner AIDS-infiziert ist, mit Kondomen "schützen", dann ist innerhalb eines Jahres in 18 Fällen eine AIDS-Übertragung möglich. Politiker oder "AIDS-Berater", die Kondome gegen AIDS empfehlen, verfehlen ihren Beratungsauftrag.

Zur zweiten Frage: Seit drei Jahrzehnten werden von bestimmten gesellschaftspolitischen Richtungen und den Medien in sich verstärkendem Maße Sex ohne Liebe und Partnerwechselmentalität gefördert bei gleichzeitigem versuchtem Lächerlichmachen traditioneller christlicher Werte wie eheliche Treue und Verantwortungsbereitschaft für die Familie! Warum? Weil über ein der "Selbstverwirklichung" auch im sexuellen Sinne ergebendes Volk leichter Macht auszuüben ist und zwar im anti-christlichen und anti-traditionellen Sinne!

In meiner ärztlichen Praxis sehe ich täglich die Folgen des Sexzeitalters: seelische Leere und Sinnlosigkeit nach gescheiterten Ehen, Scheidungswaisen, seelische Wesensveränderungen und körperliche Erkrankung bei Frauen nach jahrelangem Gebrauch künstlicher Verhütungstechniken.

Die Eltern der Schulkinder sollten Schritte unternehmen, um dem Treiben der "Kondomisten" ein Ende zu bereiten, sie sollten bereits jetzt Leuten wie Rossmann ankündigen, daß sie sie zu gegebener Zeit zur Verantwortung ziehen werden.

Buchhinweis

## Sprechende Steine Lebendiges Glas von Dr. med. Siegfried Ernst Vermächtnis aus Holz

Wertvoller Eigenbesitz!  
Ein Geschenk zu vielen Gelegenheiten!

Bitte wenden Sie sich an die EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION, ULM

## Was sich da nicht alles selbst verwirklicht

aus FAZ vom 29.3.93

Von Johann Georg Reißmüller

Wer in der Stadt und in der Landschaft, in der er lebt, seinen Augen und Ohren kein Wahrnehmungsverbot erteilt und seinem Gedächtnis nicht progressiven Schwund gebietet, der bemerkt vieles Auffällige, worüber die Maßgeblichen in ihren Reden in unserem Land nicht sprechen:

Daß es in ganzen Regionen nahezu keine allgemein zugängliche Wand gibt, die nicht mit abstoßenden Krakeleien oder mit hirnrissigen Parolen beschmiert wäre. Reinigen und Übermalen hält nur wenige Tage vor, dann ist es wieder wie vorher. Die Polizei antwortet auf Klagen und Anzeigen, sie habe nicht genug Leute, sie sei überlastet, sie könne nichts machen.

Daß, außer in abgelegenen Gegenden, eine Wohnung, in die noch nicht eingebrochen wurde, heute bald als Ausnahme gilt. Technische Vorkehrungen kosten viel und nützen wenig. Gegen das Gefühl der Unsicherheit der Betroffenen und ihrer Nachbarn gibt es keine Versicherung. Die Polizei antwortet - siehe oben.

Daß es, wiederum mit der Ausnahme ländlicher Regionen, gefährlich geworden ist, allein auf Straßen oder Spazierwegen zu gehen - nicht nur bei Dunkelheit, sondern auch mitten am Tag. Oft reißen oder schlagen die Straßenräuber ihre Opfer, das sind nicht nur alte Leute, nieder und verletzen sie schwer. Die Polizei antwortet - siehe oben.

Daß die Bevölkerung öffentliche Verkehrsmittel zunehmend meidet, weil dort gewalttätige Jugendliche, inländische wie ausländische, allein und in Gruppen, ein unangefochtenes Regiment führen. Die Polizei antwortet - siehe oben.

Daß sich unter den Schülern die Angst vor Brutalität auf dem Schulhof ausbreitet.

Daß ein aufgebrochenes Auto als ebenso normale Sache gilt wie ein nicht aufgebrochenes. Die Polizei antwortet - siehe oben.

Daß so gut wie nirgend mehr ein unabgeschlossenes Fahrrad nachher noch dasteht. Die Polizei antwortet - siehe oben.

Daß es kein öffentliches Gut mehr gibt, welches nicht dem Vandalismus anheimfiele: An Straßenlaternen werden die Leuchten zerschlagen, in Telefonzellen die Leitungen zerschnitten und die Telefonbücher zerfetzt; in den S-Bahnen und Autobussen die Polster aufgeschnitten, Fenster und Türen verzogen; in den Abfall-Containern klaffen Brandlöcher; Verkehrsschilder sind verboten. Die Polizei antwortet - siehe oben.

Daß der Abfall auf den Straßen zunimmt, Bürgersteige und Waldwege mit Glasscherben und Glassplittern übersät sind, an denen sich Kinder verletzen. Die städtische Behörde antwortet - siehe oben.

Daß in den Zentren der Großstädte Rauschgiftsüchtige, Trinker, Verwahrloste ganze Viertel besetzt halten und für die Bewohner wie die Besu-

cher der Stadt unpassierbar machen. Stadtverwaltungen und Polizeibehörden lassen es dabei bewenden. Allenfalls vor Kommunalwahlen werden jene Makroorganismen etwas eingedämmt, dann dürfen sie sich wieder ausbreiten.

Daß die Ladendiebstähle, eine drückende Last fürs Ladenpersonal und abstoßend für die nicht stehende Mehrheit der Kunden, der Justiz und der Polizei immer mehr als hinzunehmende Neuerung gelten, womit sich die ordentlichen Leute zu einer Zwangsgemeinschaft mit den Dieben zusammengeschlossen finden.

Daß in der Straßenbahn und im Wartezimmer junge Leute nicht für Alte und noch nicht einmal für Gebrechliche aufstehen.

Daß unzählige Autofahrer, auch akademisch ausgebildete, ihre Zigarettenkippen nur noch aus dem Fenster werfen, als fehlte ihnen das Geld für einen Aschenbecher im Fahrzeug.

Daß zugezogene Nachbarn nicht grüßen.

Daß Geschwindigkeitsbegrenzungen für Kraftfahrzeuge nicht einmal dort respektiert werden, wo sie für jeden leicht erkennbar zur Vermeidung schwerer Unfälle notwendig sind.

Daß Autos, Motorräder, Mofas vor keinem für sie verbotenen Waldweg und Wiesenpfad zurückscheuen.

Daß nur noch eine Minderheit der Radfahrer mit Licht fährt.

Daß Leute aller Schichten sofort pöbelhaft herumschreien, wenn etwas nicht nach ihrem Willen geht.

Daß bald jeder gegen irgend jemanden wegen irgend etwas bis zur Erschöpfung des Instanzenweges des Gegners und seiner selbst prozessiert und, wenn er dabei nicht zum Ziel kommt, dem Staat die Rechtmäßigkeit abspricht.

Daß sich die Leute nun schon am Donnerstagvormittag zum "Schönen Wochenende" voneinander verabschieden.

Daß privates Telefonieren das Arbeiten am Arbeitsplatz verdrängt, der damit zum Plauderplatz wird.

Daß Verkäufer beiderlei Geschlechts die Kunden stehenlassen, damit sie sich untereinander langwierig streiten können, zum Beispiel darüber, wer von ihnen am wenigsten tue.

Daß Bedienstete städtischer Kulturämter auf Klagen über falsches Deutsch in ihren öffentlich aushängenden Texten etwa erwidern, viel schlimmer sei die Dürre in Uganda.

Wer solche Erfahrungen überdenkt und zusammenfügt, der wundert sich darüber, daß die Politiker immerzu von den "mündigen Bürgern" und von "Lebensqualität" reden.

Der fragt sich, was sich Politiker wohl denken, wenn sie sagen, am wichtigsten sei es, die Freiheit des einzelnen zu vergrößern.

Der bekommt eine genaue Vorstellung davon, was sich alles verwirklicht bei der Selbstverwirklichung, die Politiker als obersten Grundwert in unserem Staat preisen.

Der fängt an zu überlegen, ob der Bevölkerung und dem Staat nicht Kurskorrekturen guttäten und an vielen Plätzen andere Politiker.

# Humor ist, wenn man trotzdem lacht

## Die Computer-Prügelstraf-Maschine

Ausweg aus der Krise der Justiz?

Ist die deutsche Strafjustiz  
denn nur noch ein Treppen-Witz,  
wenn die Hexen und die Huren  
machen frech zu Witzfiguren  
und zu Grundgesetzvernichtern  
das Urteil von Verfassungsrichtern.  
Wenn den Text von ihren Sprüchen  
mit Verwünschungen und Flüchen  
auf dem Holzstoss sie verbrennen  
und das BVG verhöhnen,  
das aus Angst vor Reaktionen  
will die Hexen strafverschonen,  
wenn sie ihre Kinder töten!  
Will man uns denn ganz verblöden  
daß die Kindsabtreiberei  
rechtswidrig und erlaubt doch sei,  
weil unser oberstes Gericht  
nicht mehr im Namen Gottes spricht  
und drum Gerechtigkeit und Welt  
ward völlig auf den Kopf gestellt!  
wobei dann jeder bald erfährt,  
daß das, was früher lobenswert,  
heute bestrafungswürdig sei  
und was einst galt als Sauerei  
einer total perversen Brunst  
sei nun der Gipfel wahrer Kunst.  
Auch was voreinst war "Kuppelei"  
ist heut "Lebensgefähr(d)terei."  
Sodaß das Bundesparlament  
nun durch Gesetz für "Recht" erkennt,  
daß man die Wünsche muß erfüllen  
auf Gratis-Antibabypillen  
den halberwachsenen Mägdelein  
damit sie schon sexsüchtig sein,  
wenn sie erst 14 Jahre alt,  
was früher als Verbrechen galt!  
Doch gibt es dann bei Backfisch Anne  
trotz Pillenschlucken eine Panne,  
ist ja das Embryonenmorden  
straffrei und ganz legal geworden!  
und schwangren Mägdlein, die in Nöten,  
gibt man die Giftpillen zum Töten,  
die auf Ministerialbeschuß  
die Firma Hoechst herstellen muß!  
Justizministerin Schnarrenberger  
treibt es als alle Narren ärger  
und will den Lesben und den Schwulen  
die sich im Sexsumpf paarn und buhlen  
das Recht verleihn von Eheleuten  
mit Homobräutigams- und Bräuten!  
Und daß dies feierlich gescheh,  
segnet sie ein die EKD!  
Doch weh all jenen, die dagegen  
noch harten Widerstand einlegen,  
die darf durch Urteil der Juristen  
man "Nazis" schimpfen und "Faschisten!"  
Das Kölner Oberlandesgericht  
selbst Fräulein Dittfurth heilig spricht,  
weil sie als immergrüne Hexe  
mit unheilbarem Sexkomplexe  
sich rühmt, daß sie als Heldentat  
nur zwei mal abgetrieben hat!

Im Zug der Allgemeinverblödung  
erlaubt straflose Fristentötung,  
wenn auch mit der Verzweiflung Mut  
das BVG im roten Hut!  
Einst ward bestraft ein Ehebruch,  
doch heut ist er ein Rechtsanspruch  
und von dem Nachwuchs läuft man weg  
so einfach, wie das Kind vom Dreck!  
Die Selbstverwirklichung ist Trumpf  
so hebt man an den Scheidungssumpf.  
Und in dem Laden ein Diebstahl  
wird nicht bestraft beim ersten Mal,  
weil sonst die Zahl der Kriminellen  
würd sprunghaft in die Höhe schnellen  
und man müßt dann das Volk festhalten  
zur Hälfte in den Strafanstalten!  
Die Romas und Zigeunerfrauen  
dürfen nun unbehindert klauen.  
Weil man nicht mehr diskriminiert,  
was im Genom vorprogrammiert.  
Ja selbst die RAF - Banditen  
sind heut beim Fernseh'n wohlgekiten,  
weil sie beim Schiessen nicht lang takeln,  
daß selbst Ministerköpfe wackeln.  
Und durch Verdrehungskunst der Wörter  
wird dann zum Opferlamm der Mörder.  
Der halbe Bundestag beschließt:  
Der Mörder ist der Polizist!

So fiel durch Mannweiber und Schleimer  
der deutsche Rechtsstaat in den Eimer  
und ward zum Spott der Maffiabanden,  
Hexen und Wirtschaftsasyllanten!  
Justitia steht auf dem Kopf.  
Die Wahrheit wird zum alten Zopf!  
und all die lieben Staatsnachtwächter  
erzeugen Hexen-Hohngelächter!

Ein guter Rat erscheint hier teuer!  
Denn wer bezahlt am End die Steuer  
für Sauerei und Volksbetrug  
und den "humanen" Strafvollzug??  
Es landet in der Anarchie  
die herrliche Demokratie!  
In dieser allerhöchsten Not  
vom drohenden Totalbankrott  
fand Medicus als Denkgenie  
den Ausweg und die Therapie:  
Ende des 1. Teils  
(Fortsetzung und Auflösung des Rätsels nächste  
Seite)

Werbung:  
Zur Säuberung ich sehr empfehl  
das Vollwaschmittel Ariel!  
Und: Für all jene, die nicht wissen,  
wenn eine Lage so besch-eiden:  
wie sie sich hier verhalten müssen  
um weiteres Unheil zu vermeiden:  
Steht ja dazu noch zu Gebote  
bewährt als Reinigungsmethode!  
Der Mensch im Unterschied zum Tier  
benützt Hackles Klosettpapier!

Fortsetzung, Teil 2 :Die Lösung!

Einst baut man in Paris zur Sühne  
den Apparat der Guillotine.  
Doch kam die Säuberungsmethode  
in letzter Zeit ganz aus der Mode!  
Im Zeichen der Humanität,  
die jede Schweinerei versteht.  
Man muß zur Strafe für die Sünden  
etwas Humaneres erfinden,  
das vorwärts in die Zukunft weist!  
Hier zeigt deutscher Erfindergeist  
mit ausgereifter Demokratie  
die Lösung dieser Problematik:  
"Wir brauchen technisch nur zu schaffen  
die neuen Elektronikstrafen,  
mit denen man leicht stoppen kann  
den Teufelskult und Hexenwahn  
und auch die ansteigenden Wellen  
der Rocker und der Kriminellen!  
Ja selbst die RAF Banditen  
lernten so wieder gute Sitten  
daß der Herr Bundespräsident  
mit ihnen freundlich reden könnt!

Man baut für die gerechte Sühne  
eine Computer-Strafmaschine!  
Dort wird der Resozialisant  
an Hand und Füßen eingespannt!  
und man dosiert die Prügelquote  
mit elektronischer Methode!  
Schlagzahl, Schlagstärke und Schlagdichte  
verabreicht man dem Bösewichte  
sowie dem ausgeflippten Luder  
exakt gesteuert vom Computer!  
Und daß das Brüllen niemand höre,  
und keinen in der Ruhe störe,  
kann man die Straf-Maschine stellen  
schalldicht in eine Gummizellen!

Kein Mensch braucht sich durch solche Sachen  
mehr seine Hände schmutzig machen.  
Kein Prügler wird so zum Sadist,  
weil nur ein Knopfdruck nötig ist!  
Das Sitzleder des Delinquenten  
kann er auch nachher noch verwenden!  
Das Sitzen wird dann zwar beschwerlich,  
aber fürs Leben ungefährlich!

Drum zur Vermeidung böser Taten  
muß man dem Staate dringend raten:  
schafft diesen neuen Strafvollzug  
für Sexverbrecher und Betrug!  
Für Rauschgiftändler und für Diebe  
wäre dies ein Akt der Nächstenliebe;  
es wäre auch ein Bekehrungsschocker  
für Schläger, Punker, Skinheads, Rocker!  
Denn maschinelle Schmerzgefühler  
wirken sogar bei einem Dealer!  
Die Elektronische Versohlung  
schützt jeden Dieb vor Wiederholung  
und macht die RAF selbst willig!  
Dazu ist die Methode billig  
und spart den staatlichen Gewalten  
den größten Teil der Strafanstalten!  
Ja dieses Strafverfahren bricht  
den magischen Kreis um das Gericht  
in Karlsruhe und ohne Zweifel  
vertreibt es Hexen und selbst Teufel!

Weil alle Bosheitslust vergeht  
mit diesem Therapiegerät.  
Und selbst verbildete Juristen  
können man moralisch so aufrüsten  
wenn unsrer Volksgesundung dienen

"Computer-Prügelstraf-Maschinen"!

Medicus wider den tierischen **ERNST**.

Die Christa-Meves-Kolumne  
aus Münchener Merkur vom 7.4.93  
Medien-Blasebälge

Die Morgenzeitung liefert uns als tägliche Augen-  
weide das Foto eines kaum bekleideten Girls in  
aufreizender Pose. Im oberen Teil der gleichen  
Blattseite ist diesmal freilich noch Platz für eine  
kleine Notiz über die rasante Zunahme der Se-  
xualdelikte. Die

Opfer würden immer jünger, berichtet das Blatt  
und fragt dann rätselnd: "Was ist nur mit den Män-  
nern los?"

Stellte man einen Zusammenhang her zwischen  
der statistischen Meldung und dem obszönen Foto  
in Großformat, so ließe sich die Antwort ohne be-  
sonderes Spezialwissen finden. Aber die Tatsache,  
daß die endlos dargebotenen "überoptimalen At-  
trappen" in unseren Medien als sexuelle Auslöser  
wirken (so beschreiben es die Verhaltensforscher)  
muß auf jeden Fall übersehen werden. Die daraus  
resultierende Erkenntnis, daß die Blattmacher  
selbst so doch bedenkliche Anregung zu Triebver-  
brechen gäben, würden sie gewiß weit von sich  
weisen. Wie das? Sind sie Eunuchen? Besteht die  
Redaktion aus Frauen allein - frisch importiert von  
einer Mädcheninsel - oder aus Männern von eiser-  
ner Disziplin und schwachen Antrieben, denen se-

xuelle Angeföchtenheit fremd ist?

Das eine wie das andere ist unwahrscheinlich. Es  
handelt sich viel eher um eine Bewußtseinspal-  
tung, die durch die Strenge eines neuen Tabus  
hervorgerufen wird. Es hat uns nämlich nicht son-  
derlich viel geholfen, daß wir die alten Tabus eines  
plötzlich als verstaubt geltenden Sittenkodexes  
schleiften. Mit deutscher Gründlichkeit haben wir  
schnellstens unzählige neue errichtet. Gegen sie  
zu verstoßen, wird ebenso mit Ächtung bestraft wie  
im prüden Fin de siècle etwa eine junge Sportleh-  
rerin, die sich erdreistete, in Hosen Turnunterricht  
zu erteilen.

Die Erfahrung, daß das Veröffentlichen von porno-  
graphischem Material entsittlicht, ist statt dessen  
heute tabuiert. Aber dahinter steht die Abwehr ei-  
ner fundamentalen Einsicht: daß nämlich der  
Mensch sich gerade angesichts der Befreiung zur  
Sexualität abermals - wie auf vielen anderen Sek-  
toren - als ein schwaches Wesen mit einer über-  
schätzten Willensfreiheit erwies. Die Jahrtausend-  
Erkenntnis, daß der Mensch in die Teufelsküche  
seiner Maßlosigkeiten gerät, wenn er seinen An-  
trieben undifferenziert die Zügel schießen läßt und  
sie, wie heute, gar noch mit Medien-Blasebälgen  
anfacht, muß streng unter Verschluss gehalten  
werden. Wir Modernen fühlen uns diesem alten,  
meist als Mythen überliefertem Wissen gegenüber

so aufgeklärt, so überlegen, so souverän, daß wir uns erlauben, die zeitlosen Warnungen mit einem mitleidigen Lächeln zu übergehen. Ja, hohnlachend läßt sich auf den zähen Durchbrecher dieses neuen Tabus, den Papst, mit Fingern zeigen, und alle, die sich dorthin orientieren, mit dem Etikett des Paria versehen.

Wir haben uns zu Vergewaltigung, zu Kindersex, zu Sexuelsüchten befreit - und sind nicht gewillt, aus der Bilanz des Schreckens Schlußfolgerungen zu ziehen. Wir gaukeln unserer Jugend vor, mit ein bißchen Kondomauklärung und der Pille auf Krankenschein für Mädchen unter 20 Jahren alle Probleme auf diesem und vielen anderen Sektoren,

die Einübung in Selbsterkenntnis voraussetzen, hinreichend geregelt zu haben. Statt dessen liefern wir sie - und oft auch uns Erwachsene gleich dazu - an Ungeheuer aus, denen, sind sie erst einmal groß genug, die Köpfe immer wieder nachwachsen - man mag sie mit noch so viel Fachkunst in psychotherapeutischen Einrichtungen zu bekämpfen suchen. Man könnte diese Haltung in unserem Zeitgeist eine Schizophrenie zwischen Wunschtraum und Gewissenlosigkeit nennen. Aber Besserung ist ohne enttabuierte Einsicht in das Unbekömmliche und Unverantwortliche unserer Enthemmtheiten nun ein mal nicht zu haben.

## Vergessen Sie nicht!

**Die EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION ist auf Ihre Spende und Mitgliedsbeiträge angewiesen!**  
**Jeder Betrag, den Sie uns überweisen, hilft uns, den Kampf für das Leben wirkungsvoller zu führen.**

**Postgiroamt Stuttgart Konto N.: 136 89-701 (BLZ 600 100 70)**  
**Sparkasse Ulm Konto Nr.: 123 509 (BLZ 630 500 00)**

### Beitrittserklärung

Der / die Unterzeichnete erklärt seinen / ihren Beitritt zur EUROPÄISCHEN ÄRZTEAKTION und bittet um laufende Zusendung des Informationsmaterials und der Publikationen.

Name:.....  
 Vorname:.....  
 Geburtstag:.....  
 Beruf:.....  
 Wohnort:.....

Wir bitten unsere Mitglieder und Freunde in Anbetracht der immer wachsenden Aufgaben und Kosten, weitere Mitglieder zu werben, um die Last auf mehr Schultern zu verteilen.

Straße:.....

Tel. Nr.:.....

Ich erkläre mich bereit einen Mitgliedsbeitrag von 10 DM monatlich (120.- DM jährlich) zu entrichten.

Unterschrift:.....

### Medienliste:

#### Bücher:

<b>Beckmann, Rainer:</b>	
Abtreibung in der Diskussion	14.80 DM
<b>Blechsmidt, Prof.Dr. Erich:</b>	
Das Wunder des Kleinen	6.50 DM
Die Erhaltung der Individualität	7.80 DM
Wie beginnt das menschliche Leben	13.50 DM
<b>Cochlovius, J.:</b>	
Strategien für eine bessere Welt	13.80 DM
<b>Ernst, Dr.med. Siegfried:</b>	
Dein ist das Reich	20.00 DM

<b>Sprechende Steine, lebendiges Glas, Vermächtnis aus Holz, 4 farbig</b>	
Sonderpreis für unsere Leser	49.50 DM
<b>Esser, Ruth</b>	
Der Arzt im Abtreibungsstrafrecht	30.00 DM
<b>Europäische Ärzteaktion:</b>	
Alarm um die Abtreibung	25.00 DM
<b>Gassmann, Lothar:</b>	
Abtreiben?	12.00 DM
<b>Götz, Dr.med. Georg:</b>	
Ehe und Familie heute	9.80 DM
<b>Jacquinet, Cl.:</b>	
Handel mit ungeborenem Leben	26.80 DM

<b>Kreybig, Th. v.:</b>	
Ein gesundes Baby	19.80 DM
Entstehung von Mißbildungen	2.00 DM
<b>Kuhn, Prof. Dr. Wolfgang:</b>	
Zwischen Tier und Engel	18.00 DM
<b>Lackmann, Pfr. Max :</b>	
Ein Mann schreit	6.00 DM
<b>Neuer, Dr. Werner:</b>	
Mann und Frau in christlicher Sicht	19.50 DM
<b>Rösler MdL, Roland:</b>	
Der Menschen Zahl	14.80 DM
Rohstoff Mensch	18.00 DM
<b>Rötzer, Prof. Dr. med. Josef:</b>	
Natürliche Empfängnisregelung	19.80 DM
<b>Siegmund, Prof. Georg:</b>	
Sein oder Nichtsein	20.00 DM
<b>Silvio, Flavio d:</b>	
Das Ding	5.00 DM
<b>Simpfendorfer, Karl:</b>	
Verlust der Liebe	19.80 DM
<b>Thürkauf, Prof. Dr. Max:</b>	
Christuswärts	14.00 DM
Die Gottesanbeterin	14.00 DM
<b>Wilke MD., J.C.:</b>	
Abtreibung-die fragw. Entscheidung	14.50 DM
<b>World Federat.:</b>	
Votr. Weltkongreß Medizin u. Ideologie	5.00 DM
<b>v. Straelen, Henry:</b>	
Abtreibung die große Entscheidung	10.00 DM

## Vorträge:

als Kassetten (falls erschienen):

Preis in *Kursivdruck*

als Druck (falls erschienen):

Preis in Normaldruck

<b>Backhaus, Elisabeth:</b>	
Recht und Gesetz § 218	frei
<b>Berger, Dr. med. Heribert:</b>	
Die Problematik der Amniozentese aus der Sicht eines Pädiaters	8.00 1.00 DM
Euthanasie als Bedrohung des Menschen	8.00 1.00 DM
Die Abtreibung aus der Sicht des Kinderarztes	2.00 DM
<b>Bossle, Prof. Dr. Lothar:</b>	
Das Gesundheitswesen vor dem Sozialisierungstod	5.00 2.00 DM
<b>Büchner, Bernward</b>	
Lebensrecht unter Gewissensvorbehalt	1.50 DM
<b>v. Coelln, Herm.</b>	
Schule, Grundgesetz und Elternhaus	1.00 DM
<b>Diözese Augsburg:</b>	
Herr was nun?	frei
<b>Does de Willebois, Alex. v.d.:</b>	
Beherrschte u. integrierte Sexualität	2.00 DM
<b>Dollinger, Dr. Ingo</b>	
Medizinische Wissenschaft und Moralthologie	8.00 2.00 DM
<b>Ehmann, Dr. med. Rudolf</b>	
Probleme der Geburtenregelung ab 50 Stk.	5.00 3.00 DM 2.50 DM
<b>Ernst, Dr. med. Siegfried</b>	
Bescheinigungsbüro oder Rat und Hilfe	3.00 DM
Denkschrift gegen gespaltenes Denken	3.00 DM
Evangelische Gedanken zur Frage des Petrusamtes	5.00 DM

Sexualaufklärung oder Geschlechterziehung	16.00	1.00 DM
Südafrika und die Menschenrechte		0.20 DM
Student im Dritten Reich, Faust IV. Teil als Radioaufführung	8.00	5.00 DM
eigens gesprochene Ergänzung hierzu	8.00	
Wissenschaft von gestern als ideologischer Irrtum von heute		2.00 DM
SOS Südafrika (Hora Dokument)		5.00 DM
Die Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens		5.00 DM
Ulmer Denkschrift		2.00 DM
Ist die Sexualethik der Päpste zeitgemäß?	3.00 DM	
<b>Europäische Ärzteaktion:</b>		
Tatsachen über "Pro Familia" e.V.		1.00 DM
<b>Furch, Dr. med. Magdalene:</b>		
Über die psychischen Folgen der Abtreibung	5.00	2.00 DM
<b>Furch, Dr. med Wolfgang</b>		
Abtreibung und ärztlicher Heilauftrag-die Konfliktsituation des Arztes	5.00	2.50 DM
<b>Geler, Erna M.</b>		
Die politische Diskussion um die Abtreibungspraxis in der BRD muß neu entfacht werden	8.00	2.00 DM
<b>Götz, Dr. med. Georg</b>		
Ärztliche Gedanken zum Leitthema über die Situation in d. BRD	8.00	3.00 DM
<b>Götz/Norris Amniozentese oder die moderne Selektion</b>	8.00	2.00 DM
<b>Gunning, Dr. med. Karel</b>		
Die Komplementarität von Naturwissenschaft, Glauben	5.00	2.00 DM
Die Euthanasie in Holland - Das absichtliche Töten	8.00	2.00 DM
<b>Günthör OSB, Prof. Dr. P. Anselm</b>		
Die Rolle der Moralthologie im geistig-sittlichen Niedergang Europas	8.00	3.00 DM
<b>Habsburg MdEP, Otto von</b>		
Bekenntnis zu Menschenwürde, Leben und Zukunft Europas	8.00	1.00 DM
<b>Häußler, Dr. med. Alfred</b>		
Die natürliche Familienplanung		2.00 DM
Die Kontrazeption und ihre Folgen für die Gesellschaft	8.00	2.00 DM
Die Pille, das Unheil des 20. Jahrhunderts		5.00 DM
Die Selbstzerstörung Europas		2.00 DM
<b>Hoeres, Prof. Dr. Walter</b>		
Der Einzelne oder das größte Glück der größten Zahl	8.00	2.00 DM
<b>Holzgartner, Hartwig</b>		
Die politische und soziale Lage im Abtreibungsumfeld	8.00	1.00 DM
<b>Jacob, Prof. Dr. med. Ruthard</b>		
Gedanken zur Problematik der Abtreibungen...	8.00	2.00 DM
<b>Kägi, Werner</b>		
Die Gefährdung der rechtlichen Grundlagen Europas	8.00	2.00 DM
<b>Kongr. f. d. kath.</b>		
Orientierung zur Erziehung in der menschlichen Liebe		7.50 DM
<b>Kreybig, Dr. med. Thomas von</b>		
Hormone und Schwangerschaft		0.20 DM
Verhütung angeborener Behinderungen		3.00 DM
Die Wirkung eines Östrogen/Gestagen Präperates auf die vorgeburtliche Entwicklung der Ratte		0.20 DM

**Maier, Pater Otto SAC**  
 Katholische Moraltheologie in Deutschland ein  
 offenkundiges Desaster 8.00 2.00 DM  
 Das Ende einer Epoche fordert einen neuen  
 Denkansatz 5.00 2.50 DM

**Motschmann, Elisabeth**  
 Sind wir auf dem Weg in eine mutterlose  
 Gesellschaft? 8.00 2.00 DM

**Neuer, Dr. Werner:**  
 idea Dokument. "Pro familia"/Christen für das  
 Leben 8.00 DM  
 idea Dokument. "Chemischer Krieg" gegen  
 Kinder? 4.80 DM

**Papsthart, Alexander**  
 Zur rechtlichen Frage  
 im Abtreibungsumfeld 8.00 1.00 DM  
 Das Abtreibungsrecht im "Vereinigten  
 Deutschland" 2.00 DM

**Philberth, Karl:**  
 Im Anfang schuf  
 Gott Himmel und Erde 5.00 1.50 DM

**Philipp, Wolfgang:**  
 Abtreibung als öffentlich rechtliche  
 Kassenleistung 2.00 DM  
 Die Finanzierung der Abtreibungen  
 durch die Krankenkassen. 2.00 DM

**Ramm, Walter:**  
 Familienplanung in der  
 Bundesrepublik 5.00 2.00 DM

**Rösler, Roland:**  
 Betrachtungen zur Herrschaft durch  
 Bevölkerungskontrolle 5.00 2.50 DM

**Rötzer, Dr.med. Josef:**  
 Verantwortliche Elternschaft im Lichte eines  
 christlichen Menschenbildes 2 x 8.00 6.00 DM

**Russischer Priester:**  
 Über die Glaubenssituation  
 in der UdSSR 8.00

**Schmidt, Prof. Dr. med. Magnus:**  
 Abortus und Euthanasie 2.00 DM

**Schöttler, Rudolf**  
 Menschenrechte für jeden oder "Sterbe-  
 hilfe" von Anfang bis zum Ende 5.40 DM

**Serretti, Massimo**  
 Die Natur der menschlichen Person 2.00 DM

**Stahelln, Prof. Dr. Balthasar:**  
 Vom naturwissenschaftlichen und vom  
 christlichen Menschenbild 2.00 DM

**Straaten, P. Weerenfried van:**  
 Predigt aus der Abschlußfeier  
 in St. Ulrich 3.00 DM

**Süßmuth, Prof. Dr. Roland**  
 AIDS - Mehr als eine Herausforderung  
 an die moderne Sozietät 5.00 3.50 DM

**Thürkauf, Prof. Dr. Max**  
 Darf die Wissenschaft tun  
 was sie kann? 8.00 2.00 DM  
 Erben des ewigen Lebens 2.00 DM  
 Endzeit des Marxismus 5.00 2.50 DM

**Trembley, E.:**  
 Die Affaere Rockefeller 5.00 DM

**Vilmar, Dr. med. Carsten**  
 Bekenntnis zu Menschenwürde,  
 Leben... 8.00 2.00 DM

**Waldstein, Prof. Dr. jur. Wolfgang**  
 Lebensschutz und  
 Rechtsstaatlichkeit 8.00 3.00 DM

**Werner MdB, Herbert**  
 Bestandsaufnahme 2.00 DM

**Westphalen, Johanna Gräfin von:**  
 Abtreibungsfreigabe -  
 Hilfe für Frauen oder.. 5.00 2.00 DM

**Willke, J.&E.**  
 Der Kampf um die geistig moralischen  
 Grundlagen der USA 8.00 2.00 DM

**Flugblätter:**  
 Abtreibung aus der Sicht eines  
 Mediziners 0.10 DM  
 ab 1000 Stk 0.07 DM  
 Bevor Sie eine Abtreibung erwägen  
 ab 1000 Stk 0.10 DM  
 Das sollte Sie nachdenklich machen  
 ab 1000 Stk. 0.08 DM  
 Der tödliche Betrug  
 ab 250 Stk 0.05 DM  
 Der Irrtum Haeckels  
 ab 400 Stk. 0.04 DM  
 Die Pille: "Das Ei des Kolumbus"-  
 oder eine Zeitbombe 0.50 DM  
 ab 1000 Stk. 0.30 DM  
 Ergebnis einer aussichtslosen Notlage  
 ab 100 Stk. 0.50 DM  
 Für Lebensrecht und Zukunft Europas!  
 Gesundheitliche Folgen eines  
 Schwangerschaftsabbruches 0.15 DM  
 ab 1000 Stk. 0.10 DM  
 Leben oder Tod 0.15 DM  
 ab 500 Stk 0.12 DM  
 ab 1000 Stk. 0.10 DM  
 Von A - Z unwahr 0.30 DM  
 ab 650 Stk 0.20 DM  
 Was ist Mord?  
 ab 1000 Stk 0.15 DM  
 0.12 DM

**Verschiedenes:**  
 Videokassette "Der stumme Schrei" 98.00 DM  
 Videokassette "Die frühen Phasen der  
 menschlichen Entwicklung" 160.00 DM  
 leihweise 10.00 DM  
 Ton/Diaserie "Mensch von Anfang an" 75.00 DM  
 leihweise 10.00 DM  
 Füßchen Anstecknadel gold oder silber 2.00 DM  
 ab 100 Stk. 1.80 DM  
 Emailleschild "World Federation of  
 Doctors who respect...  
 (Nur für Mitglieder) 30.00 DM  
 Aufkleber "World Federation of  
 Doctors who respect...  
 (Nur für Mitglieder) 1.00 DM  
 VHS Videocassette Ernst: Ist Gott ein  
 Konsumartikel? 60.00 DM  
 VHS Videocassette Ernst: Sexual-  
 aufklärung oder Geschlechterziehung 60.00 DM

**Impressum:** Redaktion und Vertrieb: **EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION**, Postfach 1123, 89001 Ulm  
 Tel.: 0731/722933 Fax.: 0731/724237  
 Postgirokonto Stuttgart 136 89-701, Sparkasse Ulm 123 509  
 Verantwortlich für den Inhalt: Dr. med. Alfred Häußler, Neckarsulm  
 Satz: Europäische Ärzteaktion, Ulm  
 Druck: INGRA - Werbung, Lindau